



Basisprospekt

vom 19. Juni 2012

über

derivative Produkte

- Optionsscheine auf Aktien
- [Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien
 - Discount-Zertifikate auf Aktien
 - [SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien
 - [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien
 - [Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb
 - Optionsscheine auf Indizes
 - [•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes
 - [Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes
 - [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes
 - [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes
 - Optionsscheine auf einen Wechselkurs
 - [SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs
 - [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs
 - [SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte
 - [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over
 - [SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe
 - [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe
 - [SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over
 - [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over
 - [SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Fonds
 - [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Die in diesem Basisprospekt mit Platzhaltern gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt; Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.

Inhalt

Inhalt	3
per Verweis einbezogene Dokumente.....	6
Zusammenfassung.....	10
<i>Zusammenfassung der Informationen über die Wertpapiere und die damit verbundenen Risiken.....</i>	<i>10</i>
<i>Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin und das Emittentenrisiko.....</i>	<i>22</i>
Risikofaktoren	24
Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere	24
<i>Derivate im Allgemeinen</i>	<i>24</i>
<i>Optionsscheine auf Aktien</i>	<i>30</i>
<i>[Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien</i>	<i>32</i>
<i>Discount-Zertifikate auf Aktien</i>	<i>35</i>
<i>[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien.....</i>	<i>37</i>
<i>[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien</i>	<i>40</i>
<i>[Capped] Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb.....</i>	<i>44</i>
<i>Optionsscheine auf Indizes</i>	<i>46</i>
<i>[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes</i>	<i>47</i>
<i>[Capped]Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes.....</i>	<i>48</i>
<i>[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....</i>	<i>50</i>
<i>[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes</i>	<i>52</i>
<i>Optionsscheine auf einen Wechselkurs</i>	<i>55</i>
<i>[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs.....</i>	<i>56</i>
<i>[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs.....</i>	<i>58</i>
<i>[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte.....</i>	<i>60</i>
<i>[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over</i>	<i>62</i>
<i>[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe</i>	<i>65</i>
<i>[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe</i>	<i>67</i>
<i>[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over</i>	<i>69</i>
<i>[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over.....</i>	<i>71</i>
<i>[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds.....</i>	<i>74</i>
<i>[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds</i>	<i>81</i>
Risikofaktoren bezüglich der Emittentin.....	89
<i>Markt– und branchenspezifische Risiken</i>	<i>89</i>
<i>Unternehmensspezifische Risiken</i>	<i>89</i>
<i>Marktrisiken</i>	<i>91</i>
<i>Operationelle Risiken</i>	<i>92</i>
<i>Liquiditätsrisiken</i>	<i>92</i>
<i>Rating</i>	<i>92</i>
<i>Regulatorische Risiken</i>	<i>93</i>
Allgemeine Informationen.....	94
Verantwortung.....	94

Angebot und Verkauf.....	94
Aufstockung von Zertifikatsemissionen	95
Ausstattung	95
Berechnungsstelle.....	95
Verbriefung	95
Status.....	95
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.....	96
Börseneinführung.....	96
Handel in den Derivaten.....	96
Verfügbarkeit von Unterlagen.....	96
Bekanntmachungen	96
Valuta.....	97
Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number.....	97
Besteuerung.....	97
Informationen über den Basiswert.....	98
Einfluss des Basiswertes auf die Derivate	98
Verkaufsbeschränkungen.....	114
Produktbedingungen	116
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	117
Optionsscheine auf Aktien.....	118
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien	129
Discount-Zertifikate auf Aktien.....	138
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	145
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	154
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	165
Optionsscheine auf Indizes	173
[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	180
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	188
[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	195
[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	202
Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	211
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	217
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	223
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	231
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	237
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	246
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	252
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	260
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	267
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	276
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	285
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	295
<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung.....</i>	295
<i>Haupttätigkeitsbereiche.....</i>	295
<i>Wichtigste Märkte</i>	296
<i>Ausgewählte Finanzinformationen</i>	297
<i>Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns.....</i>	298
<i>Organe.....</i>	298
Vorstand	298
Aufsichtsrat.....	299
Hauptversammlung.....	299
Corporate Governance	299
<i>Aktienkapital</i>	300
<i>Anteilseigner.....</i>	300
<i>Abschlussprüfer</i>	300

<i>Trendinformationen</i>		300
<i>Rechtsstreitigkeiten</i>		301
Glossar		302
Finanzinformationen		304
<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB)</i>	I	1 - 20
<i>Lagebericht</i>	I	1
<i>Bilanz</i>	I	11
<i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>	I	12
<i>Anhang</i>	I	13
<i>Entwicklung des Anlagevermögens</i>	I	19
<i>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	I	20
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB)</i>	II	1 - 24
<i>Konzernlagebericht</i>	II	1
<i>Konzernbilanz</i>	II	13
<i>Konzerngewinn- und Verlustrechnung</i>	II	14
<i>Konzernanhang</i>	II	15
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens</i>	II	21
<i>Konzernkapitalflussrechnung</i>	II	22
<i>Eigenkapitalspiegel</i>	II	23
<i>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	II	24
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 (HGB)</i>	III	1 - 25
<i>Konzernlagebericht</i>	III	2
<i>Konzernbilanz</i>	III	11
<i>Konzerngewinn- und Verlustrechnung</i>	III	12
<i>Konzernanhang</i>	III	13
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens</i>	III	22
<i>Konzernkapitalflussrechnung</i>	III	23
<i>Eigenkapitalspiegel</i>	III	24
<i>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	III	25
Unterschriftenseite (letzte Seite)	IV	1

per Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Produktbedingungen wurden im Basisprospekt vom 17. Juli 2006 über Derivative Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG, welche seit dem 31. August 2011 unter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft firmiert, auf den Seiten 69 bis 191 veröffentlicht:

Produktbedingungen	69
Optionsscheine auf Aktien	71
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	81
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	88
Optionsscheine auf Indizes	97
Zertifikate auf Indizes	104
Turbo-Zertifikate auf Indizes	112
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	119
Optionsscheine auf einen Wechselkurs	128
Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	134
Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	140
Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	148
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over	154
Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	163
Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	169
Turbo-Zertifikate auf Rohstoff Future-Kontrakte mit Roll-Over	176
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff Future-Kontrakte mit Roll-Over	183

Die folgenden im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) in diesen Prospekt einbezogenen Produktbedingungen wurden im Basisprospekt vom 21. Juni 2007 über Derivative Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, welche seit dem 31. August 2011 unter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft firmiert, auf den Seiten 78 bis 221 veröffentlicht:

Produktbedingungen	78
Optionsscheine auf Aktien	80
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien	90
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	97
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	104
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	113
Optionsscheine auf Indizes	120
Zertifikate auf Indizes	127
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	135
Turbo-Zertifikate auf Indizes	142
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	149
Optionsscheine auf einen Wechselkurs	158
Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	164
Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	170
Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	178
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over	184
Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	193
Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	199
Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	206
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	213

Die folgenden im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Produktbedingungen wurden im Basisprospekt vom 10. Juni 2008 über Derivative Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, welche seit dem 31. August 2011 unter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft firmiert, auf den Seiten 80 bis 223 veröffentlicht:

Produktbedingungen	80
Optionsscheine auf Aktien	82
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien	92
[SFD-][Turbo-]Zertifikate auf Aktien	99
[SFD-]Endlos-[Smart-][Turbo-]Zertifikate auf Aktien	106
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	115
Optionsscheine auf Indizes	122
Zertifikate auf Indizes	129
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	137
Turbo-Zertifikate auf Indizes	144
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	151
Optionsscheine auf einen Wechselkurs	160
Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	166
Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	172
Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	180
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over	186
Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	195
Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	201
Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	208
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	215

Die folgenden im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Produktbedingungen wurden im Basisprospekt vom 09. Juni 2009 über Derivative Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, welche seit dem 31. August 2011 unter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft firmiert, auf den Seiten 84 bis 241 veröffentlicht:

Produktbedingungen	84
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	85
Optionsscheine auf Aktien	86
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien	97
Discount-Zertifikate auf Aktien	105
[SFD-][Turbo-]Zertifikate auf Aktien	112
[SFD-]Endlos-[Smart-][Turbo-]Zertifikate auf Aktien	121
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	131
Optionsscheine auf Indizes	139
Zertifikate auf Indizes	146
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	154
[X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	161
[X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	168
Optionsscheine auf einen Wechselkurs	177
Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	183
Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	189
Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	197
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over	203
Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	212
Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	218
Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	226
Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	233

Die folgenden im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Produktbedingungen wurden im Basisprospekt vom 08. Juni 2010 über Derivative Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG , welche seit dem 31. August 2011 unter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft firmiert, auf den Seiten 94 bis 252 veröffentlicht:

Produktbedingungen	94
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	95
Optionsscheine auf Aktien.....	96
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien.....	107
Discount-Zertifikate auf Aktien.....	116
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien.....	123
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	132
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	142
Optionsscheine auf Indizes	150
[•][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	157
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	165
[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	172
[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	179
Optionsscheine auf einen Wechselkurs	188
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	194
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	200
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	208
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	214
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	223
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	229
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	237
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	244

Die folgenden im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Produktbedingungen wurden im Basisprospekt vom 06. Juni 2011 über Derivative Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG , welche seit dem 31. August 2011 unter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft firmiert, auf den Seiten 115 bis 293 veröffentlicht:

Produktbedingungen	115
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	116
Optionsscheine auf Aktien.....	117
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien.....	128
Discount-Zertifikate auf Aktien.....	137
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	144
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	153
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	164
Optionsscheine auf Indizes	172
[•][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	179
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	187
[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	194
[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	201
Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	210
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	216
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	222
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	230
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	236
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	245
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	251
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	259
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	266
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	275
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	284

Die folgenden im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Produktbedingungen wurden im Basisprospekt vom 29. August 2011 über Derivative Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, welche seit dem 31. August 2011 unter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft firmiert, auf den Seiten 116 bis 294 veröffentlicht:

Produktbedingungen	116
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	117
Optionsscheine auf Aktien.....	118
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien.....	129
Discount-Zertifikate auf Aktien.....	138
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien.....	145
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien	154
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	165
Optionsscheine auf Indizes	173
[+][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	180
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	188
[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	195
[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	202
Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	211
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	217
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	223
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	231
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	237
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	246
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	252
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	260
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	267
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	276
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	285

Nicht aufgenommene Teile der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

Die Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 und 29. August 2011 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) infolge von eigenständigen Prüfungsverfahren im Rechtssinne hinterlegt und sind bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, erhältlich.

Zusammenfassung

Die folgende Zusammenfassung stellt eine Einleitung zum Basisprospekt dar. Sie enthält die wesentlichen Merkmale und Risiken die auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere (die „Wertpapiere“) zutreffen. Sie wird durch die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen Informationen ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen weiteren Informationen zu lesen.

Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere nur auf Grundlage einer Prüfung des gesamten Basisprospektes (einschließlich etwaiger Nachträge) sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und insbesondere aller Risikohinweise stützen.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft kann nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden; dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in einem Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes geltend gemacht werden, können dem als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes (einschließlich etwaiger Nachträge) sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen auferlegt werden.

Zusammenfassung der Informationen über die Wertpapiere und die damit verbundenen Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

Optionsscheine auf Aktien

Optionsscheine bezogen auf Aktien, gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung von Aktien.

Gleiches gilt für Optionsscheine die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genuss-scheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Der Erwerb der Optionsscheine bezogen auf Aktien kann zu einem Verlust (bis hin zum Totalverlust) im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

[Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien

[normierter Ausgabepreis:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs der betreffenden Aktie zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs der Aktie am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

[Ausgabepreis=Aktienkurs:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs der betreffenden Aktie zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs der Aktie am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

Gleiches gilt für [Capped-]Bonus-Zertifikate die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Der Erwerb der [Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kurs der Aktie während der Laufzeit der Zertifikate einmal die Kursschwelle erreicht oder diese unterschreitet. Im Extremfall kann ein Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals eintreten.

Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien

Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.

Gleiches gilt für Discount-Zertifikate die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Der Erwerb der Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien kann zu einem Verlust (bis hin zum Totalverlust) im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und

gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Gleiches gilt für [SFD-]Turbo-Zertifikate die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Der Erwerb der [SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:][Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs der Aktie der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des

Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Gleiches gilt für [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Bei [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten ist – außer in dem oben beschrieben Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[Capped] Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb

Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Durchschnitt der gewichteten Kurse der dem Zertifikat zugrunde liegenden Korbaktien am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Durchschnitt der gewichteten Kurse der Korbaktien zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Durchschnitt der gewichteten Kurse der Korbaktien am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.

Der Erwerb der [Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Durchschnitt der gewichteten Kurse der Korbaktien während der Laufzeit der Zertifikate einmal die Kursschwelle erreicht oder diese unterschreitet. Im Extremfall kann ein Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals eintreten.

Optionsscheine auf Indizes

Optionsscheine bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Optionsschein zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen).

Der Erwerb der Optionsscheine bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust (bis hin zum Totalverlust) im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes

[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin [zu bestimmten Einlösungsterminen] die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Bei [•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikaten auf Indizes ist zu keinem Zeitpunkt [während der Laufzeit] eine automatische Zahlung des verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Zertifikate bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust (bis hin zum Totalverlust) im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

[Capped] Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes

[normierter Ausgabepreis:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Index am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Index am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

Der Erwerb der [Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kurs des Index während der Laufzeit der Zertifikate einmal die Kursschwelle erreicht oder diese unterschreitet. Im Extremfall kann ein Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals eintreten.

[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Der Erwerb der [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:][Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Index der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Bei [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten ist – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines

Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

Optionsscheine auf einen Wechselkurs

Optionsscheine bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Referenzwährung am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen).

Der Erwerb der Optionsscheine bezogen auf Wechselkurse kann zu einem Verlust (bis hin zum Totalverlust) im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen.

[SFD]-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

[SFD]-Turbo-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelter Kurs der Referenzwährung zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelter Kurs der Referenzwährung zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Der Erwerb der [SFD]-Turbo-Zertifikate bezogen auf Wechselkurse kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD]-Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

[SFD]-Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Sobald der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Bei [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikaten ist – außer in dem oben beschrieben Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Wechselkurse kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Zinsterminkontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Der Erwerb der [SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Zinsterminkontrakte kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Zinsterminkontrakte gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes am entsprechenden Bewertungstag

den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Zins-Future-Kontraktes der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Bei [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten ist – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Zinsterminkontrakte kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoffe gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoffes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der im International Interbank Spot Market wahrgenommene Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) des dem Zertifikat zugrundeliegenden Rohstoffes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der im International Interbank Spot Market wahrgenommene Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) des dem

Zertifikat zugrundeliegenden Rohstoffes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Der Erwerb der [SFD]-Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoffe kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD]-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

[SFD]-Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoffe gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde Rohstoffes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Sobald der im International Spot Market wahrgenommene Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) des dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoffes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Bei [SFD]-Endlos-Turbo-Zertifikaten ist – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der [SFD]-Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoffe kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD]-Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

[SFD]-Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-]

Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Der Erwerb der [SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Rohstoff-Future-Kontraktes der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Bei [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten ist – außer in dem oben beschrieben Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Fonds gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Der Erwerb der [SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf RohstoffFonds kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Fonds gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:] [Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Fonds der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Der Erwerb der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf RohstoffFonds kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-Out-Ereignisses tritt sogar nahezu ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin und das Emittentenrisiko

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sitz der Bank ist Düsseldorf, die Postanschrift der Gesellschaft lautet: Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. (Telefon: +49 (0)211.13840-0). Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 36259 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Die Gesellschaft betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt, Düsseldorf, Berlin und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die Zertifikate der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Zertifikate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.

Die Emittentin ist darüber hinaus verschiedenen markt- und branchenspezifischen Risiken (diese sind das konjunkturelle Umfeld und der intensive Wettbewerb) sowie unternehmensspezifischen Risiken (neben der bereits beschriebenen Eigenkapitalausstattung der Emittentin sind dies strategische Risiken, die Gefahr des Fehlens der dauerhaften Profitabilität, Adressenausfallrisiken, Risiken aus der Beteiligung an anderen Unternehmen und Risiken aus potentiellen Interessenkonflikten) ausgesetzt, deren Realisierung – ebenso wie Marktrisiken, Operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, das Risiko eines fehlenden oder negativen Ratings und Regulatorische Risiken - erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und somit auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen, haben können.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust – einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere

Derivate im Allgemeinen

Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine.

Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbrieften, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis.

Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet.

Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement¹.

¹ Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.

Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann [angesichts der begrenzten Laufzeit] nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates [rechtzeitig] wieder erholen wird. Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrag in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrag wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die Wertpapiere gelten.

Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivaten bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) – nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit [und bei Knock-Out-Barrieren] der Derivate.

Handel in den Derivaten, Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin z.B. für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Berater und/oder Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Angebotsgröße

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben bzw. wieder zu veräußern, möglich.

Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen.

Physische Abwicklung

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine.

Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den

Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Einlösungshöchstbetrag

Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten.

Mindestausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Höchstausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübbaren Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbaren Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbaren Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübbaren Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.

Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf Vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäfts verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Optionsscheine auf Aktien

[

1. Allgemeines]

Optionsscheine bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Aktie in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Optionsscheine eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Optionsscheine unter den Wert fallen, den die Optionsscheine zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Optionsscheininhaber hatten.

Die Optionsscheine verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Optionsscheinen können daher nicht durch andere Erträge aus den Optionsscheinen kompensiert werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depository Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depository Receipts die durch den Anteilsschein (Depository Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depository Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depository Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depository Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Optionsscheine in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Optionsscheine zur

Anpassung der Emissionsbedingungen bzw. zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Optionsscheinen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

[

2. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien

1. Allgemeines

[normierter Ausgabepreis:] [Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien (in diesem Unterabschnitt auch die „Zertifikate“) gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag ab. [Capped:] [Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs der betreffenden Aktie zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs der Aktie am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

[Ausgabepreis=Aktienkurs:] [Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger [nach alleinem Ermessen der Emittentin] einen Anspruch auf [Lieferung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie oder auf] Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht, oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. [Capped:] [Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs der betreffenden Aktie zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs der Aktie am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

Zu beachten ist, dass [Capped:] [der Anleger zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und zum anderen] eine Veränderung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie dazu führen kann, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kurs der Aktie während der Laufzeit der Zertifikate einmal der Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar. Im Übrigen müssen bei den Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von

Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Zertifikate in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Zertifikate zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Zertifikate berechtigt ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin im Falle der Einstellung der Notierung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie oder im Falle des Eintritts ähnlicher in den Produktbedingungen beschriebener Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u.U. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

Discount-Zertifikate auf Aktien

1. Allgemeines

Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.

Der Anleger kann unter keinen Umständen mit einer Wertsteigerung der Discount-Zertifikate über den in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag hinaus rechnen.

Eine Veränderung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie kann dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Aktienkurses erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Discount-Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depository Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Zertifikate in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Zertifikate zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Zertifikate berechtigt ist.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin im Falle der Einstellung der Notierung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie oder im Falle des Eintritts ähnlicher in den Produktbedingungen beschriebener Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Discount-Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Für den Fall, dass sich der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage von Aktienkursen bestimmt, die in einer anderen Währung als Euro festgestellt werden bzw. für den Fall, dass der Höchstbetrag in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt ist, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko unter Umständen nicht nur von der Entwicklung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages bzw. Höchstbetrages entsprechend vermindert.

[

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD]-Turbo-Zertifikate auf Aktien

1. Allgemeines

[SFD]-Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

[In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Produktbedingungen bestimmten Fälligkeitstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.]

[In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs der Aktie innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs der Aktie allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag][und wird in der Regel] 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sicher gestellt werden, dass sich der Kurs der Aktie in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividenden zahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen

"Depositary Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Zertifikate in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Zertifikate zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Zertifikate berechtigt ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin im Falle der Einstellung der Notierung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie oder im Falle des Eintritts ähnlicher in den Produktbedingungen beschriebener Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate

realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

3. Anpassung des Basiskurses und der Knock-Out Schwelle im Falle einer Dividendausschüttung

Im Falle einer Dividendenausschüttung der Aktie werden der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst.

Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

Inhaber von Turbo-Call-Zertifikaten sollten beachten, dass durch die Anpassung des Basiskurses und der Knock-Out-Barriere ein Knock-Out-Ereignis für das betreffende Turbo-Call-Zertifikat ausgelöst werden kann, wenn der Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse den Dividendenabschlag nicht bzw. nicht in vollem Umfang widerspiegelt.

[

4. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien

1. Allgemeines

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger zu bestimmten Einlösungsterminen einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Aktie in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depository Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depository Receipts die durch den Anteilsschein (Depository Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depository Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depository Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf.

vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Zertifikate in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Zertifikate zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Zertifikate berechtigt ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Kontinuierliche Veränderung des Basiskurses

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs der Aktie nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinsatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Zinsbereinigungsfaktors errechnet wird.

3. Knock-Out-Ereignis

[regular:][Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs der Aktie innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs der Aktie allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

[Smart:][Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs der Aktie der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von

der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses. Der Anleger muss beachten, dass im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen und damit nahezu ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.]

[Die Knock-Out-Barriere wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), während die Knock-Out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-Out-Barriere zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Produktbedingungen.) Die Wirkung der Knock-Out-Barriere als Schutz vor hohen Verlusten („Stop-Loss“) wird damit immer geringer.]

4. Anpassung des Basiskurses und der Knock-Out Schwelle im Falle einer Dividendausschüttung

Im Falle einer Dividendenausschüttung der Aktie werden der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst.

Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

Inhaber von Turbo-Call-Zertifikaten sollten beachten, dass durch die Anpassung des Basiskurses und der Knock-Out-Barriere ein Knock-Out-Ereignis für das betreffende Turbo-Call-Zertifikat ausgelöst werden kann, wenn der Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse den Dividendenabschlag nicht bzw. nicht in vollem Umfang widerspiegelt.

5. „Endlos“-Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses – zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den

Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

[

6. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[Capped] Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb

1. Allgemeines

Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb (in diesem Unterabschnitt auch die „Zertifikate“) gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Durchschnitt der gewichteten Kurse der dem Zertifikat zugrunden liegenden Korbaktien am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Durchschnitt der gewichteten Kurse der Korbaktien zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Durchschnitt der gewichteten Kurse der Korbaktien am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.

Zu beachten ist, dass [Capped:][der Anleger zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und zum anderen] eine Veränderung der Kurse der dem Zertifikat zugrunde liegenden jeweiligen Korbaktien dazu führen kann, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung der Kurse der jeweiligen Korbaktien erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Durchschnitt der Kurse der gewichteten Korbaktien während der Laufzeit der Zertifikate einmal die Kursschwelle erreicht oder unterschreitet. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholt wird. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar. Im Übrigen müssen bei den Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate

realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u.U. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

Optionsscheine auf Indizes

[

1. Allgemeines]

Optionsscheine bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Optionsscheine eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Optionsscheine unter den Wert fallen, den die Optionsscheine zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Optionsscheininhaber hatten.

Die Optionsscheine verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Optionsscheinen können daher nicht durch andere Erträge aus den Optionsscheinen kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Optionsscheinen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

[

2. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes

[

1. Allgemeines]

[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin [zu bestimmten Einlösungsterminen] die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. [Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.]

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

[

2. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes

1. Allgemeines

[normierter Ausgabepreis:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes (in diesem Unterabschnitt auch die „Zertifikate“) gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Index am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht, oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Index am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

Zu beachten ist, dass [Capped:][der Anleger zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen] eine Veränderung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Indexkurses erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kurs des Index während der Laufzeit der Zertifikate einmal der Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar. Im Übrigen müssen bei den Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u.U. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

1. Allgemeines

[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

[In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Produktbedingungen bestimmten Fälligkeitstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.]

[In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der

Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

1. Allgemeines

[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger zu bestimmten Einlösungsterminen einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Kontinuierliche Veränderung des Basiskurses

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Index nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Zinsbereinigungsfaktors errechnet wird.

3. Knock-Out-Ereignis

[regular:][Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) „Knock-Out-Ereignis“, gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis

für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses. Der Auszahlungsbetrag kann ggfs. 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

[Smart:] [Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basis kurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Index der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses. Der Anleger muss beachten, dass im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen und damit nahezu ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.]

[Die Knock-Out-Barriere wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), während die Knock-Out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-Out-Barriere zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Produktbedingungen.) Die Wirkung der Knock-Out-Barriere als Schutz vor hohen Verlusten („Stop-Loss“) wird damit immer geringer.]

4. „Endlos“-Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses – zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

[

5. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

Optionsscheine auf einen Wechselkurs

[

1. Allgemeines]

Optionsscheine bezogen auf Wechselkurse gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Referenzwährung am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Wechselkurses in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Optionsscheine eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Optionsscheine unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Optionsscheininhaber hatten.

Die Optionsscheine verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Optionsscheinen können daher nicht durch andere Erträge aus den Optionsscheinen kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Optionsscheinen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

[

2. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

1. Allgemeines

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelter Kurs der Referenzwährung zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Produktbedingungen bestimmten Fälligkeitstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.]

[In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses], mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag][und wird in der Regel] 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Wechselkurs in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

1. Allgemeines

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger zu bestimmten Einlösungsterminen einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Referenzwährung in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Kontinuierliche Veränderung des Basiskurses

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Wechselkurses nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Zinsbereinigungsfaktors errechnet wird.

3. Knock-Out-Ereignis

Sobald der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelter Kurs der Referenzwährung zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der

Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs der Referenzwährung innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs der Referenzwährung allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

4. „Endlos“-Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass – außer in dem oben beschrieben Fall eines Knock-Out-Ereignisses – zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

[

5. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte

1. Allgemeines

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Zinsterminkontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs der des dem Zertifikat zugrunde liegendem Future Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

[In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Produktbedingungen bestimmten Fälligkeitstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.]

[In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag][und wird in der Regel] 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Future-Kontraktes in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over

1. Allgemeines

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Zinsterminkontrakte gewähren dem Anleger zu bestimmten Einlösungsterminen einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontrakte am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sicher gestellt werden, dass sich der Kurs des Zins-Future-Kontraktes in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Kontinuierliche Veränderung des Basiskurses

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Zins-Future-Kontraktes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage [des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich] eines von der Emittentin bestimmten Zinsbereinigungsfaktors errechnet wird.

3. Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere aufgrund eines Future-Roll-Over-Ereignisses (Future-Roll-Over-Anpassung)

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-Out-Barriere unter Berücksichtigung der mit der Ersetzung des dem Zertifikat zugrunde liegenden auslaufenden Zins-Future-Kontraktes verbundenen Kosten angepasst.

Im Einzelnen erfolgt die Anpassung in der Weise, dass der bis zum Zeitpunkt der Anpassung gültige Basiskurs und die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Knock-Out-Barriere jeweils um einen Betrag verändert wird, der sich aus der Differenz zwischen dem Roll-Over-Referenzpreis des auslaufenden und des neuen in Bezug genommenen Zins-Future-Kontraktes zuzüglich der mit dieser Ersetzung verbundenen Kosten (Future-Roll-Over-Kosten) errechnet. Dabei beruhen die Future-Roll-Over-Kosten im Wesentlichen darauf, dass der auslaufende Zins-Future-Kontrakt ge- oder verkauft und der diesen ersetzende Zins-Future-Kontrakt entsprechend ver- oder gekauft werden muss.

In diesem Zusammenhang ist vom Anleger besonders zu beachten, dass aufgrund einer Future-Roll-Over-Anpassung ein Knock-Out-Ereignis (siehe nachfolgend 4.) ausgelöst werden kann.

4. Knock-Out-Ereignis

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Zins-Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Zins-Future-Kontraktes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

[Smart:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses. Der Anleger muss beachten, dass im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen und damit nahezu ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.]

[Die Knock-Out-Barriere wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), während die Knock-Out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-Out-Barriere zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Produktbedingungen.) Die Wirkung der

Knock-Out-Barriere als Schutz vor hohen Verlusten („Stop-Loss“) wird damit immer geringer.]

5. „Endlos“-Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass – außer in dem oben beschrieben Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

[

6. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

1. Allgemeines

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoffe gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoffs am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbriezte Anspruch entfällt, falls der im International Interbank Spot Market wahrgenommene Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Rohstoff (im folgenden Kurs genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

[In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Produktbedingungen bestimmten Fälligkeitstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.]

[In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Rohstoffs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag][und wird in der Regel] 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sicher gestellt werden, dass sich der Kurs der Rohstoffe in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividenden zahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

1. Allgemeines

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoffe gewähren dem Anleger zu bestimmten Einlösungsterminen einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoffs am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Rohstoffe in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Kontinuierliche Veränderung des Basiskurses

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoffs und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Rohstoffs nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Zinsbereinigungsfaktors errechnet wird.

3. Knock-Out-Ereignis

Sobald der im International Interbank Spot Market wahrgenommene Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Rohstoff (im folgenden Kurs genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die

Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs der Rohstoffe innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs der Rohstoffe allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

[Die Knock-Out-Barriere wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), während die Knock-Out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-Out-Barriere zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Produktbedingungen.) Die Wirkung der Knock-Out-Barriere als Schutz vor hohen Verlusten („Stop-Loss“) wird damit immer geringer.]

4. „Endlos“-Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses – zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

[

5. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

1. Allgemeines

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegende Rohstoff-Future-Kontrakts am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrundeliegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

[In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Produktbedingungen bestimmten Fälligkeitstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.]

[In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag][und wird in der Regel] 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere aufgrund eines Future-Roll-Over-Ereignisses (Future-Roll-Over-Anpassung)

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-Out-Barriere unter Berücksichtigung der mit der Ersetzung des dem Zertifikat zugrunde liegenden auslaufenden Future-Kontraktes verbundenen Kosten angepasst.

Im Einzelnen erfolgt die Anpassung in der Weise, dass der bis zum Zeitpunkt der Anpassung gültige Basiskurs und die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Knock-Out-Barriere jeweils um einen Betrag verändert wird, der sich aus der Differenz zwischen dem Roll-Over-Referenzpreis des auslaufenden und des neuen in Bezug genommenen Future-Kontraktes zuzüglich der mit dieser Ersetzung verbundenen Kosten (Future-Roll-Over-Kosten) errechnet. Dabei beruhen die Future-Roll-Over-Kosten im Wesentlichen darauf, dass der auslaufende Future-Kontrakt zum Ankaufskurs und der diesen ersetzende Future-Kontrakt zum Verkaufskurs in der Berechnung berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist vom Anleger besonders zu beachten, dass aufgrund einer Future-Roll-Over-Anpassung ein Knock-Out-Ereignis (siehe oben unter 1.) ausgelöst werden kann.

3. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

[

4. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

1. Allgemeines

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte gewähren dem Anleger zu bestimmten Einlösungsterminen einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sicher gestellt werden, dass sich der Kurs des Future-Kontraktes in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividenden zahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Kontinuierliche Veränderung des Basiskurses

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Future-Kontraktes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Zinsbereinigungsfaktors errechnet wird.

3. Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere aufgrund eines Future-Roll-Over-Ereignisses (Future-Roll-Over Anpassung)

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-Out-Barriere unter Berücksichtigung der mit der Ersetzung des dem Zertifikat zugrunde liegenden auslaufenden Future-Kontraktes verbundenen Kosten angepasst.

Im Einzelnen erfolgt die Anpassung in der Weise, dass der bis zum Zeitpunkt der Anpassung gültige Basiskurs und die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Knock-Out-Barriere jeweils um einen Betrag verändert wird, der sich aus der Differenz zwischen dem Roll-Over-Referenzpreis des auslaufenden und des neuen in Bezug genommenen Future-Kontraktes zuzüglich der mit dieser Ersetzung verbundenen Kosten (Future-Roll-Over-Kosten) errechnet. Dabei beruhen die Future-Roll-Over-Kosten im Wesentlichen darauf, dass der auslaufende Future-Kontrakt zum Ankaufskurs und der diesen ersetzende Future-Kontrakt zum Verkaufskurs in der Berechnung berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist vom Anleger besonders zu beachten, dass aufgrund einer Future-Roll-Over-Anpassung ein Knock-Out-Ereignis (siehe nachfolgend unter 4.) ausgelöst werden kann.

4. Knock-Out-Ereignis

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrundeliegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Future-Kontraktes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

[Smart:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Index der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses. Der Anleger muss beachten, dass im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen und damit nahezu ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.]

[Die Knock-Out-Barriere wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), während die Knock-Out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-Out-Barriere zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Produktbedingungen.) Die Wirkung der

Knock-Out-Barriere als Schutz vor hohen Verlusten („Stop-Loss“) wird damit immer geringer.]

5. „Endlos“-Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

[

6. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

1. Allgemeines

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Fonds gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegende Fonds am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrundeliegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

[In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Produktbedingungen bestimmten Fälligkeitstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.]

[In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Fonds innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag][und wird in der Regel] 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

3. Besondere Risiken in Bezug auf Zertifikate, bei deren Basiswert es sich um Fonds handelt

Zertifikate bezogen auf einen Fonds sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

Gebühren

Die Wertentwicklung des Fonds auf den sich die Zertifikate beziehen wird unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst.

Als unmittelbar das Fondsvermögen belastende Gebühren können u.a. folgende Gebühren angesehen werden: Vergütung für die Verwaltung des Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc.. Sämtliche vorgenannten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung enthalten sein. Weitere Gebühren und Auslagen können u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten oder auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomangement entstehen.

Zusätzlich zu den das Fondsvermögen unmittelbar belastenden Gebühren, wirken sich auch mittelbar vom Fondsvermögen zu tragende Gebühren negativ auf die Wertentwicklung des Fonds aus. Unter diesen mittelbaren Gebühren sind beispielsweise Verwaltungsgebühren zu verstehen, die dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass

sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Illiquide Anlagen

Die Fonds können in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anleger Fondsanteile einlösen möchten. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikates führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikates auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle i.d.R. berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Produktbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikates durch die Emittentin.

Verzögerung oder Aussetzung von Einlösungen

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Produktbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Schwerpunkt auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen

Der Fonds kann unter Umständen seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen konzentrieren. Dies kann zu Preischwankungen des Fonds führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen worden wäre.

Währungsrisiken

Die Zertifikate können sich auf Fonds beziehen, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate oder die in Vermögenswerte investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate. Anleger sind somit möglicherweise einem maßgeblichen Währungsrisiko ausgesetzt.

Märkte mit geringer Rechtssicherheit

Fonds, die in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten bezogen auf einen solchen Fonds zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Auswirkungen regulatorischer Rahmenbedingungen

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder investieren in Anlagevehikel, die keiner Aufsicht unterliegen. Somit kann die Einführung einer Aufsichtspflicht für bisher unregulierte Fonds für die betreffenden Fonds zu maßgeblichen Nachteilen führen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, wird von der Wertentwicklung der Anlagen abhängen, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es einem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, (und somit der Zertifikate) möglich.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Liegen den Zertifikaten sogenannte Dachfonds, d.h. Investmentfonds die ihr Vermögen maßgeblich in andere Fonds ("Zielfonds") investieren, zu Grunde, hat die Wertentwicklung der Zielfonds maßgeblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate.

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den oder die Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb der oder des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlage-

strategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Der Emittentin wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, kann sich dies nachteilig für die Anleger in die Zertifikate auswirken, da die Emittentin der Zertifikate nur zeitlich verzögert handeln kann.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines so genannten Hedge-Fonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Grundsätzlich ist es Hedge-Fonds gestattet, auch hoch riskante Anlagestrategien und -techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage einzusetzen. So wird das von Hedge-Fonds verwaltete Vermögen oft hauptsächlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt.

Auch Leerverkäufe (so genannte 'Short-Sales') und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals können Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Eine umfassende oder gar abschließende Aufzählung aller für Hedge-Fonds in Betracht kommenden Anlagestrategien ist nicht möglich. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen und der Umsetzung der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds hat dessen Manager einen erheblichen Entscheidungsspielraum, da er nur wenigen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Gerade Anleger in Hedge-Fonds hängen daher in noch stärkerem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten des jeweiligen Managers ab.

Der Einsatz hochriskanter und -komplexer Anlagetechniken und -strategien durch Hedge-Fonds kann unter bestimmten Umständen zu hohen Verlusten führen. Einige Hedge-Fonds erwerben als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse durchlaufen. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist allerdings ungewiss, so dass derartige Anlagen des Hedge-Fonds mit erheblichen Risiken verbunden sind und ein hohes Verlustrisiko aufweisen.

Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dach-Hedgefonds

Dach-Hedgefonds investieren in verschiedene Single-Hedgefonds, die wiederum eine Vielzahl unterschiedlicher und unter Umständen hoch risikanter Anlagestrategien umsetzen. Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Dach-Hedgefonds beziehen, ergeben sich, neben den vorstehend in den Abschnitten Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds und Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen genannten Risiken, die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der Anteile am Dach-Hedgefonds und damit den Wert der Zertifikate auswirken können. Jeder Hedgefonds in den ein Dach-Hedgefonds investiert kann Gebühren berechnen, die zum Teil deutlich über dem Marktdurchschnitt liegen können und die von der Wertentwicklung des Hedgefonds oder seines Nettovermögens abhängig oder nicht abhängig sein können. Folglich kann es zu einer Akkumulierung oder Doppelung von Gebühren kommen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds

Sofern sich die Zertifikate auf Anteile eines Exchange Traded Funds ("ETF") beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter 'Tracking Error').

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Investmentgesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken kann.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Immobilienfonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können:

Investitionen in Immobilien unterliegen Risiken, die sich durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auf den Wert der Fondsanteile auswirken können. Dies gilt auch für Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Risiken ergeben sich u.a. aus Leerständen, Mietausfällen, unvorhersehbaren Instandhaltungsaufwendungen oder Baukostenerhöhungen, Risiken aus Gewährleistungsansprüchen Dritter, Altlastenrisiken und dem Ausfall von Vertragspartnern. Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften,

so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds kann die Rücknahme der Fondsanteile an einem Immobilienfonds unter Umständen bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken, da der vom Immobilienfonds gezahlte Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme u.U. niedriger sein kann, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Anleger sollten außerdem beachten, dass die für einen Investmentfonds ausgewiesene Wertentwicklung keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung bietet.

[

4. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

1. Allgemeines

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Fonds gewähren dem Anleger zu bestimmten Einlösungsterminen einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sicher gestellt werden, dass sich der Kurs des Fonds in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Kontinuierliche Veränderung des Basiskurses

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Fonds nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Zinsbereinigungsfaktors errechnet wird.

3. Knock-Out-Ereignis

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrundeliegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von

der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Fonds innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Fonds allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]

[Smart:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Index der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses. Der Anleger muss beachten, dass im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen und damit nahezu ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.]

[Die Knock-Out-Barriere wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), während die Knock-Out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-Out-Barriere zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Produktbedingungen.) Die Wirkung der Knock-Out-Barriere als Schutz vor hohen Verlusten („Stop-Loss“) wird damit immer geringer.]

4. Besondere Risiken in Bezug auf Zertifikate, bei deren Basiswert es sich um Fonds handelt

Zertifikate bezogen auf einen Fonds sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

Gebühren

Die Wertentwicklung des Fonds auf den sich die Zertifikate beziehen wird unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst.

Als unmittelbar das Fondsvermögen belastende Gebühren können u.a. folgende Gebühren angesehen werden: Vergütung für die Verwaltung des Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Sämtliche vorgenannten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung enthalten sein. Weitere Gebühren und Auslagen können u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten oder

auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomangement entstehen.

Zusätzlich zu den das Fondsvermögen unmittelbar belastenden Gebühren, wirken sich auch mittelbar vom Fondsvermögen zu tragende Gebühren negativ auf die Wertentwicklung des Fonds aus. Unter diesen mittelbaren Gebühren sind beispielsweise Verwaltungsgebühren zu verstehen, die dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Illiquide Anlagen

Die Fonds können in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anleger Fondsanteile einlösen möchten. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurückzunehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikates führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikates auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle i.d.R. berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Produktbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikates durch die Emittentin.

Verzögerung oder Aussetzung von Einlösungen

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein.

Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Produktbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Schwerpunkt auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen

Der Fonds kann unter Umständen seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen konzentrieren. Dies kann zu Preis Schwankungen des Fonds führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen worden wäre.

Währungsrisiken

Die Zertifikate können sich auf Fonds beziehen, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate oder die in Vermögenswerte investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate. Anleger sind somit möglicherweise einem maßgeblichen Währungsrisiko ausgesetzt.

Märkte mit geringer Rechtssicherheit

Fonds, die in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten bezogen auf einen solchen Fonds zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Auswirkungen regulatorischer Rahmenbedingungen

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder investieren in Anlagevehikel, die keiner Aufsicht unterliegen. Somit kann die Einführung einer Aufsichtspflicht für bisher unregulierte Fonds für die betreffenden Fonds zu maßgeblichen Nachteilen führen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, wird von der Wertentwicklung der Anlagen abhängen, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es einem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, (und somit der Zertifikate) möglich.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Liegen den Zertifikaten sogenannte Dachfonds, d.h. Investmentfonds die ihr Vermögen maßgeblich in andere Fonds ("Zielfonds") investieren, zu Grunde, hat die Wertentwicklung der Zielfonds maßgeblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate.

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den oder die Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb der oder des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Der Emittentin wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, kann sich dies nachteilig für die Anleger in die Zertifikate auswirken, da die Emittentin der Zertifikate nur zeitlich verzögert handeln kann.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines so genannten Hedge-Fonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Grundsätzlich ist es Hedge-Fonds gestattet, auch hoch riskante Anlagestrategien und -techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage einzusetzen. So wird das von Hedge-Fonds verwaltete Vermögen oft hauptsächlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt.

Auch Leerverkäufe (so genannte 'Short-Sales') und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals können Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Eine umfassende oder gar abschließende Aufzählung aller für Hedge-Fonds in Betracht kommenden Anlagestrategien ist nicht möglich. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen und der Umsetzung der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds hat dessen Manager einen erheblichen Entscheidungsspielraum, da er nur wenigen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Gerade Anleger in Hedge-Fonds hängen daher in noch stärkerem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten des jeweiligen Managers ab.

Der Einsatz hochriskanter und -komplexer Anlagetechniken und -strategien durch Hedge-Fonds kann unter bestimmten Umständen zu hohen Verlusten führen. Einige Hedge-Fonds erwerben als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse durchlaufen. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist allerdings ungewiss, so dass derartige Anlagen des Hedge-Fonds mit erheblichen Risiken verbunden sind und ein hohes Verlustrisiko aufweisen.

Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt

allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapierws) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dach-Hedgefonds

Dach-Hedgefonds investieren in verschiedene Single-Hedgefonds, die wiederum eine Vielzahl unterschiedlicher und unter Umständen hoch riskanter Anlagestrategien umsetzen. Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Dach-Hedgefonds beziehen, ergeben sich, neben den vorstehend in den Abschnitten Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds und Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen genannten Risiken, die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der Anteile am Dach-Hedgefonds und damit den Wert der Zertifikate auswirken können. Jeder Hedgefonds in den ein Dach-Hedgefonds investiert kann Gebühren berechnen, die zum Teil deutlich über dem Marktdurchschnitt liegen können und die von der Wertentwicklung des Hedgefonds oder seines Nettovermögens abhängig oder nicht abhängig sein können. Folglich kann es zu einer Akkumulierung oder Doppelung von Gebühren kommen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds

Sofern sich die Zertifikate auf Anteile eines Exchange Traded Funds ("ETF") beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter 'Tracking Error').

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Investmentgesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken kann.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Immobilienfonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können:

Investitionen in Immobilien unterliegen Risiken, die sich durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auf den Wert der Fondsanteile auswirken können. Dies gilt auch für Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Risiken ergeben sich u.a. aus Leerständen, Mietausfällen, unvorhersehbaren Instandhaltungsaufwendungen oder Baukostenerhöhungen, Risiken aus Gewährleistungsansprüchen Dritter, Altlastenrisiken und dem Ausfall von Vertragspartnern. Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds kann die Rücknahme der Fondsanteile an einem Immobilienfonds unter Umständen bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken, da der vom Immobilienfonds gezahlte Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme u.U. niedriger sein kann, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Anleger sollten außerdem beachten, dass die für einen Investmentfonds ausgewiesene Wertentwicklung keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung bietet.

5. „Endlos“-Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses – zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht

realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

[

6. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL: AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BASISWERTES UND/ODER DER PRODUKTBEDINGUNGEN DER DERIVATE]

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Markt– und branchenspezifische Risiken

Konjunkturelles Umfeld

Die Nachfrage nach den von der Gesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. So sind beispielsweise die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte), welche von der Gesellschaft nicht angeboten werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Intensiver Wettbewerb

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld margenarme oder marginlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere den Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Unternehmensspezifische Risiken

Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.

Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne teilweise oder vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Gesellschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Dauerhafte Profitabilität

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Die operativen Erträge können aus unterschiedlichen Gründen zurückgehen oder stagnieren, etwa bei einer Stagnation oder einem Rückgang des provisionsbasierten Geschäfts oder einem Rückgang des Handelergebnisses. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken.

Adressenausfallrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei jedem Geschäft, das ein Finanzdienstleistungsinstitut mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Wertpapieren (Risiko von Kursverlusten aufgrund unerwarteter Bonitätsverschlechterung eines Emittenten (=Emittentenrisiko). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft etwa als Folge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, des Anstiegs von Unternehmensinsolvenzen (besonders in Deutschland) oder einer Änderung bei den Rückstellungs- und Risikomanagementfordernissen Ausfälle realisieren muss. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinträchtigen und die Aufnahme von zusätzlichem Eigenkapital erforderlich machen.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor.

Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivate Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin kann nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel an Berater oder Vertriebspartner, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann.

Marktrisiken

Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Bank durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Devisen- und Aktienkurse, oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen).

Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen. Grundsätzlich beeinflussen Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen die Höhe der Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, die im Finanzanlagevermögen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten werden und den Zeitpunkt, zu dem diese Gewinne und Verluste realisiert wurden. Zins schwankungen in der Euro-Zone beeinflussen den Wert des Finanzanlagevermögens deutlich. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substantiell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der vom Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten wesentlich nachteilig beeinflussen.

Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Da der Abschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Euro aufgestellt wird, werden die Fremdwährungsgeschäfte und die nicht auf Euro lautenden Positionen zu den am Ende der jeweiligen Periode geltenden Wechselkursen in Euro umgerechnet. Daher unterliegt das Ergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen, z.B. dem U.S. Dollar. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken.

Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvoltilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2010 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft, zunehmend ins Blickfeld. So ist das Wertpapierhandelsgeschäft, wie es die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft betreibt, in zunehmendem Maß von hoch entwickelten Informations-technologien ("IT")-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler, anfällig. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Up-grades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder geschäfts- und aufsichts-rechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Anforderungen stellen für den Konzern bedeutsame Risiken dar. Daraus könnten sich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

Liquiditätsrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko kann sich in unterschiedlichen Ausprägungen realisieren. So kann der Fall auftreten, dass die Emittentin an einem bestimmten Tag ihren Zahlungs-verpflichtungen nicht nachkommen kann und dann kurzfristig Liquidität am Markt zu teureren Konditionen nachfragen muss.

Rating

Aufgrund der Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ("Basel II"), deren Regelungen zum 01. Januar 2007 in der Europäischen Union in Kraft getreten sind, und deren Ziel die genauere Berücksichtigung der Risiken einer Bank bei der Bemessung ihrer Eigenkapitalausstattung ist, gewinnen interne und externe Ratings zunehmend an Bedeutung. Rating-Agenturen, wie beispielsweise Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings, bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungs-gemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen. Eine ungünstige Einstufung, eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings einer Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnten wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaften haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungs-kosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden. Eine fehlende oder un-günstige Ersteinstufung oder eine Herabstufung des Ratings könnte darüber hinaus wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Kosten für die Eigen- und Fremdkapital-beschaffung haben.

Regulatorische Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt.

Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte.

Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen ("EdW") und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.

Allgemeine Informationen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) erstellt. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten Endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument (die „Endgültigen Bedingungen“) spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapieremission bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind, sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Emittentin beabsichtigt unter diesem Basisprospekt fortlaufend Emissionen von derivativen Produkten, nämlich Optionsscheine und [Discount-][•-][Indextracker-][Capped-] [Bonus-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-]Zertifikate, zu begeben. Die Emission der derivativen Produkte bedarf keiner besonderen gesellschaftsrechtlichen dokumentierten Grundlage.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Emissionstermin und das jeweilige Emissionsvolumen sowie der jeweilige Verkaufspreis inkl. etwaiger Kosten jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle eines Angebots von Derivaten mit Zeichnungsfrist ist die Dauer der Zeichnungsfrist den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die ggfs. zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 6, § 7 bzw. § 8 der jeweiligen Produktbedingungen veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Zertifikate nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Derivate erfolgt [nach Ablauf der Zeichnungsfrist][nach dem Ausgabetag] an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Derivate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Aufstockung von Zertifikatsemissionen

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Derivaten, die erstmals unter dem Basisprospekt über Derivate vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 (jeweils der "Frühere Basisprospekt") angeboten wurden, werden die in diesem Basisprospekt enthaltenen Produktbedingungen durch die in dem jeweiligen Früheren Basisprospekt enthaltenen Produktbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt "Produktbedingungen" aus dem jeweiligen Früheren Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der jeweilige Frühere Basisprospekt wird bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Ausstattung

Die Ausstattung der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen, incl. der Angabe von Bewertungs- und Fälligkeitstag im Falle eines Angebotes von Derivaten mit fester Laufzeit, ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare Einheit für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Börseneinführung

Für einige der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an einem Börsenplatz vorgesehen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls Angaben über den Börsenplatz und das Marktsegment und eine eventuelle Einstellung der Börsennotierung der Wertpapiere vor dem Verfalltag.

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die [Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf,] [●] als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 nach HGB sowie die im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis einbezogenen Produktbedingungen der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

Der Valutatag für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number

Die spezifischen Wertpapierkennnummern (WKN) bzw. International Securities Identification Numbers (ISIN) für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtssprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

[*Steuerliche Behandlung in weiteren Angebotsländern*

•]

Informationen über den Basiswert

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Derivate beziehen sich auf Aktien (sowie aktienvertretende Wertpapiere und Genussscheine), Aktienkörbe, Indizes, Wechselkurse, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe oder Rohstoff-Future-Kontrakte (der „Basiswert“). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (WKN/ISIN, Name des Wertpapieremittenten, Wertentwicklung, Volatilität im Falle von Aktien, Indexbeschreibung im Falle von Indizes, Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Falle von Aktienkörben oder gleichwertige Informationen) über den Basiswert eingeholt werden können.

Einfluss des Basiswertes auf die Derivate

Optionsscheine auf Aktien

Optionsscheine bezogen auf Aktien, gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung von Aktien.

Gleiches gilt für Optionsscheine die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Optionsscheine ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put-Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien

[normierter Ausgabepreis:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs der betreffenden Aktie zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs der Aktie am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

[Ausgabepreis=Aktienkurs:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs der betreffenden Aktie zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs der Aktie am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

Gleiches gilt für [Capped-]Bonus-Zertifikate die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des [Capped-]Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des [Capped-]Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des [Capped-]Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [Capped-]Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien

Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.

Gleiches gilt für Discount-Zertifikate die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Discount-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Discount-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Discount-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Discount-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Gleiches gilt für [SFD-]Turbo-Zertifikate die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der [SFD-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-[SFD-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am entsprechenden Bewertungstag den an diesem

Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:][Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs der Aktie der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Gleiches gilt für [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) und Genussscheinen als Basiswert beziehen. Im nachfolgenden werden diese sämtlich unter dem Begriff „Aktie“ zusammengefasst.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt: Ein Call-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[Capped] Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb

Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Durchschnitt der gewichteten Kurse der dem Zertifikat zugrunde liegenden Korbaktien am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Durchschnitt der gewichteten Kurse der Korbaktien zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Durchschnitt der

gewichtet Kurse der Korbaktien am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des [Capped-]Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des [Capped-]Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des [Capped-]Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [Capped-]Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

Optionsscheine auf Indizes

Optionsscheine bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Optionsschein zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen).

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Optionsscheine ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put-Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes

[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin [zu bestimmten Einlösungsterminen] die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Zertifikates im Sekundärmarkt [während der Laufzeit]: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

[Capped] Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes

[normierter Ausgabepreis:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten

Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Index am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. [Capped:]][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes] [am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Index am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des [Capped-]Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des [Capped-]Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des [Capped-]Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [Capped-]Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-][X-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-[SFD-][X-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-][X-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-][X-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:][Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Index der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert der [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt: Ein Call-[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Optionsscheine auf einen Wechselkurs

Optionsscheine bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Referenzwährung am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen).

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Optionsscheine ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put-Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelter Kurs der Referenzwährung zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelter Kurs der Referenzwährung zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der

Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der [SFD-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-[SFD-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in Euro umgerechneten Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Sobald der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert der [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt: Ein Call-[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Zinsterminkontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der [SFD-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-[SFD-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Zinsterminkontrakte gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des

Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:] [Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Zins-Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Zins-Future-Kontraktes der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt: Ein Call-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoffe gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoffes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der im International Interbank Spot Market wahrgenommene Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) des dem Zertifikat zugrundeliegenden Rohstoffes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der im International Interbank Spot Market wahrgenommene Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) des dem Zertifikat zugrundeliegenden Rohstoffes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der [SFD-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-[SFD-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoffe gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde Rohstoffes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Sobald der im International Spot Market wahrgenommene Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) des dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoffes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert der [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt: Ein Call-[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbriezte Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der [SFD-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-[SFD-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Rohstoff-Future-Kontraktes der in den

Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt: Ein Call-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

[SFD-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Fonds gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

[Der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).]

[Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der [SFD-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-[SFD-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate bezogen auf Fonds gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

[regular:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

[Smart:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs des Fonds der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt: Ein Call-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert der [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt: Ein Call-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Derivate wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Derivate in Inhaberform unterliegen den Vorschriften des US-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die durch US-Steuervorschriften gestattet sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die im US Internal Revenue Code und den dazu ergangenen Vorschriften angegebene Bedeutung.

Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf von Derivaten in den Vereinigten Staaten gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstößen.

Vereinigtes Königreich

Derivate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger dürfen Personen im Vereinigten Königreich vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Derivate weder angeboten noch verkauft werden, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder diese zu veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden.

Derivate mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr dürfen nur von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden sowie ausschließlich Personen angeboten oder an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder diese veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Derivate ansonsten einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde.

Eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA), die die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Derivaten gegeben hat, dürfen ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist. Alle Handlungen in Bezug auf die Derivate müssen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllen.

Andere Länder

Die Derivate dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Derivate in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist und keinerlei Verpflichtungen der Emittentin begründet.

Produktbedingungen

Die in den folgenden Produktbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt; Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.

Falls die jeweils erforderlichen Ergänzungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als den Produktbedingungen vorangestellte Wesentliche Ausstattungsmerkmale angegeben werden, sind diese Angaben Bestandteil der Produktbedingungen.

[[Wenn nicht in den Produktbedingungen angegeben, bitte einfügen:]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale

Tabelle gem. § [•] Abs. [•] der Produktbedingungen

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[[Index-] Sponsor]	[Basiswert] [je eine Feinunze] [ISIN]	Basiskurs [am [Ausgabe- tag][•]] [in EUR] [•]	[Referenz- preis] [in EUR] [•]	[Stopp- Loss-Sch- welle] [in EUR] [•]	[Knock-Out- Barriere] [im ersten An- passungs- zeitraum] [in EUR] [•]	[Anpas- sungspro- zentsatz im ersten An- passungs- zeitraum] [in EUR] [•]	[erster Anpas- zungstag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[Bewert- ungstag] [Bewert- ungs- zeitraum]	[Fälligkeits- tag]	[Ausübung- sfrist]	[Maßgeb- licher Future-Kon- trakt]	[Maßgeb- liche Börse] [Maßgeb- liche Termin- börsen]	[Barbetrag] [in EUR] [•]	[Bonus- schwelle] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Kurs- schwelle] [in EUR] [•]	[Referenz- preis B] [in EUR] [•]	[Höchstberag] [in EUR] [•]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•

]

Optionsscheine auf Aktien

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen [wenn und insoweit nach alleinigem Ermessen der Emittentin und in Übereinstimmung mit den Produktbedingungen
 - a. Physische Abwicklung vorgesehen ist, von der Emittentin die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls eines Ausgleichsbetrages, nach Zahlung des Basiskurses und etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Ausübungstag; oder
 - b. Barausgleich vorgesehen ist, von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.

[Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 4] werden bei Physischer Abwicklung nicht geliefert. Die Emittentin wird den Optionsscheininhabern [gegebenenfalls] je Optionsschein statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$D = (AK_{final} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Call-Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$D = (\text{Basiskurs} - AK_{final}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Put-Optionsscheinen)}$$

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [, in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Basiswerts (Absatz 3 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3 h)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 i) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Optionsscheinen ist [der][die] in Absatz 3 i) genannte [Aktie][Genussschein].
- c) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, ist der jeweilige Basiskurs einer Serie der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinander folgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und

veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Optionsscheinen ist die in Absatz 3 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Ausübungfrist“, [„Höchstbetrag“], „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert [in •]	Basiskurs [in •]	Ausübungs- frist	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Höchst- betrag [in •]]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

] j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market quotierte][•] und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachtten Ersatzseite veröffentlichte [Briefkurs][•] für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] [(der „EUR/•-Briefkurs“)][•] [am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Sollte [am Bewertungstag] [•] kein [EUR/•-Briefkurs][•] auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den [Briefkurs][•] für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, [an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser [Briefkurse][•].]

[[j)][k)] „Ausübungshöchstbetrag“ Der Ausübungshöchstbetrag beträgt innerhalb der Ausübungsfrist, außer am letzten Tag der Ausübungsfrist, für eine Serie von Optionsscheinen • Optionsscheine je Bankarbeitstag.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

[Stellt die Emittentin fest, dass die Anzahl der an einem Bankarbeitstag – außer am letzten Tag der Ausübungsfrist – innerhalb der Ausübungsfrist durch einen Optionsscheininhaber oder eine Gruppe von Optionsscheininhabern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Optionsscheine den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Optionsscheinen nachstehend die „Tranche“) übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Optionsscheine, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Optionserklärung gem. Absatz 3 ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Optionsscheine (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Optionsscheinen ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Optionsscheine, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach Ende der Ausübungsfrist fallen würde, dieser letzte Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Optionsscheinen durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Optionsscheine im alleinigen Ermessen der Emittentin.]

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der

Ausübungstermin [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
- ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG[.], sowie
- iii. die Clearstream Banking AG unwiderruflich anweisen, wenn und insoweit die Emittentin Physische Abwicklung gewählt hat, am [[fünften][•] Bankarbeitstag nach dem] [Ausübungstag][Bewertungstag] ein angegebenes Konto der Clearstream Banking AG mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Optionsscheine gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten.]

[Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag [bei Barausgleich, bzw. für Störungsbedingte Barausgleichsbeträge gem. Absatz 6 und/oder Anpassungsbeträge bei Physischer Belieferung].

Der Tag innerhalb der Ausübungstermin, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungstermin der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. [Die Emittentin macht innerhalb von [einem][•] Bankarbeitstag[en] nach dem Ausübungstag gemäß § 8 bekannt, ob und inwieweit die Optionsscheine durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Optionsscheine durch Zahlung des Auszahlungsbetrages.]

Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionscheininhabern [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [[fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [[fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

[Wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, liefert die Emittentin am Abwicklungstag an die Clearstream Banking AG. „Abwicklungstag“ ist, in Bezug auf einen Optionsschein und dessen Ausübungstag, der [dritte][•] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

6. Wenn und insofern Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Produktbedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf einen Optionsschein nach Ansicht der Emittentin eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag ohne Abwicklungsstörung. "Abwicklungsstörung" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung aufgrund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Produktbedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Optionsschein nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie einen „Störungsbedingten Barausgleichsbetrag“ zahlt, der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Berechnungsstelle dem festgestellten Marktpreis des Optionsscheins an dem von der Emittentin bestimmten Tag, abzüglich der Kosten für die Auflösung etwaiger Hedging-Transaktionen, entspricht, und zwar spätestens am [dritten][•] Bankarbeitstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 8. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird gemäß § 8 mitgeteilt. Die Emittentin setzt die Optionsscheininhaber so bald wie praktikabel gemäß § 8 vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Optionsscheininhaber noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

7. Wenn und insofern Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Tag, an dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die „Übergangsfrist“), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Optionsscheininhaber oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Optionsscheininhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Optionsscheininhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.
8. Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „Ausschüttung“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen

Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Optionsscheininhaber zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Optionscheininhaber auf die Clearstream Banking AG übertragen.]

§ 4 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Optionsscheine (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die Genussscheine] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][den Genussschein] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][der Genussschein] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Optionsscheine gegen Erstattung des Kündigungs betrags je Optionsschein (im Folgenden der "Kündigungs betrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungs betrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Optionsschein zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungs betrags.

2. Ein "Anpassungseignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][Genussscheine] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][den Genussschein], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktien][Genussschein]splits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][Genussscheine] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][Genussscheine] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des Genussscheins] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;

- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des Genussscheins] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des Genussscheins] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][der Genussschein] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][Genussscheine] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][Genussscheine] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][Genussscheine] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Aktie_t}{Aktie_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktie_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktie₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]•

[Ausgabepreis=Aktienkurs:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., [nach alleinigem Ermessen der Emittentin] zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]• ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht [oder zu einer dem nachstehend definierten Bezugsverhältnis

entsprechenden Anzahl des Basiswertes (Absatz 4 b)) in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 4 h)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 3] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern [gegebenenfalls] je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Referenzpreis A (Absatz 4 i)) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 c)] [am Bewertungstag (Absatz 4 c)] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundenen) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 k).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Aktie.

c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein

Referenzpreis B des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- i) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Basiswertes.
- j) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) der Aktie][•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die

Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, [„Bezugsverhältnis“,][„Referenzpreis B“,][„Höchstbetrag“,][„Bewertungszeitraum“][„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	Basis- wert [ISIN]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Fälligkeits- tag	Maß- gebliche Börse	Barbetrag [in [in •]]	Bonus- schwelle [in •]	Kurs- schwelle [in •]	[Referenzp- reis B]	[Höchst- betrag] [in •]	[Bezugs- verhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeits-tagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der

Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die Genussscheine] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][den Genussschein] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf die Kursschwelle, die Bonusschwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][der Genussschein] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungs betrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungs betrags") zurückzuzahlen. Der Kündigungs betrags wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungs betrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][Genussscheine] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][den Genussschein], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktien][Genussschein]splits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);

- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
 - c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
 - d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:
- a. bei einem Übernahmevertrag, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][Genussscheine] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][Genussscheine] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des Genussscheins] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des Genussscheins] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des Genussscheins] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][der Genussschein] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][Genussscheine] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein]. Werden

an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][Genussscheine] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][Genussscheine] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Discount-Zertifikate auf Aktien

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Discount-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] mit dem Bezugverhältnis multiplizierten Referenzpreis (Absatz 4 g)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht.

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].
4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Aktie.
 - c) Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- g) Der „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) der Aktie][•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- [k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, [„Bezugsverhältnis“], [„Referenzpreis“,], „Höchstbetrag“, „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert [ISIN]	Höchstbetrag [in •]	[Bewertungs- tag]	Fälligkeitst ag	Maß- gebliche Börse	[Referenzpreis]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die Genussscheine] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][den Genussschein] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Höchstbetrag und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][der Genussschein] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden)

die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbeitrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbeitrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbeitrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbeitrags.

2. Ein "Anpassungereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][Genussscheine] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][den Genussschein], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktien][Genussschein]splits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][Genussscheine] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][Genussscheine] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;

- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des Genussscheins] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des Genussscheins] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des Genussscheins] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][der Genussschein] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][Genussscheine] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][Genussscheine] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][Genussscheine] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderstehlich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AK_{final} - Basiskurs) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - AK_{final}) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [, in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [der][die] in Absatz 5 i) genannte [Aktie][Genussschein].
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, „Maßgebliche Börse“,

„Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in •]	[Knock- Out- Barriere] [in •]	Bewert- ungstag	Fälligkeits- tag	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachtens Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.
- [8. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.]

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungseignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options-

oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die Genussscheine] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][den Genussschein] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][der Genussschein] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbeitrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbeitrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbeitrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbeitrags.

2. Ein "Anpassungereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][Genussscheine] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][den Genussschein], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktien][Genussschein]splits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;

- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmevertrag, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][Genussscheine] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][Genussscheine] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des Genussscheins] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des Genussscheins] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des Genussscheins] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][der Genussschein] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- e. wenn alle [Aktien][Genussscheine] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
- g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][Genussscheine] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der

[Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat, keine Terminbörsen, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][Genussscheine] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen

Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie

- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AK_{final} - Basiskurs) \times Bezugsverhältnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - AK_{final}) \times Bezugsverhältnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichter Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [der][die] in Absatz 5 l) genannte [Aktie][Genussschein].
- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 l) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihekosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].

- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“], „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [am Ausgabe- tag][•] [in •]	[Knock- Out- Barriere [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [•][in •]]	Anpas- sungs- prozen- tsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis	[erster Anpas- sungstag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungseignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die Genussscheine] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][den Genussschein] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können

sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][der Genussschein] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbeitrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbeitrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbeitrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbeitrags.

2. Ein "Anpassungereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][Genussscheine] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][den Genussschein], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktien][Genussschein]splits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung

einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][Genussscheine] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][Genussscheine] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;

- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des Genussscheins] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des Genussscheins] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des Genussscheins] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][der Genussschein] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][Genussscheine] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][Genussscheine] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][Genussscheine] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream

Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate

nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Basket_t}{Basket_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Basket_t = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl (Absatz 4 b)) multiplizierten Schlusskurse der Aktien an der Maßgeblichen Wertpapierbörsen (Absatz 4 h)), die in dem in Absatz 4 b) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Basket₀ = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [•][Schlusskurse] der Korbaktien, wie er von der Emittentin am • festgestellt und unverzüglich danach gemäß § 7 veröffentlicht wird

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse] [•] der Korbaktien [zu keinem Zeitpunkt][innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum Bewertungstag][am •] die Kursschwelle (Absatz 4. f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse][•] der Korbaktien am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR]][•].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 i).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Aktienkorb“ einer Serie von Zertifikaten setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) (jeweils eine „Korbaktie“) zusammen, die an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden:

Anzahl	Korbaktie
•	•

- c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Schlusskurs einer oder mehrerer Korbaktien nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als

notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 definierten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 genannten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für eine oder mehrere Korbaktien an der Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
 - [i] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis der jeweiligen Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, „Maßgebliche Börse“, „Höchstbetrag“, „Bewertungszeitraum“, „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Maßgebliche Börse	[Barbetrag] [in EUR]	[Bonusschwelle] [in Indexpunkten]	[Kursschwelle] [in Indexpunkten]	[Höchstbetrag] [in EUR]	Fälligkeitstag
•	•	•	•	•	•	•	•

]

6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die Genussscheine] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][den Genussschein] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu

berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Bonus-Schwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][der Genussschein] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbeitrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbeitrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbeitrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbeitrags.

2. Ein "Anpassungereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][Genussscheine] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][den Genussschein], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktien][Genussschein]splits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmevertrag, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien] [Genussscheine] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][Genussscheine] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des Genussscheins] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des Genussscheins] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des Genussscheins] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][der Genussschein] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][Genussscheine] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][den Genussschein]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][den Genussschein] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][Genussscheine] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][Genussscheine] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][Genussscheine] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderstehlich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Optionsscheine auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine [werden am Fälligkeitstag (Absatz 3 d)) eingelöst][gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.]
2. [Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:][Die Einlösung eines jeden Optionsscheins erfolgt zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“) der nach folgender Formel berechnet wird:]

$D = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Call-Optionsscheinen)

bzw.

$D = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Put-Optionsscheinen)

wobei

$D = \text{der} [\text{in [USD][JPY][CHF][GBP]}[\bullet] \text{ ausgedrückte} [\text{,in EUR umgerechnete}] \text{ und}] [\text{auf den nächsten Cent (EUR 0,01)}[\bullet] \text{ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein}]$

$\text{Index}_{\text{final}} = \text{der} [\text{in [USD][JPY][CHF][GBP]}[\bullet] \text{ ausgedrückte}] \text{ Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d)}$

$\text{Basiskurs} = \text{der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 h)}$

$\text{Bezugsverhältnis} = \text{das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis}$

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 h) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 i).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 3 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellt und veröffentlichte und in Absatz 3 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- c) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- d) [Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 h) genannten Tag, bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.

Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es

sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

[Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.]

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“: Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•)][in Absatz 3 h) genannte Kurs][•] des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d)).
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe [„Index“] [„Sponsor“] „Basiskurs“, [„Höchstbetrag“] [„Referenzpreis“] [„Ausübungsfrist“] [„Bewertungstag“] [„Fälligkeitstag“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Referenzpr eis]	[Ausübungs- frist]	[Bewertungs- tag]	[Fälligkeitsta g]	[Höchst- betrag]	Bezugs- ver- hältnis
.

]

[i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachtens Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

[

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die

Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. [Die Zertifikate werden [- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 -] am • (der „Einlösungstermin“) eingelöst.][Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 [und 3] enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [– vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 –] [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][•].]
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [- vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 -] zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis} [x \bullet]$$

wobei

$E = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\bullet] \text{ ausgedrückte } ,\text{in EUR umgerechnete}] \text{ und } [[\text{auf den nächsten Cent (EUR } 0,01)]][\bullet] \text{ kaufmännisch auf- oder abgerundete}]$ Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}} = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\bullet] \text{ ausgedrückte}] \text{ Referenzpreis (Absatz 5 c))}$ des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 g) genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 h).]

3. [Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 f)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörsen (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index die jeweils geltende Stop-Loss-Barriere (Absatz 5 e) erreicht oder unterschreitet (das „Stop-Loss-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Stop-Loss-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag.]

Im Fall des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, des tiefsten in EUR ausgedrückten Kurs des Index innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist.][In dieser Variante gestrichen]

4. [Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der

beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.] [In dieser Variante gestrichen]

[Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate [\bullet % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden] [\bullet] Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f)) bereits einmal verschoben wurde.]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 g) genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5 g) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im

Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.

- e) [Die jeweilige „Stop-Loss-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Kurs.] [In dieser Variante gestrichen]
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen [Aktien][Wertpapiere][•] an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflußt [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten][•].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“,][„Sponsor“,][„Referenzpreis“,] [„Basiskurs“,] [„Stop-Loss-Barriere“,] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	[Basiskurs am][Ausgabe- tag][•]	[Referenzprei s]	[Stop-Loss- Barriere]	[Höchst- betrag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•		•

] [h) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen,

die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][[Monats][•]], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.] [In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Stop-Loss-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in

diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Index_t}{Index_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Index_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b))

Index₀ = • [Indexpunkte]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b)) entspricht.]

[Capped:] [Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Referenzpreis A (Absatz 4 h)) des Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 b))] [am Bewertungstag (Absatz 4 b))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Referenzpreis B des Index am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 c)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerunden) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 j).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

b) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als

notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor während des Bewertungszeitraumes eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routine-

maßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand während dieses Zeitraumes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflußt [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Index.
- i) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•]
 - j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, [„Index“,][„Indexsponsor“,][„Höchstbetrag“,][„Bewertungszeitraum“][„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Indexsponsor]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Fälligkeits- tag	Barbetrag [in EUR]	Bonus- schwelle [in EUR]	Kursschwelle [in EUR]	[Höchst- betrag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•

-] 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderstehlich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$\text{Index}_{\text{final}} = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Index (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 c)}$

$\text{Basiskurs} = \text{der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) definierten Kurs (Absatz 5 h)}$

$\text{Bezugsverhältnis} = \text{das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis}$

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörsen (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 f)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2].

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt [und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte und in Absatz 5 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor

oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 h) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 h) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflußt [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“],[„Sponsor“,][„Referenzpreis“,],„Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][.:wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Knock- Out- Barriere]	Bewer- tungstag	Fälligkeits- tag	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- [i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne

allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\cdot] \text{ ausgedrückte } ,\text{in EUR umgerechnete}] \text{ und}] [\text{auf den nächsten Cent (EUR } 0,01)] [\cdot]$ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}} = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\cdot] \text{ ausgedrückte}] \text{ Referenzpreis (Absatz 5 c))}$ des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g)][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier] [•] Nachkommastellen][•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basis- kurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörsche (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die jeweils geltende Knock-Out- Barriere (Absatz 5 i) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out- Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

[Smart:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörsche (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] [Kurs] des Index [oder •] den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungs-termin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 k) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellt und veröffentlichte und in Absatz 5 k) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem

Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse

beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“][„Sponsor“][Referenzpreis,] „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Anpassungsprozentsatz“[„erster Anpassungstag“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs [am Ausgabe- tag][•]	[Knock- Out- Barriere [im ersten Anpas- sungs- zeitraum[•]]]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungstag]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [I] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.

3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungs-termin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne

allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Optionsscheine auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$E = (CXY_{final} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Call Optionsscheinen)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Put Optionsscheinen)

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 3 d))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 e))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 h) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 [c][d])).

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- c) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-

und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- d) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 3 b).]
- e) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- f) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- g) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“,][„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	[Referenzpreis]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•

]

- 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3

genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).

2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (CXY_{final} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 f))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 [e][f]).

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.
- d) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- e) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]- Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“ dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der

[Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- f) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 e.).][In dieser Variante gestrichen]
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Referenzpreis“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out- Barriere	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.

3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite •

bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{final} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{final}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 e)] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k)

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 d)).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 g)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h)][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen] [•] gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.
- c) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzen Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- d) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]- Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte [EUR/JPY] [EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzen Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- e) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 d.)]
- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungs-

faktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.

- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [am Ausgabetag] [•]	[Referenz- preis]	[Knock-Out- Barriere [im ersten Anpassungs- zeitraum][•]]	Anpassungs- prozentsatz im ersten Anpassungs- zeitraum	erster Anpassungs- tag	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.

3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Die [täglichen] [/][•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne

allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\bullet] \text{ ausgedrückte } [\text{in EUR umgerechnete}] \text{ und}] [\text{auf den nächsten Cent (EUR 0,01)}][\bullet] \text{ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$\text{Future}_{\text{final}} = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\bullet] \text{ ausgedrückte}] \text{ Referenzpreis (Absatz 5 d)}$ am Bewertungstag (Absatz 5 c))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].]

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 i))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2].

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt“] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechts-nachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Kurs.
- h) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflußt.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“], [„Maßgebliche Terminbörsen“], „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][.][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out- Barriere	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	[Maß- geblicher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börsen]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4

Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine

schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\cdot] \text{ ausgedrückte } ,\text{in EUR umgerechnete}] \text{ und}] [\text{auf den nächsten Cent (EUR } 0,01)[\cdot]] \text{ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$\text{Future}_{\text{final}} = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\cdot] \text{ ausgedrückte}] \text{ Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b)}$

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].]

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h)][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)) den jeweils geltenden Basis-kurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und ver öffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 k)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 l) genannte Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“). An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens [3][•] Monaten ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten})$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten})$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- e) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 l] genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 d), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- k) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflußt.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- I) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][.][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [am Ausgabe- tag][•]	Knock-Out- Barriere [im ersten Anpassungs- zeitraum][•]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[(anfäng- licher) Maß- geblicher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausbabetag]	erster Anpas- sungstag	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer dieser ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen] [/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AU_{final} - Basiskurs) \times Bezugsv\ddot{e}h\ddot{a}ltnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - AU_{final}) \times Bezugsv\ddot{e}h\ddot{a}ltnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AU_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Bezugsv\ddot{e}h\ddot{a}ltnis = das jeweilige „Bezugsv\ddot{e}h\ddot{a}ltnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2].

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [der][das] [in Absatz 5 h) genannte] [Rohstoff][Edelmetall].
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite als „Londoner Banken Fixing“ in [USD][•] veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für] [eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle

genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in •]	Knock-Out- Barriere [in •]	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[Basiswert] [je eine Fein- unze]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- [i] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in

diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AU_{final} - Basiskurs) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - AU_{final}) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$AU_{final} = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c)}$

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzen Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein für den Basiswert am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzen Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls

bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [der][das] in Absatz 5 k) genannte [Rohstoff][Edelmetall].
 - c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Markt-

störung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzen Seite [als „Londoner Banken Fixing“ in [USD][•] veröffentlichte Kassakurs (spot fixing)] [für eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts am Interbankenmarkt für [Rohstoffe][Edelmetalle] oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“,[„erster Anpassungstag“,] [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert [jeweils eine Feinunze]	Basiskurs [am Ausgabe- tag][*]	[Knock-Out- Barriere [im ersten Anpassungs zeitraum][*]	Anpassungs prozentsatz im ersten Anpassungs zeitraum	erster Anpassungs tag	[Referenz- preis]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

[I) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer dieser ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie

- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$\text{Future}_{\text{final}} = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)}$ am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 j) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 k).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 j))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 g)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 f)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 h)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2].

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörsen festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich (zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London) festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 i)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- f) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 j) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten})$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten})$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- g) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 j) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- h) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 f), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 j) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- i) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als

Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- j) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“], [„Maßgebliche Terminbörsen“], „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden] [der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [am Ausgabe- tag][•]	Knock-Out- Barriere [am [Ausgabe- tag][•]	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[(anfäng- licher) Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börsen]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die

Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [Future-Roll-Over][/][•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der} [\text{in [USD][JPY][CHF][GBP]}[\cdot] \text{ausgedrückte} [\text{in EUR umgerechnete}] \text{und}] [\text{auf den nächsten Cent (EUR 0,01)}][\cdot]$ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Future}_{\text{final}} = \text{der} [\text{in [USD][JPY][CHF][GBP]}[\cdot] \text{ausgedrückte}] \text{Referenzpreis (Absatz 5 c))}$ am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 n).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 m)

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 h)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 i))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 g)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)) den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichter Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich (zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London) festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 l)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 m) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten})$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten})$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich Kontraktspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändern, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 m) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- g) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 j)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Prozentsatz.
- h) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- i) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. [Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 m) genannte Tag][•].
- j) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- k) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 e), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungs-

zeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.

- I) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- m) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“,] [„Maßgebliche Terminbörse“,] „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“,] „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden] Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [am Ausgabe- tag][•]	Knock-Out- Barriere [im ersten Anpas- sungs- zeitraum][•]	Anpassungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[(anfäng- licher) Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	[erster Anpas- sungstag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•		•	•

] [n) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer dieser ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“

genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{FK}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{FK}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h))][•] am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

[„Börsengeschäftstag“ ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslichen Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.]

[„Fondsgeschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im Informationsdokument enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des Fondsanteils üblicherweise festgestellt wird.]

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 i) genannten Fonds (der Fonds“).

„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf einen Fondsanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung, in den die für den Fonds tätigen Verantwortlichen (Investmentmanager, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, etc.) genannt und beschrieben werden.

- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Fondsgeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Fondsanteils festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 bekannt machen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.][ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) [„Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels Fondsanteils an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des Fondsanteils nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird; oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird; oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird; oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des Fondsanteils wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- h) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.][In dieser Variante gestrichen]
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, [„Maßgebliche Börse“], [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden] Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in •]	[Knock- Out- Barriere] [in •]	Bewert- ungstag	Fälligkeits- tag	[Maß- gebliche Börse]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag

kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Fondsanteil durch einen anderen Fondsanteil ersetzt wird. Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.
 - b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für

Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

2. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,
 - a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert;
 - b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;
 - c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;
 - d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;
 - e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;
 - f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
 - g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
 - h) im Falle der Annulierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annulierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
 - i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;
 - j) im Falle einer Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
 - k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
 - l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenen Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;

- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][•] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (FK_{final} - Basiskurs) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - FK_{final}) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k))][•] am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.]

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichter Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.]

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten

Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - iv. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 I) genannten Fonds.

- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Fondsgeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Fondsanteils festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 8 bekannt machen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.] [ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihekosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].

- j) [“Marktstörung” bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels Fondsanteils an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine “Marktstörung” liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des Fondsanteils nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird; oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird; oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird; oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des Fondsanteils wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- k) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.][in dieser Variante gestrichen]
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [am Ausgabe- tag][•] [in •]	[Knock- Out- Barriere [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] •][in •]]	Anpas- ungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungstag]	[Maß- gebliche Börse]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][[Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Anpassungen

3. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von

sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- c) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Fondsanteil durch einen anderen Fondsanteil ersetzt wird. Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.
- d) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

4. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,

- a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert;
- b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;
- c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;
- d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;
- e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;

- f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
- h) im Falle der Annulierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annulierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;
- j) im Falle einer Änderung der auf den Fonds anwendbarenaufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
- k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
- l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenen Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;
- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.

3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung

erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft geht zurück auf die Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH, die durch Gesellschaftsvertrag vom 19. Januar 1996 gegründet und am 14. Februar 1996 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 33072 eingetragen wurde. Am 6. August 1998 (Eintragung in das Handelsregister) wurde die Gesellschaft aus der Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH in die Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG im Wege des Formwechsels umgewandelt. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 30. August 2006 wurde die Firma in Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG geändert. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2011 wurde die Firma in Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geändert. Sie ist unter der Nummer HRB 36 259 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Kommerziell tritt die Gesellschaft auch unter dem Namen „Lang & Schwarz“ auf.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die deutsche Rechtsordnung ist die für die Gesellschaft maßgebliche Rechtsordnung. Es bestehen keine Niederlassungen. Im Ausland ist die Gesellschaft nicht, auch nicht über Tochterunternehmen, vertreten.

Die Geschäftsanschrift lautet Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet +49 (0)211-13840-0. Als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt Lang & Schwarz der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere dem deutschen Aktienrecht. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Haupttätigkeitsbereiche

Die Gesellschaft betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt, Düsseldorf, Berlin und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).

Gegenstandes des Unternehmens ist gemäß § 3 der Satzung:

„1. Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Entwicklung und Begebung neuer Finanzinstrumente;
- b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Besitz und die Leitung von Unternehmen, die sich mit folgenden Unternehmensgegenständen befassen:

a) das Betreiben folgender Bankgeschäfte:

- aa) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
- bb) die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft);

- b) die Erbringung folgender Finanzdienstleistungen:
- aa) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
 - bb) die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverarbeitungskanäle oder für die Öffentlichkeit gegeben wird (Anlageberatung),
 - cc) das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),
 - dd) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
 - ee) das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),
 - ff) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilhaben (Anlageverwaltung),
- c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Zwecken zu dienen.

3. Die Gesellschaft darf die in Absatz 1 beschriebenen Geschäfte ganz oder teilweise durch Tochtergesellschaften betreiben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu pachten, zu erwerben oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

4. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung anderer Unternehmen mit beliebigem Gesellschaftszweck, der Erwerb solcher Unternehmen sowie die Beteiligung hieran, wenn mit den vorgenannten Maßnahmen der Zweck verfolgt wird, den Börsengang der betreffenden Unternehmen oder deren Stellung am Beteiligungsmarkt zu fördern. Beteiligungen zu dem vorstehenden Zweck können in beliebiger Höhe erfolgen..“

Die Gesellschaft beschäftigt zum 31. Dezember 2011 insgesamt 22 Mitarbeiter, inklusive Vorstand.

Wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt.

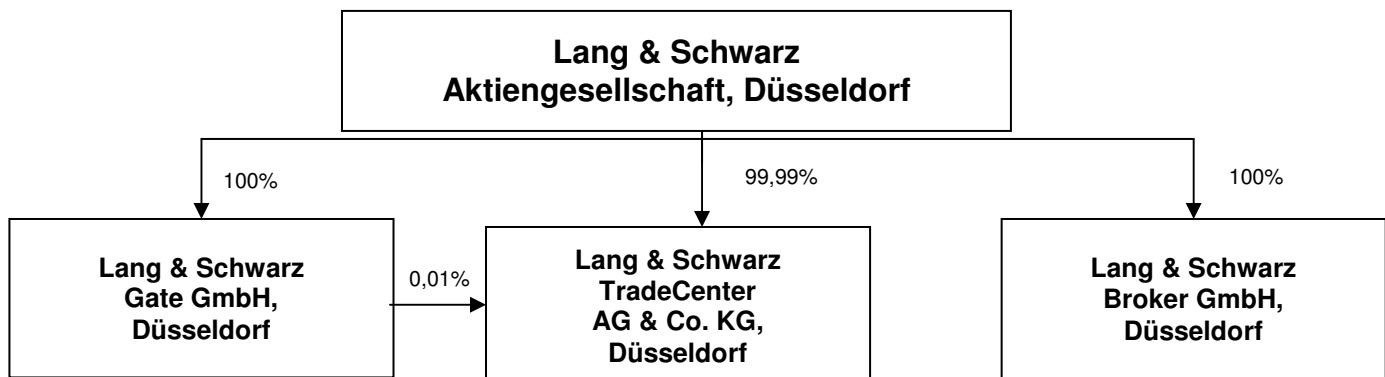
Ausgewählte Finanzinformationen

Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit den im Finanzteil abgedruckten Jahres- bzw. Konzernabschlüssen, die für das Geschäftsjahr 2010 von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bzw. für das Geschäftsjahr 2011 von der Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen sind, zu lesen. Die Abschlüsse sind im Finanzteil dieses Prospekts (ab Seite 304) abgedruckt.

Die nachstehenden Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 wurden dem nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 entnommen.

in TEUR	31. Dezember 2011	31. Dezember 2010
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse	578.490	416.618
Materialaufwand	-552.147	-396.277
Personalaufwand	-8.631	-5.523
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.845	-5.307
Konzernüberschuss (-fehlbetrag)	6.707	14.466
in TEUR	31. Dezember 2011	31. Dezember 2010
Konzernbilanz		
Wertpapiere	18.167	53.821
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	26.110	3.868
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.123	18.274
sonstige Verbindlichkeiten	9.337	19.926
Eigenkapital	26.013	20.203
Bilanzsumme	47.146	63.140
in TEUR	31. Dezember 2011	31. Dezember 2010
Konzernkapitalflussrechnung		
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	38.930	-18.246
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-167	-352
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-897	-620
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	23.980	-13.886

Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns



Organe

Vorstand

Dem Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an:

André Bütow, Diplom-Kaufmann, Düsseldorf

Bereiche: TradeCenter Aktien (Market-Making in Aktien, Fonds und Rententiteln und von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebenen Produkten in der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG), Begebung von eigenen Produkten, Personal und EDV (Lang & Schwarz Gate GmbH)

Peter Zahn, Dipl. Wirtschaftsingenieur, Düsseldorf

Bereiche: Kundenhandel, Designated Sponsoring, Emissionsgeschäft (sämtliche vorstehenden in der Lang & Schwarz Broker GmbH), Organisation, Beteiligungen, Rechnungswesen und (Risko-)Controlling

Die Vorstandsmitglieder sind aufgrund von Beschlüssen des Aufsichtsrats berechtigt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit, soweit § 112 Aktiengesetz nicht entgegensteht. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst – oder zugleich als Vertreter eines Dritten – uneingeschränkt zu vertreten, soweit es sich dabei nicht um ein anderes Vorstandsmitglied handelt.

Vorstandsmitglieder können Geschäftsführungs-, und Aufsichtsratsfunktionen bei Tochtergesellschaften und dritten Gesellschaften ausüben.

Herr André Bütow ist Aufsichtsratsmitglied der vwd TransactionSolutions AG, Frankfurt am Main, sowie Geschäftsführer der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, und der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf.

Herr Peter Zahn ist Geschäftsführer der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, und der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf.

Potentielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Zurzeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Jochen von Ciriacy-Wantrup, Vorsitzender, Bankier i.R., Friedberg

Aribert Lieske, stellvertretender Vorsitzender, Steuerberater, Düsseldorf

Thomas Schult, Bankkaufmann, Hamburg

Stefan Haas, Kaufmann, Düsseldorf, wurde zum Ersatzmitglied für jedes Aufsichtsratsmitglied gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Geschäfte und Rechtsverhältnisse bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrates zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen:

Thomas Schult ist Generalbevollmächtigter der M.M.Warburg & CO KGaA.

Die Steuerberatungsgesellschaft Lieske & Partner, Düsseldorf, in der das Mitglied des Aufsichtsrats Aribert Lieske ein freier Mitarbeiter ist, erbringt für die Gesellschaft Steuerberatungsleistungen. Die Konditionen der vorgenannten Verträge entsprechen marktüblichen Bedingungen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft (Düsseldorf) statt. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Corporate Governance

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte „Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet und zuletzt am 26. Mai 2010 verschiedene Änderungen des Kodex beschlossen. Der Kodex gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Aktie der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist mit Ablauf des 30. Dezember 2009 nicht mehr in einem Regulierten Markt, sondern im Entry Standard, notiert, so dass – da die Einbeziehung der Aktien in den Entry Standard nicht als Börsennotierung im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG gilt – eine Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG nicht mehr besteht.

Die Gesellschaft folgt daher den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht. Eine Erklärung nach § 161 AktG wird seit dem Geschäftsjahr 2010 und auch künftig nicht mehr abgegeben.

Aktienkapital

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien (ohne Nennbetrag) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 3,00 Euro je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt.

Anteilseigner

Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft - mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehören.

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 wurde die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fasanenstraße 77, 10623 Berlin, bestellt.

Der Abschlussprüfer hat die jeweils nach deutschem Recht (HGB) aufgestellten Jahresabschlüsse der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 sowie den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB) geprüft und mit den in diesem Prospekt enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 (HGB) hat die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, geprüft und mit dem in diesem Prospekt enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Trendinformationen

In der Finanzlage oder der Handelsposition der Lang & Schwarz-Gruppe sind seit dem 31. Dezember 2011, dem Ende des letzten Geschäftsjahrs für das geprüfte Finanzinformationen oder Interimsfinanzinformationen veröffentlicht wurden, keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hat nach ungeprüften und keiner prüferischen Durchsicht unterzogener Zahlen das erste Quartal 2012 mit einem Konzernüberschuss nach HGB in Höhe von TEUR 331 abgeschlossen. Das ist eine Minderung um 80% gegenüber den Rekordwerten aus dem vergleichbaren Vorjahrzeitraum (TEUR 1.738) und entspricht einem Ergebnis je Aktie von EUR 0,11 im ersten Quartal 2012, nach EUR 0,55 im ersten Quartal 2011.

Der Rohertrag bezogen auf das Provisionsergebnis reduzierte sich in den ersten drei Monaten 2012 auf TEUR 46 nach TEUR 448 im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Der Rohertrag bezogen auf die Handelstätigkeit (einschließlich der Abschreibungen auf

Wertpapiere des Umlaufvermögens) sank auf TEUR 2.404 (erstes Quartal 2011 TEUR 5.020). Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag reduzierten sich gegenüber dem ersten Quartal 2011 entsprechend von TEUR 787 auf TEUR 232.

Die Verwaltungsaufwendungen fielen um 11% auf TEUR -2.153 (Vorjahreszeitraum TEUR -2.409). Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt für den Zeitraum Januar bis März 2012 TEUR 565 nach TEUR 2.528 im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

Die Konzernmitarbeiteranzahl beträgt 50 zum 31. März 2012.

Rechtsstreitigkeiten

Weder die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft noch ihre Tochtergesellschaften sind derzeit oder waren während des letzten Jahres als Partei an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt oder staatlichen Interventionen ausgesetzt, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Lang & Schwarz-Gruppe gehabt haben oder haben könnten. Nach Kenntnis der Gesellschaft sind solche Verfahren oder staatliche Interventionen gegenwärtig auch nicht angedroht.

Glossar

Basiswert	Das einem Derivat zugrunde liegende Finanzinstrument. Gängige Basiswerte sind Aktien, Währungen, Anleihen, Indizes, Aktienkörbe (Baskets), Zinsen und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle oder Öl), sowie Future-Kontrakte.
Cap	In den Produktbedingungen derivativer Finanzprodukte festgelegter Höchstkurs, bis zu dem der Inhaber der Derivats von einem Kursanstieg des Basiswertes profitiert.
Endlos-Zertifikate	Zertifikate ohne festgelegte Laufzeit, die eine theoretisch unbegrenzte Laufzeit ausweisen. Die Emittentin eines Endlos-Zertifikates besitzt allerdings das Recht, das Zertifikat zu bestimmten Terminen unter Einhaltung festgelegter Fristen zu kündigen.
Future-Kontrakt	In Bezug auf Menge, Qualität und Liefertermin standardisierter Terminkontrakt. Eine Vertragspartei verpflichtet sich hierbei, eine definierte Menge z.B. eines Finanztitels zu einem festgesetzten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in festgelegter Qualität an einen bestimmten Ort zu liefern. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich zur Abnahme. Man unterscheidet zwischen Financial Future (Finanzterminkontrakt) und Commodity Future (Wareterminkontrakt). Der Handel erfolgt an eigenen Terminbörsen, wie z.B. der Eurex.
Quote	Die fortlaufend bereitgestellten An- und Verkaufskurse für derivative Finanzprodukte werden als "Quotes" bezeichnet.
Roll-Over	Turbo-Zertifikate mit Roll-Over beziehen sich zunächst auf den in den Produktbedingungen angebenden jeweiligen Future-Kontrakt. Kurz vor Fälligkeit des jeweiligen Future-Kontraktes erfolgt ein automatisches Umschichten in den nächsten Future-Kontrakt. Die Preisunterschiede zwischen den Future-Kontrakten machen eine Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere am Roll-Over-Tag notwendig. Diese Anpassungen haben aber zum Zeitpunkt des Roll-Overs keinen Einfluss auf den Kurs der Turbo-Zertifikate.
SFD	Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-] [Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.
X-DAX®-Index	Der X-DAX®-Index ist der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss.
Xetra®	Bei Xetra® handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.
X-Turbo-Zertifikate	Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei.

Finanzinformationen

<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB)</i>	<i>I</i>	<i>1 - 20</i>
<i>Lagebericht</i>	<i>/</i>	<i>1</i>
<i>Bilanz</i>	<i>/</i>	<i>11</i>
<i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>	<i>/</i>	<i>12</i>
<i>Anhang</i>	<i>/</i>	<i>13</i>
<i>Entwicklung des Anlagevermögens</i>	<i>/</i>	<i>19</i>
<i>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	<i>/</i>	<i>20</i>
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB)</i>	<i>II</i>	<i>1 - 24</i>
<i>Konzernlagebericht</i>	<i>II</i>	<i>1</i>
<i>Konzernbilanz</i>	<i>II</i>	<i>13</i>
<i>Konzerngewinn- und Verlustrechnung</i>	<i>II</i>	<i>14</i>
<i>Konzernanhang</i>	<i>II</i>	<i>15</i>
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens</i>	<i>II</i>	<i>21</i>
<i>Konzernkapitalflussrechnung</i>	<i>II</i>	<i>22</i>
<i>Eigenkapitalspiegel</i>	<i>II</i>	<i>23</i>
<i>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	<i>II</i>	<i>24</i>
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 (HGB)</i>	<i>III</i>	<i>1 - 25</i>
<i>Konzernlagebericht</i>	<i>III</i>	<i>2</i>
<i>Konzernbilanz</i>	<i>III</i>	<i>11</i>
<i>Konzerngewinn- und Verlustrechnung</i>	<i>III</i>	<i>12</i>
<i>Konzernanhang</i>	<i>III</i>	<i>13</i>
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens</i>	<i>III</i>	<i>22</i>
<i>Konzernkapitalflussrechnung</i>	<i>III</i>	<i>23</i>
<i>Eigenkapitalspiegel</i>	<i>III</i>	<i>24</i>
<i>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	<i>III</i>	<i>25</i>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011

1. Geschäftliche Aktivitäten

Wir blicken zurück auf ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr 2011. Operativ konnten wir mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR 8.252 unser bestes Ergebnis in der Firmengeschichte erzielen. Mit einer beabsichtigten Dividendenausschüttung von ca. 75% des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns bzw. EUR 1,20 je dividendenberichtiger Aktie werden wir zudem eine Dividendenzahlung auf Rekordniveau der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2011 vorschlagen.

Dabei war das Geschäftsjahr 2011 kein einfaches. Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs TradeCenter – dem elektronischen und außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten – auf die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erfolgte zum 1. Dezember 2010 und konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukten ist seither die Haupttätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als operative Holdinggesellschaft von drei weiteren Konzerngesellschaften. Insgesamt wurden in 2011 ca. 30.000 eigene Produkte emittiert, dies entspricht einer Verdoppelung gegenüber 2010. Die eigenen Produkte werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel unter anderem über TradeLink, auf scoach oder an der EUWAX angeboten. Zum Ultimo Dezember 2011 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nahezu 7.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für ca. 5.000 unterschiedliche Aktien, Fonds, ETF's und Anleihen

wochentlich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Über die Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 10 Millionen Privatkunden. Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Das Institut erbringt neben dem klassischen Brokergeschäft auch die Beratung und Betreuung beim going und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung. Darüber hinaus zählen zum Dienstleistungsspektrum dieses Bereichs die Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Als Designated Sponsor stellt die Lang & Schwarz Broker GmbH zudem verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Die Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt EDV bezogene Dienstleistung überwiegend für die Konzerngesellschaften.

Auf der Handelseite zeigte sich das Börsenjahr 2011 als ein Jahr der Extreme mit Licht, aber auch mit langen Schatten. Zu Jahresbeginn deuteten noch alle Zeichen auf eine Fortsetzung des positiven Trends aus 2010 hin. Der DAX legte Anfang 2011 auf über 7.100 Punkte zu. Dann stieg der Ölpreis rasant an und die Welt wurde durch das verheerende Erdbeben, der Tsunamikatastrophe und den anschließenden, folgenschweren Kernreaktorunfällen in Japan schockiert. Die Folgen waren ein weltweiter Kursverfall. Der DAX sackte von Mitte Februar 2011 bis Mitte März 2011 um nahezu 900 Punkte auf 6.513 Punkte ab. In dieser Zeit stieg das Handelsvolumen an den Märkten sprunghaft an. Durch die starken Kursausschläge stieg die Nachfrage nach Hebelprodukten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Hiervon konnten wir sehr deutlich profitieren.

Die Märkte zeigten sich zunächst sehr robust und mit der anschließenden Erholung wurde der Höchstwert in 2011 von 7.600 Punkten im DAX erreicht. Spätestens im dritten Quartal 2011 wurde dies jedoch durch eine verschärzte Staatsschuldenkrise im Euroraum zunichte gemacht.

Griechenland, das unter seinen horrenden Staatsschulden stöhnt, konnte sich nur durch drastische Sparmaßnahmen Gelder über den „EURO-Rettungsschirm“ (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) erkaufen. Unter dem dramatischen Sparkurs taucht die griechische Volkswirtschaft in die Rezession ab. Und weitere Staaten wie Portugal und Italien haben den Sparkurs eingeschlagen. Die Schuldenkrise wirkte sich auf die Realwirtschaft aus und das Bruttoinlandsprodukt sackte ab. Mit der Angst, dass sich die Staatsschuldenkrise in eine europäische Banken- und Wirtschaftskrise auswächst, nahmen die Bewegungen im DAX gegen Ende des dritten Quartals 2011 zu. Mit 4.965 Punkten im DAX wurde am 12. September 2011 der Tiefpunkt des Börsenjahres 2011 markiert. Aufgrund der Volatilität der Märkte stieg in dieser Phase das Handelsvolumen an den Finanzmärkten erneut stark an. Gleichermaßen wurden die angebotenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bei steigenden wie auch bei fallenden Kursbewegungen nachgefragt und führten zu einer neuerlichen Zunahme der Umsätze in eigenen Produkten im zweiten und dritten Quartal 2011.

Trotz aller Anstrengungen der EURO-Staaten ist die Staatsschuldenkrise zum Ende des Jahres 2011 weiter ungelöst. Mit der Herabstufung der Ratingnoten von Amerika und neun europäischen Staaten durch die Ratingagentur Standard & Poor's, hierunter Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, findet diese einen traurigen Höhepunkt.

Auch Anfang 2012 lassen die Themen rund um die Schuldenkrisen die Finanzmärkte nicht los.

2. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft konnte nach vorläufigen Zahlen trotz eines Rückgangs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im vierten Quartal 2011 auf Jahressicht um 3,0% gegenüber 2010 zulegen. Maßgeblich für die Eintrübung des BIP um 0,2% im Schlussquartal 2011 gegenüber dem dritten Quartal 2011 war die Weltwirtschaftsentwicklung, die sich negativ auf den deutschen Außenhandel auswirkte. Im

Vergleich der Quartale mit dem Vorjahr kann das 4. Quartal 2011 gegenüber dem 4. Quartal 2010 dennoch mit einer Steigerung von +1,5% (preisbereinigt) aufwarten, zusätzlich kalenderbereinigt sogar um +2%. Die Wirtschaftsleistung lag auch im zweiten Jahr nach der Weltwirtschaftskrise in allen Quartalen deutlich über dem Niveau des Jahres 2010.

Die Fortentwicklung der deutschen Wirtschaft und auch der Weltwirtschaft hängt davon ab, welche Richtung die Schuldenkrise einschlägt. Ein mögliches, positives Szenario geht davon aus, dass eine Rezession im Euroraum vermieden werden kann und die europäische Schuldenkrise sich nicht weiter verschärft. Länder wie Italien und Spanien behalten weiteren Refinanzierungszugang zum Kapitalmarkt. Dieses „Basisszenario“ erfordert eine nachhaltige Beruhigung der Finanzmärkte. Nur mit hinreichend starken Anstrengungen zur Sanierung der Staatsfinanzen bei einer Anzahl von Mitgliedsstaaten des Euroraums sowie einer strikten Umsetzung von Reformprogrammen wird dies gelingen.¹

Die EZB erhöhte im April 2011 den Leitzins um 0,25%-Punkte und legte diesen in Erwartung einer Normalisierung des Zinsniveaus mit 1,25% fest. Im Juli 2011 erfolgte eine weitere Erhöhung um 0,25%-Punkte auf 1,5%. Bereits im November und im Dezember 2011 erfolgten Senkungen des Leitzinssatzes jeweils um 0,25%-Punkte, die der Zuspritzung der Schuldenkrisen zuzurechnen sind. Zum Jahresende liegt der Leitzins damit wieder mit 1,0% auf dem historisch niedrigen Niveau aus Mai 2009.

Turbulente Aktienmärkte kennzeichnen das Börsenjahr 2011. Unisono stürzen die deutschen Indizes im Vergleich der Jahresendwerte 2011 mit 2010 ab, angeführt vom DAX mit -14,7%. Der SDAX begleitet diese Entwicklung mit -14,5% unmittelbar und wird dabei dicht gefolgt vom MDAX mit -12,1%. Dies wird nur übertroffen vom Euro Stoxx der sogar einen Rückgang von -17,1% gegenüber dem Vorjahr aufweist. Als ein Fels in der Brandung erwies sich da der S&P 500 Index, der sich nahezu auf dem Niveau des Vorjahres halten konnte. Der VDAX, der die Volatilität der

¹ Ifo Konjunkturprognose 2011/2012 vom 14. Dezember 2011

Aktienmärkte misst, schnellt aufgrund der erheblichen Ausschläge während des Börsenjahres 2011 um 49,8% auf 28,59%-Punkte hoch. Nur 2002 wies der VDAX zum Jahresende einen höheren Wert auf. Der Höchststand des VDAX in 2011 ist mit 47,3%-Punkte ebenfalls rekordverdächtig und liegt nur leicht unter den Topwerten aus 2001 bis 2003.

Rohöl steigt erneut und erreicht mit 99,05 USD/Barrel bzw. +11% ein neues Jahresendhoch. Im gleichen Zug verteuert sich der Goldpreis auf 1.563,20 USD je Feinunze, ein Plus von 10%. Der USD Wechselkurs zum Euro pendelt sich nach Ausschlägen in Richtung Norden (bis über 1,46 USD/EUR) auf dem Niveau des Vorjahresultimos ein.

3. Geschäftsentwicklung 2011

Durch die Übertragung des Geschäftsbereichs TradeCenter auf die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum 1. Dezember 2010 beinhalten die Geschäftszahlen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 keine Erträge und Aufwendungen dieses ehemaligen Geschäftsbereichs mehr. Die Vergleichbarkeit der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres 2011 mit denen des Vorjahres ist daher nur sehr eingeschränkt möglich.

3.1. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2011 haben wir aus unseren Weichenstellungen der letzten Jahre Profit geerntet. Auch konnte aus Sonderbewegungen und einem zeitweise deutlichem Zuwachs der Handelstätigkeit und der Nachfrage nach unseren Produkten profitiert werden. Zum Jahresende weist die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen Jahresüberschuss von TEUR 4.921 aus.

Im Vergleich zum Vorjahr, in dem ein Jahresüberschuss von TEUR 14.537 erzielt wurde, mag dies auf den ersten Blick nicht sonderlich überzeugen. Aber eine genauere Analyse lohnt sich. So war der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2010 maßgeblich durch zwei Sonderfaktoren beeinflusst. Zum einen wurde aus der BilMoG-Umstellung ein Ertrag unter den Umsatzerlösen als auch ein außerordentlicher Aufwand von jeweils TEUR

1.830 ausgewiesen. Während sich diese Beträge gegenseitig neutralisierten, wurden TEUR 11.340 aus der steuerfreien Auflösung des Fonds nach §340g HGB als einmaliger außerordentlicher Ertrag ausgewiesen. Unter Berücksichtigung dieses Effekts ergibt sich ein um diesen Sondereffekt bereinigter Jahresüberschuss für 2010 von TEUR 3.197. Vergleichbare Sondereffekte liegen in 2011 nicht vor. Der Jahresüberschuss ist damit unter Berücksichtigung des einmaligen Effektes in 2010 um TEUR 1.724 auf TEUR 4.921 gestiegen.

Auch bei Betrachtung der Einzelwerte der Gewinn- und Verlustrechnung wirkt im einfachen Vergleich der Daten zunächst nüchtern. Aber auch hier fördert die richtige Interpretation der Daten erfreuliches zu Tage.

Der Rohertrag aus der Handelstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der sich aus den Umsatzerlösen, dem Materialaufwand und den Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens zusammensetzt scheint mit TEUR 16.646 gegenüber TEUR 15.258 und damit um TEUR 1.388 nicht sonderlich gestiegen zu sein. Die Werte des Vorjahres beinhalten jedoch aufgrund der Umstrukturierung zum 1. Dezember 2010 für elf Monate die des ehemalig in der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft angesiedelten Geschäftsbereichs TradeCenter. Rechnet man das Ergebnis der Handelstätigkeit des ehemaligen Geschäftsbereichs der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft aus den Daten des Geschäftsjahres 2010 heraus, ergibt sich ein bereinigtes Ergebnis der Handelstätigkeit für 2010 bezogen auf den in der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verbliebenen operativen Geschäftsbereich. Der bereinigte Vergleich zeigt, dass eine Steigerung von TEUR 4.450 erreicht werden konnte, dies entspricht +29%. Die Turbulenzen an den Aktienmärkten haben zu einem deutlichen Zuwachs des Umsatzes und der Anzahl an Geschäften in den eigenen Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geführt. Dies belegten auch die Statistiken der EUWAX. Hier bleiben die Deutsche Bank AG und die Commerzbank AG weiterhin unangefochtene Spitzenreiter in allen Disziplinen. Dennoch ist die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der Anzahl der ausgeführten Kundenorders bei den Knock-Out-Produkten im Mittelfeld angesiedelt. Erfolgreich sehen wir die Entwicklung unserer

Emissionstätigkeit. Gegenüber 2010 wurde diese nicht nur ausgebaut, sondern konnte verdoppelt werden.

Bei der herausragenden Entwicklung der Ertragszahlen erhöhten sich die Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um lediglich TEUR -270 auf TEUR -4.262. Auch hier ist der Effekt der Ausgliederung des Geschäftsbereichs TradeCenter in 2010 zu berücksichtigen. Personalaufwendungen des Geschäftsjahres 2010 betreffen mit TEUR -1.659 den Geschäftsbereich TradeCenter, wodurch sich ein korrigierter Vorjahreswert von TEUR -2.334 und eine Erhöhung der Personalaufwendungen, bedingt vor allem durch variable und flexible Vergütungsbestandteile, um TEUR -1.928 ergibt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen um TEUR 1.401 von TEUR -4.817 auf TEUR -3.416 ab. Aufgrund der Ausgliederung korrigiert sich der Vorjahreswert auf TEUR -3.252, wodurch sich eine leichte Erhöhung um TEUR -164 ergibt.

Das bereinigte operative Ergebnis 2010 von TEUR 4.754 stieg um 73% auf TEUR 8.252 an. Bedingt durch das gegenüber 2010 gestiegene Ergebnis nahmen die Aufwendungen für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zu.

3.2. Finanzlage

Die Liquidität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 34.227 (Vorjahr: TEUR 59.635) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 16.426 (Vorjahr: TEUR 43.681) gegenüber. Dies entspricht einem bilanziellen Liquiditätsüberschuss von TEUR 17.801 (Vorjahr: TEUR 15.954).

Über die bestehenden Eigenmittel der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 24.316 hinausgehend, stehen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt, auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2011 ausreichende Finanzierungsmittel zur

Verfügung, um ihre geschäftliche Tätigkeit finanzieren zu können.

3.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verringerte sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 63.972 um TEUR 23.230 auf TEUR 40.742. Grund hierfür ist insbesondere ein aktives Bestandsmanagement der Finanzinstrumente zum Jahresultimo, wodurch eine Reduzierung der aktiven und passiven Handelsbestände zum Bilanzstichtag erreicht wurde. So nahmen die aktiven Handelsbestände unter den sonstigen Wertpapieren von TEUR 51.701 auf TEUR 16.743 in Form der Aktien-, Fonds- und ETF-Bestände ab. Die gezahlten Optionsprämien unter den sonstigen Vermögensgegenständen verringerten sich von TEUR 2.175 auf TEUR 790. Zugleich reduzierten sich die passiven Handelsbestände in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch eine Reduzierung der Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von TEUR 550 auf TEUR 153. In den sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich die erhaltenen Optionsprämien von TEUR 1.218 auf TEUR 1.579 und die Verbindlichkeiten aus selbst gegebenen Optionsscheinen und Zertifikaten verringerten sich von TEUR 13.741 auf TEUR 7.659.

Einhergehend mit dem Abbau der Handelsbestände erhöhten sich die Guthaben bei Kreditinstituten um TEUR 11.736 von TEUR 2.966 auf TEUR 14.703 bei einem gleichzeitigen Rückgang der Verbindlichkeiten auf Bankkonten von TEUR 18.179 um TEUR 17.451 auf TEUR 728.

Anteile an verbundenen Unternehmen erhöhten sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr. Grund hierfür waren eine Kapitalerhöhung bei der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG um TEUR 2.500 sowie einer Abwertung auf den Buchwert der Anteile an der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH auf TEUR 775 (Buchwert Vorjahr: TEUR 1.075). Anteile an der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verbleiben unverändert mit TEUR 500.

Rückstellungen von insgesamt TEUR 6.007 betreffen mit TEUR 3.327 Steuerrückstellungen, die sich insgesamt um

TEUR 1.777 veränderten, sowie mit TEUR 2.680 sonstige Rückstellungen. Im Berichtsjahr wurden die Steuerrückstellungen für das Geschäftsjahr 2011 vollständig verbraucht sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 3.327 zugeführt.

Das Eigenkapital von TEUR 24.316 entspricht 60% der Bilanzsumme. Die Eigenmittel haben sich sowohl aufgrund des Ergebnisses aus dem Geschäftsjahr 2011 als auch durch Erträge aus dem Handel in eigenen Anteilen um insgesamt TEUR 4.024 bzw. 20% erhöht.

Insgesamt weist die wirtschaftliche Lage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geordnete Verhältnisse auf.

4. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben könnten und über die zu berichten gewesen wäre, liegen nicht vor.

5. Risikobericht

5.1. Risikomanagement

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigt in ihrem Geschäftsfeld insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahe Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in

den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

5.2. Arten von Risiken

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als maßgebliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

5.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Gesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemessen und gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen

Wertverluste vergangener Perioden quantifiziert. Auf den 31. Dezember 2011 bezogen wurde ein Risiko von TEUR -288 berechnet. Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde ein Betrag von TEUR -13 ermittelt.

5.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktenge“ Wertpapiere).

Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen

Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahe Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der von der Gesellschaft gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen. Das Risiko wird ebenfalls in Form einer sich verzögernden Glattstellungsmöglichkeit die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisations-

anweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstages. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen. Auf den Bestand zum Jahresende wurde ein zu berücksichtigendes Szenario-Ergebnis in Höhe von TEUR -613 ermittelt. Bezogen auf den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft AG beträgt dieses Risiko TEUR -827.

5.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des

Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden. Für dieses Risiko wurde zum Jahresultimo bezogen auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Risiko von TEUR -392 ermittelt, für den Konzern wurde ein Risiko von TEUR -116 berechnet.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Für dieses Risiko wurde für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auf den Jahresultimo ein Betrag von TEUR 0 ermittelt. Für den Konzern ergibt sich ein Risiko von TEUR -444.

5.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeit des Konzerns unterliegt die Gruppe und damit auch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung der Gesellschaft gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachtet und analysiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

Personal

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist die Gesellschaft intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder

Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Gesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der InstitutsVergV. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden. Die Zahlung eines variablen Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise Qualität der Leistung, Anforderung an die Tätigkeit, Stellung im Unternehmen, Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch grundsätzlich nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage.

EDV

Das Unternehmen ist in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich die Gesellschaft gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist das Unternehmen von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen ihr Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gesellschaft.

Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der turnusmäßigen Risikoanalyse.

Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-

Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung der Gesellschaft. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen, gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix wurde der EdW ein Darlehen von der KfW in Höhe von ca. Mio. EUR 130 gewährt. Die Rückführung sollte ab dem Jahr 2010 in jährlichen Tranchen von etwa Mio. EUR 25 erfolgen. Diese Tranchen sind aus dem Vermögen der EdW zu leisten. Sollte dieses nicht ausreichen, müsste die EdW versuchen, die notwendigen Finanzmittel über Sonderbeiträge von den angeschlossenen Instituten - in dem Rahmen in dem es der EdW als auch den Unternehmen möglich ist - zu beschaffen. Die Lang &

Schwarz Aktiengesellschaft ist zum Jahresultimo 2010 kein Mitglied der EdW mehr. Dennoch kann die künftige Vermögens-, Finanz, und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch Zahlungen der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder Lang & Schwarz Broker GmbH an die EdW beeinflusst werden. Mögliche Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht bestimmt werden.

— Sonstige Risiken

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Die Gesellschaft entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung durch die Gesellschaft in ausreichendem Umfang in Anlehnung an die Solvabilitätsverordnung (§§ 269 ff. SolV) durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt. Danach ergeben sich operationelle Risiken zum Jahresende 2011 in Höhe von TEUR -2.337 für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Insgesamt beträgt das Risiko für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft TEUR -2.854.

5.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt nach dem Going Conzern-Prinzip (Fortführungsansatz). Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist die Risikotragfähigkeit solange gegeben, wie ausreichend Risikodeckungspotenzial zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gemäß der Solvabilitätsverordnung (SolvV) nach Abzug der Risikomasse verbleibt. Nach diesem Grundsatz war die Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch die des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 gegeben.

6. Ausblick

Belastbare Prognosen für künftige Geschäftsjahre sind angesichts der Verfassung der nationalen und internationalen Finanzmärkte kaum möglich. Unsichere Konjunkturprognosen im Allgemeinen, die ungelöste europäische Staatsschuldenkrise im Speziellen und nicht absehbare Reaktionen der Finanzmärkte auf Rückschläge in der europäischen Stabilitätspolitik bilden die Eckpfeiler eines Hauses, dessen Standfestigkeit sich erst noch in 2012 zu erweisen hat. Hinzu kommen Risiken in der Entwicklung der Energiepreise. Ein weiterer Ausbruch des Rohölpreises könnte die Realwirtschaft empfindlich treffen und damit auch die Finanzmärkte. Die expansive Geldpolitik in den Industrieländern zur Belebung der Nachfrage könnte einen Preisauftrieb des Rohöls sogar noch anheizen. Das aktuelle Umfeld stellt damit erneut hohe Anforderungen an Finanzmarktspezialisten sowie Anleger. Ein Scheitern in der Eurokrise oder falsche Signale an die Finanzmärkte können das jüngst gewonnene zaghafte Vertrauen in die Kapitalmärkte wieder zunichtemachen.

Es hat sich erneut gezeigt, dass wir in stark volatilen Märkten bei steigenden Handelstätigkeiten sehr erfolgreich agieren können. Die Aussichten auf ein weiteres volatiles Geschäftsjahr beinhalten damit für das Geschäft der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erneut Chancen, sie bergen jedoch auch immer Risiken. Unsere Mechanismen zur Risikobegrenzung waren bislang erfolgreich und führten bei kalkulierbaren Risiken zu erwarteten Erfolgen. Bei gleichen Rahmenbedingungen im wirtschaftlichen Umfeld sollten daher auch in der Zukunft Erträge in ausreichender Höhe erzielt werden können. Dies setzte jedoch auch weiterhin das Interesse der Anleger an den Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in vergleichbarem Umfang voraus. Hierzu tragen wir auch in 2012 erneut durch eine zunehmende Emissionstätigkeit bei. Bereits in den ersten drei Monaten 2012 erreichten wir hier eine neuerliche Steigerung gegenüber dem 1. Quartal 2011 von 34%.

Wir sind und bleiben offen für neue Entwicklungen und Produkte im Umfeld unseres Geschäftsfelds. Als Geschäftspartner sind wir innovativ und kompetent, wodurch wir Raum für Neuerungen schaffen und an der Umsetzung von Ideen mitwirken.

Bezugnehmend auf die bereits im Risikobericht dargelegten Chancen und Risiken für die geschäftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft ist gerade die Entwicklung der Märkte und Börsen maßgeblich für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Die Entwicklung des Begebungsgeschäfts war und ist weiterhin von den Handelsaktivitäten an den Börsen und der Volatilität von Märkten und einzelnen Produkten abhängig. Trotz Vorverlegung der Handelszeiten an den Regionalbörsen ist Lang & Schwarz aufgrund der Öffnung des Handelsplatzes um 7:30 Uhr immer noch der erste Handelsplatz der in Deutschland öffnet und der Handelsplatz an dem am längsten auf Bewegungen an internationalen Finanzmärkten und auf wichtige Nachrichten reagiert werden kann. Unser Bestreben ist es diesen Status beizubehalten.

Düsseldorf, den 31. März 2012

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva

	31.12.2011		Vorjahr		31.12.2011		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.174,66		137.104,66				
II. Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.275.000,00		4.075.000,00				
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	83.417,80		114.671,28				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.804.519,04		1.519.804,85				
3. sonstige Vermögensgegenstände	997.847,70		3.455.764,42				
	2.885.784,54		5.090.240,55				
II. Wertpapiere							
sonstige Wertpapiere	16.742.531,13		51.700.937,97				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14.702.601,61		2.966.272,18				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	13.604,80		2.740,61				
	40.741.696,74		63.972.295,97				
A. Eigenkapital							
I. Gezeichnetes Kapital							
rechnerischer Wert erworbener eigener Anteile ausgegebenes Kapital	9.438.000,00		9.438.000,00				
II. Kapitalrücklage					0,00		
III. Gewinnrücklagen							
andere Gewinnrücklagen					111.105,07		0,00
IV. Bilanzgewinn						5.438.655,39	2.221.966,37
						24.315.573,83	20.291.200,28
B. Rückstellungen							
1. Steuerrückstellungen						3.327.040,00	1.549.801,00
2. sonstige Rückstellungen						2.680.146,87	1.795.565,46
						6.007.186,87	3.345.366,46
C. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						728.119,47	18.178.626,76
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						392.350,00	368.283,01
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen						0,00	1.893.140,84
4. sonstige Verbindlichkeiten						9.298.466,57	19.895.678,62
davon aus Steuern:							
EUR 61.270,68 (Vorjahr: EUR 75.761,32)							
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:							
EUR 2.408,74 (Vorjahr: EUR 1.735,75)							
						10.418.936,04	40.335.729,23
	40.741.696,74		63.972.295,97				

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	2011		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		513.765.213,88	402.888.228,11
2. sonstige betriebliche Erträge		376.756,24	324.878,56
3. Materialaufwand		-495.042.394,55	-385.321.158,04
		19.099.575,57	17.891.948,63
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.978.532,17		-3.633.360,99
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützu	-283.153,47		-358.796,28
			davon für Altersversorgung: EUR 57.147,49 (Vorjahr: EUR 67.001,64)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			
des Anlagevermögens und Sachanlagen		-21.299,55	-27.489,25
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.416.037,94	-4.816.924,30
7. Erträge aus Beteiligungen		149.985,00	1.419,84
		davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 149.985,00 (Vorjahr: EUR 1.419,84)	
8. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs-		244.668,23	40.435,87
verträgen oder Teilgewinnabführungsverträgen			
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		217.873,14	151.819,68
		davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 56.877,78 (Vorjahr: EUR 37.666,67)	
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-3.276.605,43	-2.308.930,46
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-484.268,31	-355.426,97
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		8.252.205,07	6.584.695,77
13. außerordentliche Erträge	0,00		11.340.000,00
14. außerordentliche Aufwendungen	0,00		-1.830.449,71
15. außerordentliches Ergebnis		0,00	9.509.550,29
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-1.556.591,46
17. sonstige Steuern		-3.329.442,05	-1.110,23
		-1.966,61	
18. Jahresüberschuss		-3.331.408,66	-1.557.701,69
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (Vorjahr: Verlustvortrag aus dem Vorjahr)		4.920.796,41	14.536.544,37
20. Unterschiedsbetrag aus dem Handel in eigener Anteile		412.060,54	-12.208.779,56
21. Bilanzgewinn		105.798,44	-105.798,44
		5.438.655,39	2.221.966,37

Anhang für das Geschäftsjahr 2011

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Anhang. Zudem wurde nach § 289 HGB ein Lagebericht aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Darstellung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt 1 bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter von nicht mehr als EUR 150 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt. Darüber hinaus wird die Vereinfachungsregel nach § 6 Abs. 2a EStG in Anspruch genommen.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden nach den Regeln für Finanzanlagen bilanziert, dauerhafte Wertminderungen werden soweit erforderlich berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen, Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises zum Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 274 werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften, eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handeltätigkeit der Gesellschaft werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Auf den Jahresabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten

Bilanzposten	31.12.11 bis 1 Jahr TEUR	31.12.11 > 1 Jahr TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr > 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	83	0	115	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.805	0	1.520	0
Sonstige				
Vermögensgegenstände	882	116	3.334	122
	2.770	116	4.969	122

Bilanzposten	31.12.11 bis 1 Jahr TEUR	31.12.11 >5 Jahre TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	728	0	18.179	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	392	0	368	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	1.893	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.350	4.889	19.896	0
	5.470	4.889	40.336	0

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten werden TEUR 1.206 gegenüber einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 573 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden. Bei dieser Bank unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

3.2 Sonstige Wertpapiere

Unter den sonstigen Wertpapieren sind am Bilanzstichtag Anteile an inländischen Investmentvermögen von mehr als 10% ausgewiesen. Anlageschwerpunkte sind europäische Aktien mit signifikanten Unterbewertungen, auffälligen Bewertungsanomalien und attraktiven Chance- / Risikoverhältnissen. Die Anlagestrategien basieren auf aktiven Entscheidungen hinsichtlich der eingesetzten Anlageinstrumente, wobei ein opportunistischer, sehr flexibler und mehrstufiger Investmentprozess verfolgt wird. Der Wert der Anteile bezogen auf den Bilanzstichtag nach § 36 Investmentgesetz beträgt TEUR 1.889 und liegt damit um TEUR 5 über dem Buchwert zum 31. Dezember 2011. Ausschüttungen hieraus wurden im Geschäftsjahr nicht erhalten. Die Anteile sind börslich gelistet, rechtliche oder sachliche Einschränkungen der Möglichkeiten einer täglichen Rückgabe sind nicht bekannt.

3.3 Anteilsbesitz

Für den Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB wurde jeweils der letzte vorliegende Jahresabschluss der Gesellschaft erfasst:

Name und Sitz der Gesellschaft	Jahres- Anteil am Kapital %			Eigen- kapital TEUR	ergebnis 2011 TEUR
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	99,99		5.153		2
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	100,0		1.148		-695
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	100,0		522		0

Mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 19. Juli 2011 wurde das Kapital bei der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG um TEUR 2.500 auf TEUR 5.000 erhöht. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, ist persönlich haftende Gesellschafterin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf. An der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist neben der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit 0,01% die Lang & Schwarz Gate GmbH beteiligt, die diese Beteiligung treuhändisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält. Mit der

Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Anteile an der Lang & Schwarz Broker GmbH wurden nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB um TEUR 1.200 abgewertet.

Die ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind weder börsennotiert noch börsenfähig.

3.4 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

3.5 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2011 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Die Entwicklung in 2011 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Anteil am Grundkapital in EUR	in %
135.632 Stücke zum 31. Dezember 2010	406.896	4,31
Käufe 22.169 Stk zum Kurs von 6,93 EUR/Stk	66.507	0,70
Verkäufe 157.801 Stk zum Kurs von 6,76 EUR/Stk	-473.403	5,01
0 Stücke zum 31. Dezember 2011	0	0,00

Die Aktienerwerbe erfolgten zum Zweck des Handels.

3.6 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr unverändert TEUR 9.438 und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 wurden keine eigenen Anteile gehalten.

3.7 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage betrug im Vorjahr TEUR 9.038. Durch den Handel in eigenen Anteilen haben sich diese um TEUR 290 auf TEUR 9.328 erhöht.

3.8 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen wurden aufgrund der Veräußerung der eigenen Anteile nach § 272 Abs. 1b HGB dotiert. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag wurde im

Rahmen des Unterschiedsbetrags berücksichtigt und darüber hinausgehend in die Kapitalrücklagen eingestellt. (vgl. unter „5. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2011“).

3.9 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2011 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2016 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I),

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

3.10 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Bonifikationen, Rechtskosten, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Rechtsform.

4. Sonstige Angaben

4.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 2.245. Hierin enthalten sind künftige Aufwendungen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 651, die sich insbesondere aus der Überlassung von Hard- und Software, dem Betrieb eines Rechenzentrums und Supportdienstleistungen im EDV-Bereich ergeben. Diese beruhen auf zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen, um Synergieeffekte zu nutzen. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Geschäftsjahrs 2011 sind aus diesen Verträgen TEUR 1.005 enthalten.

Darüber hinaus können sich aufgrund des zum 31. Dezember 2011 bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH finanzielle Verpflichtungen aus Verlustübernahmen ergeben. Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen vor dem Hintergrund der geschäftlichen Entwicklung der Tochtergesellschaften nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig

sind, betreffen Angaben unter „4.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

4.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 4.780 unter den sonstigen Wertpapieren sowie in Höhe von TEUR 7.659 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 7.696 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 4.046 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 478 (Gold, Silber, Platin, Palladium und dem Brent-Crude-Oil-Future), dem Bund-Future (TEUR 125) und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 94. Für diese jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Sämtliche Bewertungseinheiten werden in Form des Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte oder/und im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere TEUR	Sonstige Vermögensgegenstände TEUR	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten TEUR	Sonstige Verbindlichkeiten TEUR	Schwebende Geschäfte ²⁾ TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	7.848	666	143	1.579	-8.998
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	4.209	124	10	-	-
Rohwaren ¹⁾	-	-	-	-	916
Bund-Future ¹⁾	-	-	-	-	-8.064
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	2.380

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum in dem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Markt-Shift-Methode. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente soweit möglich Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen

notwendigen Volatilitäten werden, soweit möglich, aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

4.3 Aufgliederung nach Tätigkeitsbereichen oder geographischen Märkten

Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden liegen nicht vor.

4.4 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2011 waren:

- Herr André Bülow, Diplom-Kaufmann, Neuss,
- Herr Peter Zahn, Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf.

Herr Bülow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2011 wie folgt zusammen:

- Herr Jochen von Ciriacy-Wantrup aus Friedberg, Bankier i.R., Vorsitzender,
- Herr Aribert Lieske aus Düsseldorf, Steuerberater, stellvertretender Vorsitzender,
- Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2011 auf TEUR 149.

4.5 Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorare betragen TEUR 58 für Abschlussprüfungen.

4.6 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft – mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehören.

4.7 Mitarbeiter

In 2011 waren bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 34 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 33 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2011	
	männlich	weiblich
Vorstand	2	0
Angestellte	25	6

4.8 Konzernbeziehungen

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf.

4.9 Offenlegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 nebst Lagebericht 2011 sowie weitere Unterlagen nach § 325

Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2011 werden dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Nach § 290 HGB hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2011 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 erstellt. In diesem Konzernabschluss sind die Tochterunternehmen einbezogen. Der Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2011 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2011 werden ebenfalls dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

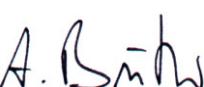
5. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2011

	EUR	EUR
Jahresüberschuss 2011		4.920.796,41
Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2011	2.221.966,37	0
Ausschüttungen in 2011	-1.809.905,83	
Gewinnvortrag		412.060,54
Unterschiedsbetrag aus der Veräußerung eigener Anteile		105.798,44
Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2011		5.438.655,39

Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft am 29. August 2012 in Düsseldorf die Zahlung einer Dividende je gewinnberechtigter Aktie aus dem Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2011 in Höhe von EUR 1,20 vorzuschlagen.

Düsseldorf, den 31. März 2012

Der Vorstand


André Bülow


Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	Historische Anschaffungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte			Vorjahr EUR
	1.1.2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2011 EUR	1.1.2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2011 EUR	31.12.2011 EUR	
I. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.075.000,00	3.400.000,00	0,00	7.475.000,00	0,00	1.200.000,00	0,00	1.200.000,00	6.275.000,00	4.075.000,00
	4.075.000,00	3.400.000,00	0,00	7.475.000,00	0,00	1.200.000,00	0,00	1.200.000,00	6.275.000,00	4.075.000,00
II. Sachanlagen										
1. Betriebsausstattung/Büroeinrichtung	467.944,21	5.899,92	0,00	473.944,13	409.725,05	7.978,92	0,00	417.703,97	56.140,16	58.219,16
2. Einbauten	118.593,50	0,00	0,00	118.593,50	41.873,50	11.957,00	0,00	53.830,50	64.763,00	76.720,00
3. Pkw	34.109,52	0,00	0,00	34.109,52	34.109,02	0,00	0,00	34.109,02	0,50	0,50
4. GWG/GWG Sammelkonto	4.448,02	469,63	469,63	4.448,02	2.283,02	1.363,63	469,63	3.177,02	1.271,00	2.165,00
	625.095,25	6.369,55	469,63	630.995,17	487.990,59	21.299,55	469,63	508.820,51	122.174,66	137.104,66
	4.700.095,25	3.406.369,55	469,63	8.105.995,17	487.990,59	1.221.299,55	469,63	1.708.820,51	6.397.174,66	4.212.104,66

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 04. Mai 2012

Dohm ■ Schmidt ■ Janka

Revision und Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wolfgang Janka
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011

1. Geschäftliche Aktivitäten

Wir blicken zurück auf ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr 2011. Operativ konnten wir mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR 10.040 unser bestes Konzernergebnis in der Firmengeschichte erzielen. Dabei war das Geschäftsjahr 2011 kein einfaches.

Mit einer beabsichtigten Dividendenausschüttung von ca. 75% des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns bzw. EUR 1,20 EUR je dividendenberichtigter Aktie werden wir zudem eine Dividendenzahlung auf Rekordniveau der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 vorschlagen.

Auf der Handelsseite zeigte sich das Börsenjahr 2011 als ein Jahr der Extreme mit Licht, aber auch mit langen Schatten. Zu Jahresbeginn deuteten noch alle Zeichen auf eine Fortsetzung des positiven Trends aus 2010 hin. Der DAX legte Anfang 2011 auf über 7.100 Punkte zu. Dann stieg der Ölpreis rasant an und die Welt wurde durch das verheerende Erdbeben, der Tsunamikatastrophe und den anschließenden, folgenschweren Kernreaktorunfällen in Japan schockiert. Die Folgen waren ein weltweiter Kursverfall. Der DAX sackte von Mitte Februar 2011 bis Mitte März 2011 um nahezu 900 Punkte auf 6.513 Punkte ab. In dieser Zeit stieg das Handelsvolumen an den Märkten sprunghaft an. Durch die starken Kursausschläge stieg die Nachfrage nach Hebelprodukten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Hiervon konnten wir sehr deutlich profitieren.

Die Märkte zeigten sich zunächst sehr robust und mit der anschließenden Erholung wurde der Höchstwert in 2011 von 7.600 Punkten im DAX erreicht. Spätestens im dritten Quartal 2011 wurde dies jedoch durch eine verschärzte Staatsschuldenkrise im Euroraum zunichte gemacht.

Griechenland, das unter seinen horrenden Staatsschulden stöhnt, konnte sich nur durch drastische Sparmaßnahmen Gelder über den „EURO-Rettungsschirm“ (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) erkaufen. Unter dem dramatischen Sparkurs taucht die griechische Volkswirtschaft in die Rezession ab. Und weitere Staaten wie Portugal und Italien haben den Sparkurs eingeschlagen. Die Schuldenkrise wirkte sich auf die Realwirtschaft aus und das Bruttoinlandsprodukt sackte ab. Mit der Angst, dass sich die Staatsschuldenkrise in eine europäische Banken- und Wirtschaftskrise auswächst, nahmen die Bewegungen im DAX gegen Ende des dritten Quartals 2011 zu. Mit 4.965 Punkten im DAX wurde am 12. September 2011 der Tiefpunkt des Börsenjahres 2011 markiert. Aufgrund der Volatilität der Märkte stieg in dieser Phase das Handelsvolumen an den Finanzmärkten erneut stark an. Gleichermaßen wurden die angebotenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bei steigenden wie auch bei fallenden Kursbewegungen nachgefragt und führten zu einer neuerlichen Zunahme der Umsätze in eigenen Produkten im zweiten und dritten Quartal 2011.

Trotz aller Anstrengungen der EURO-Staaten ist die Staatsschuldenkrise zum Ende des Jahres 2011 weiter ungelöst. Mit der Herabstufung der Ratingnoten von Amerika und neun europäischen Staaten durch die Ratingagentur Standard & Poor's, hierunter Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, findet diese einen traurigen Höhepunkt.

Auch Anfang 2012 lassen die Themen rund um die Schuldenkrisen die Finanzmärkte nicht los.

2. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft konnte nach vorläufigen Zahlen trotz eines Rückgangs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im vierten Quartal 2011 auf Jahressicht um 3,0% gegenüber 2010 zulegen. Maßgeblich für die Eintrübung des BIP um 0,2% im Schlussquartal 2011 gegenüber dem dritten Quartal 2011 war die Weltwirtschaftsentwicklung, die sich negativ auf den deutschen Außenhandel auswirkte. Im Vergleich der Quartale mit dem Vorjahr kann das 4. Quartal 2011 gegenüber dem 4. Quartal 2010 dennoch mit einer Steigerung von 1,5% (preisbereinigt) aufwarten, zusätzlich kalenderbereinigt sogar um +2%. Die Wirtschaftsleistung lag auch im zweiten Jahr nach der Weltwirtschaftskrise in allen Quartalen deutlich über dem Niveau des Jahres 2010.

Die Fortentwicklung der deutschen Wirtschaft und auch der Weltwirtschaft hängt davon ab, welche Richtung die Schuldenkrise einschlägt. Ein mögliches, positives Szenario geht davon aus, dass eine Rezession im Euroraum vermieden werden kann und die europäische Schuldenkrise sich nicht weiter verschärft. Länder wie Italien und Spanien behalten weiteren Refinanzierungszugang zum Kapitalmarkt. Dieses „Basisszenario“ erfordert eine nachhaltige Beruhigung der Finanzmärkte. Nur mit hinreichend starken Anstrengungen zur Sanierung der Staatsfinanzen bei einer Anzahl von Mitgliedsstaaten des Euroraums sowie einer strikten Umsetzung von Reformprogrammen wird dies gelingen.¹

Die EZB erhöhte im April 2011 den Leitzins um 0,25%-Punkte und legte diesen in Erwartung einer Normalisierung des Zinsniveaus mit 1,25% fest. Im Juli 2011 erfolgte eine weitere Erhöhung um 0,25%-Punkte auf 1,5%. Bereits im November und im Dezember 2011 erfolgten Senkungen des Leitzinssatzes jeweils um 0,25%-Punkte, die der Zuspritzung der Schuldenkrisen zuzurechnen sind. Zum Jahresende liegt der Leitzins damit wieder mit 1,0% auf dem historisch niedrigen Niveau aus Mai 2009.

Turbulente Aktienmärkte kennzeichnen das Börsenjahr 2011. Unisono stürzen die deutschen Indizes im Vergleich der Jahresendwerte 2011 mit 2010 ab, angeführt vom DAX mit -14,7%. Der SDAX begleitet diese Entwicklung mit -14,5% unmittelbar und wird dabei dicht gefolgt vom MDAX mit -12,1%. Dies wird nur übertroffen vom Euro Stoxx der sogar einen Rückgang von -17,1% gegenüber dem Vorjahr aufweist. Als ein Fels in der Brandung erwies sich da der S&P 500 Index, der sich nahezu auf dem Niveau des Vorjahres halten konnte. Der VDAX, der die Volatilität der Aktienmärkte misst, schnellte aufgrund der erheblichen Ausschläge während des Börsenjahres 2011 um 49,8% auf 28,59%-Punkte hoch. Nur 2002 wies der VDAX zum Jahresende einen höheren Wert auf. Der Höchststand des VDAX in 2011 ist mit 47,3%-Punkte ebenfalls rekordverdächtig und liegt nur leicht unter den Topwerten aus 2001 bis 2003.

Rohöl steigt erneut und erreicht mit 99,05 USD/Barrel bzw. +11% ein neues Jahresendhoch. Im gleichen Zug verteuert sich der Goldpreis auf 1.563,20 USD je Feinunze, ein Plus von 10%. Der USD Wechselkurs zum Euro pendelt sich nach Ausschlägen in Richtung Norden (bis über 1,46 USD/EUR) auf dem Niveau des Vorjahresresultatos ein.

¹ Ifo Konjunkturprognose 2011/2012 vom 14. Dezember 2011

3. Geschäftsentwicklung 2011

Die Ausgliederung des Geschäftsbereich TradeCenter – der elektronische und außerbörsliche Handel in Finanzinstrumenten – auf die Tochtergesellschaft und Finanzdienstleistungsinstitut Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erfolgte auf den 1. Dezember 2010 und konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft besteht seither aus vier operativ tätigen Einzelgesellschaften einschließlich der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sämtliche Anteile an den Konzerngesellschaften werden im Konzern gehalten. Die Geschäftsbereiche des Konzerns sind in die einzelnen Konzerngesellschaften ausgegliedert. Aufgrund der Konzernstruktur ist die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes.

3.1. Geschäftsbereich Issuing

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukten ist die Haupttätigkeit der Konzernmuttergesellschaft Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als operative Holdinggesellschaft und wird unter dem Geschäftsbereich Issuing zusammengefasst. Insgesamt wurden in 2011 ca. 30.000 eigene Produkte emittiert.

Die Turbulenzen an den Aktienmärkten haben einen deutlichen Zuwachs des Umsatzes und der Anzahl an Geschäften in den eigenen Produkten des Bereichs Issuing bewirkt. Dies belegten auch die Statistiken der EUWAX. Hier bleiben die Deutsche Bank AG und die Commerzbank AG weiterhin unangefochtene Spitzenreiter in allen Disziplinen. Dennoch ist die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der Anzahl der ausgeführten Kundenorders bei den Knock-Out-Produkten im Mittelfeld angesiedelt. Erfolgreich sehen wir die Entwicklung unserer Emissionstätigkeit. Gegenüber 2010 wurde diese nicht nur ausgebaut, sondern konnte verdoppelt werden.

Der Geschäftsbereich erzielte erneut ein Rekordergebnis aus der geschäftlichen Tätigkeit (Umsatzerlöse, Materialaufwand zzgl. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Zinsergebnis) von TEUR 16.380.

Dies entspricht einer Steigerung von TEUR 4.485 gegenüber dem Vorjahreswert von TEUR 11.895.

3.2. Geschäftsbereich TradeCenter

Sämtliche Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden im Geschäftsbereich TradeCenter durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel unter anderem über TradeLink, auf scoach oder an der EUWAX angeboten. Zum Ultimo Dezember 2011 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nahezu 7.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für ca. 5.000 unterschiedliche Aktien, Fonds, ETF's und Anleihen. Die Quotierung für alle Produkte erfolgt wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Über die Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 10 Millionen Privatkunden. Mit der Aufnahme der Quotierung aller xetra-ETF's in 2011 wurde die Produktpalette gegenüber dem Vorjahr deutlich ausgebaut. Zudem wurde das Angebot an quotierten Anleihen deutlich erhöht. Auch hat sich die Produktpalette der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, für die durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG das Market Making betrieben wird, ausgeweitet. Die Basis der quotierten Produkte hat sich damit gegenüber 2010 auf insgesamt ca. 12.000 unterschiedliche Gattungen erhöht.

Auch der Bereich TradeCenter konnte von den Sonderbewegungen der Börsen und den sich hieraus ergebenden zeitweise deutlichen Zuwächsen der Handelstätigkeit der Partnerbanken über die Handelsanbindungen profitieren. So konnte die Anzahl der Geschäfte des Bereichs um 17% gegenüber dem Vorjahr ausgebaut werden, der Umsatz sogar um 33%. Insgesamt konnte der Geschäftsbereich TradeCenter ein Rohergebnis aus der geschäftlichen Tätigkeit (Umsatzerlöse, Materialaufwand zzgl. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Zinsergebnis) von TEUR 5.700

erzielen, was bei einem Ergebnis des Vorjahres von TEUR 3.326 eine Steigerung von 71% ist.

3.3. Geschäftsbereich Financial Services

Die Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Das Institut erbringt als Geschäftsbereich Financial Services im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft neben dem klassischen Brokergeschäft auch die Beratung und Betreuung beim going and being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung. Darüber hinaus zählen zu diesem Dienstleistungsspektrum die Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Als Designated Sponsor werden zudem verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA gestellt.

Anders als in den Geschäftsbereichen Issuing und TradeCenter, die überwiegend Privatkunden ansprechen, schreckten die stark volatilen Märkte im Börsenjahr 2011 institutionelle Anleger weitgehend ab. Die Grundausrichtung dieser so wichtigen Kundengruppe des Geschäftsbereichs Financial Services einerseits, die sich eher an mittel- und langfristigen Trendbewegungen orientiert, und die kurzfristigen Marktschwankungen an den Börsenplätzen andererseits, könnten nicht unterschiedlicher sein. Aufgrund der Unsicherheit über die künftige Entwicklung von Investments und unbestimmbaren Trends, waren die Aktivitäten institutioneller Kunden an den Börsenplätzen stark rückläufig. Das Hauptaugenmerk dieser Kundengruppe fokussierte sich auf die Begrenzung des Risikos der Anlageklasse Aktien. Der Bereich Financial Services litt unter dieser Zurückhaltung der institutionellen Kunden in 2011.

Analog zu dieser Entwicklung entwickelten sich auch für das Geschäftsfeld Designated Sponsoring die Ertragsmöglichkeiten negativ. Die Kursverläufe der small

caps, denen die überwiegende Anzahl der durch den Geschäftsbereich Financial Services betreuten Mandate zuzurechnen ist, war insbesondere das zweite Halbjahr 2011 maßgeblich für die negative Ertragsentwicklung verantwortlich. Allein zwischen Juli und August 2011 verlor der SDAX über 1.500 Punkte. Bereits Anfang August fiel der SDAX innerhalb von sechs Handelstagen um 18%. Hiervon konnte sich dieser auch bis zum Jahresende nicht deutlich erholen. Mit dieser Negativperformance stellten sich auch Handelsaufwendungen im Designated Sponsoring ein, die durch die Liquidityprovidingfee nicht kompensiert werden konnte.

Nach Jahren der Stagnation zeigte sich 2011 im Bereich der durchgeführten Börsengänge etwas freundlicher. An der Frankfurter Wertpapierbörsen konnten 17 IPO-Maßnahmen, davon 12 im regulierten Markt und fünf im Freiverkehr, gezählt werden. Damit setzte das abgelaufene Jahr nun wahrlich kein Ausrufezeichen für dieses Geschäftsfeld. Es zeigt sich aber trotz des extrem schwierigen Börsenumfelds, dass sich eine Besserung, die in 2010 gestartete (neun IPOs), festigt und sich auch fortsetzt. Darüber hinaus zeigte sich das Jahr 2011 als aufnahmebereit für Kapitalmaßnahmen bereits notierter Unternehmen. An diesem Trend konnte der Bereich Financial Services partizipieren, unter anderem mit der Begleitung bei der Platzierung der KHD Humboldt Wedag International AG bei ihrer Kapitalerhöhung im Volumen von TEUR 75.021. Wir stellten unser Know-how als Sole Lead Manager und Bookrunner erfolgreich unter Beweis. Diese Kapitalmaßnahme notiert auf Platz 15 der durch Unternehmen in Frankfurt durchgeführten Kapitalmaßnahmen im Börsenjahr 2011. Darüber hinaus begleiteten wir mehr als 20 weitere Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen nationaler und internationaler Firmen an unterschiedlichen Börsenplätzen. Diese erbrachten wir dabei ausschließlich als Lead Manager.

Im Geschäftsjahr 2011 hat der Bereich Financial Services erstmals ein Unternehmen bei der Platzierung und Notierungsaufnahme einer Anleihenemissionen im Mittelstandsmarkt der Düsseldorfer Börse erfolgreich begleitet. Zunehmend werden Anleihenplatzierungen für

mittelständische Unternehmen als Finanzierungsquelle interessant. Die Initiativen der Börsen stehen für diese neue Entwicklung. Seit 2010 ist die Börse Stuttgart mit dem BondM aktiv, seit 2011 die Börse Düsseldorf mit dem Mittelstandsmarkt bzw. die Frankfurter Börse mit dem Entry Standard für Unternehmensanleihen.

3.4. Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen

Die Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt EDV bezogene Dienstleistungen. Dabei erfolgt dies überwiegend für die Konzerngesellschaften.

3.5. Konzernertragslage

Aus der operativen Tätigkeit erzielte der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR 10.040. Damit konnte das sehr gute Ergebnis aus dem Geschäftsjahr 2010 in Höhe von TEUR 6.519 noch einmal um TEUR 3.521 bzw. um 54% übertroffen werden. Unter Berücksichtigung des einmaligen Ertrags aus 2010 in Höhe von TEUR 1.830 aufgrund der BilMoG-Umstellung ergibt sich sogar eine Steigerung des Ergebnisses aus der operativen Tätigkeit um TEUR 5.351. Der Konzernüberschuss legte bereinigt um das außerordentliche Ergebnis 2011 aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von TEUR 11.340 um TEUR 3.581 auf TEUR 6.707 zu.

Das Rohergebnis aus der geschäftlichen Tätigkeit, das sich aus den Umsatzerlösen, dem Materialaufwand, den Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie dem Zinsergebnis zusammensetzt, stieg bedingt durch die höhere Handelstätigkeit von TEUR 17.557 um TEUR 5.905 bzw. 34% auf TEUR 23.462 an. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Rohertrags bezogen auf die Handelstätigkeit, die sich insgesamt von TEUR 16.230 auf TEUR 22.311 erhöhte. Der Rohertrag bezogen auf das Provisionsergebnis hingegen nahm von TEUR 1.623 auf 1.563 leicht ab. Ebenso verminderte sich das Zinsergebnis von TEUR -296 auf TEUR -412.

Bei der herausragenden Entwicklung der Ertragszahlen, erhöhten sich die Personalaufwendungen bedingt vor

allem durch variable und flexible Vergütungsbestandteile auf TEUR 8.631. Im Konzern werden unverändert zum Vorjahresultimo auch zum 31. Dezember 2011 insgesamt 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einschließlich zwei Vorstände. Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen um TEUR -463 von TEUR -5.307 auf TEUR -4.845 ab.

Bedingt durch das gegenüber 2010 gestiegene Ergebnis nahmen die Aufwendungen für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag um TEUR -1.769 auf TEUR -3.329 zu.

3.6. Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstigen Wertpapieren und liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 45.485 (Vorjahr: TEUR 61.359) kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 21.029 (Vorjahr: TEUR 42.836) gegenüber. Dies entspricht einem bilanziellen Liquiditätsüberschuss von TEUR 24.456 (Vorjahr: TEUR 18.524).

Über das derzeitige Konzernkapital in Höhe von TEUR 26.013 hinausgehend, stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt, AG auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2011 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

3.7. Konzernvermögenslage

Die Konzernbilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 63.140 um TEUR 15.994 auf TEUR 47.146. Grund hierfür ist insbesondere ein aktives Bestandsmanagement der Finanzinstrumente zum Jahresultimo, wodurch eine Reduzierung der aktiven und passiven Handelsbestände zum Bilanzstichtag erreicht wurde. Die aktiven Handelsbestände unter den sonstigen Wertpapieren nahmen hierbei von TEUR 53.821 auf TEUR 18.167 in Form der Aktien-, Fonds-, ETF-Beständen sowie Optionsscheine und Zertifikate fremder Emittenten ab. Die gezahlten Optionsprämien unter den sonstigen Vermögensgegenständen verringerten sich von TEUR 3.274 auf TEUR 790. Zugleich reduzierten sich die passiven Handelsbestände insgesamt. Darunter legten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten die Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von TEUR 618 auf TEUR 751 leicht zu, ebenso die erhaltenen Optionsprämien in den sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 1.218 auf TEUR 1.579. Dagegen verringerten sich die Verbindlichkeiten aus selbst begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten von TEUR 13.741 auf TEUR 7.659.

Einhergehend mit dem Abbau der Handelsbestände erhöhten sich die Guthaben bei Kreditinstituten um TEUR 22.242 von TEUR 3.868 auf TEUR 26.110 bei einem gleichzeitigen Rückgang der Verbindlichkeiten auf Bankkonten von TEUR 17.656 um TEUR 16.285 auf TEUR 1.371.

Rückstellungen von insgesamt TEUR 8.598 betreffen mit TEUR 3.331 Steuerrückstellungen, die sich aufgrund der Zuführungen für das Geschäftsjahr 2011 von TEUR 1.553 um TEUR 1.777 erhöhten.

Das Konzerneigenkapital von TEUR 26.013 entspricht 55% der Konzernbilanzsumme. Die Eigenmittel haben sich damit um TEUR 5.810 oder nahezu 30% erhöht.

Insgesamt weist die wirtschaftliche Lage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geordnete Verhältnisse auf.

4. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Lang & Schwarz Gruppe haben könnten und über die zu berichten gewesen wäre, liegen nicht vor.

5. Risikobericht

5.1. Risikomanagement

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen in ihren Geschäftsfeldern insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahe Risikomanagement als Risikofrühwarnungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

5.2. Arten von Risiken

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als maßgebliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

5.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden quantifiziert. Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde auf den 31. Dezember 2011 ein Betrag von TEUR -13 ermittelt.

5.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktentge“ Wertpapiere).

— Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen

Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahe Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

— Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen im Rahmen der Ermittlung von Marktpreisrisiken. Das Risiko wird ebenfalls in Form einer sich verzögernden Glattstellungsmöglichkeit, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

— Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

— Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstages. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen. Auf den Bestand zum Jahresultimo wurde für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Stress-Szenario-Ergebnis von TEUR -827 berechnet.

5.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden. Für dieses Risiko wurden zum Jahresultimo konzernweit TEUR -116 berechnet.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung

aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Für dieses Risiko wurde für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auf den Jahresultimo ein Betrag von TEUR -444 ermittelt. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stresszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben wie bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

5.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

– Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der InstitutsVergV. Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells sollen durch das Vergütungssystem insbesondere keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken gegeben werden. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden. Die Zahlung eines variablen Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise Qualität der Leistung, Anforderung an die Tätigkeit, Stellung im Unternehmen, Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch grundsätzlich nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage. Auf weitere Ausführungen im Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 wird verwiesen.

— EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich Lang & Schwarz gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

— Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

— Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

— Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der jährlichen Risikoanalyse des Konzerns.

— Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag

geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen, gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix wurde der EdW ein Darlehen von der KfW in Höhe von ca. Mio. EUR 130 gewährt. Die Rückführung sollte ab dem Jahr 2010 in jährlichen Tranchen von etwa Mio. EUR 25 erfolgen. Diese Tranchen sind aus dem Vermögen der EdW zu leisten. Sollte dieses nicht ausreichen, müsste die EdW versuchen, die notwendigen Finanzmittel über

Sonderbeiträge von den angeschlossenen Instituten - in dem Rahmen in dem es der EdW als auch den Unternehmen möglich ist - zu beschaffen. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist zum Jahresultimo 2010 kein Mitglied der EdW mehr. Dennoch kann die künftige Vermögens-, Finanz, und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch Zahlungen der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder Lang & Schwarz Broker GmbH an die EdW beeinflusst werden. Mögliche Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht bestimmt werden.

Sonstige Risiken

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung im Konzern in ausreichendem Umfang in Anlehnung an die Solvabilitätsverordnung (§§ 269 ff. SolV) durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt. Danach ergeben sich operationelle Risiken zum Jahresende 2011 in Höhe von TEUR -2.831 für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft.

5.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt nach dem Going Conzern-Prinzip (Fortführungsansatz). Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist die Risikotragfähigkeit solange gegeben, wie ausreichend Risikodeckungspotenzial zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gemäß der Solvabilitätsverordnung (SolvV) nach Abzug der Risikomasse verbleibt. Nach diesem Grundsatz war die Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch die des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 gegeben.

6. Ausblick

Belastbare Prognosen für künftige Geschäftsjahre sind angesichts der Verfassung der nationalen und internationalen Finanzmärkte kaum möglich. Unsichere Konjunkturprognosen im Allgemeinen, die ungelöste europäische Staatsschuldenkrise im Speziellen und nicht absehbare Reaktionen der Finanzmärkte auf Rückschläge in der europäischen Stabilitätspolitik bilden die Eckpfeiler eines Hauses, dessen Standfestigkeit sich erst noch in 2012 zu erweisen hat. Hinzu kommen Risiken in der Entwicklung der Energiepreise. Ein weiterer Ausbruch des Rohölpreises könnte die Realwirtschaft empfindlich treffen und damit auch die Finanzmärkte. Die expansive Geldpolitik in den Industrieländern zur Belebung der Nachfrage könnte einen Preisauftrieb des Rohöls sogar noch anheizen. Das aktuelle Umfeld stellt damit erneut hohe Anforderungen an Finanzmarktspezialisten sowie Anleger. Ein Scheitern in der Eurokrise oder falsche Signale an die Finanzmärkte können das jüngst gewonnene zaghafte Vertrauen in die Kapitalmärkte wieder zunichtemachen.

Bezugnehmend auf die bereits im Risikobericht dargelegten Chancen und Risiken für die geschäftlichen Tätigkeiten im Konzern ist gerade die Entwicklung der Märkte und Börsen maßgeblich für die Konzerngesellschaften. Es hat sich jedoch erneut gezeigt, dass wir in stark volatilen Märkten bei steigenden Handelstätigkeiten sehr erfolgreich agieren können. Die Aussichten auf ein weiteres volatiles Geschäftsjahr

beinhalten damit für die Geschäftsfelder im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erneut Chancen, sie bergen jedoch auch immer Risiken. Unsere Mechanismen zur Risikobegrenzung waren bislang erfolgreich und führten bei kalkulierbaren Risiken zu erwarteten Erfolgen. Bei gleichen Rahmenbedingungen im wirtschaftlichen Umfeld sollten auch in künftigen Geschäftsjahren Erträge in ausreichender Höhe erzielt werden können.

Für den Bereich Issuing setzte dies jedoch auch weiterhin das Interesse der Anleger an den Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in vergleichbarem Umfang voraus. Hierzu tragen wir auch nach 2011 erneut durch eine zunehmende Emissionstätigkeit bei. Bereits in den ersten drei Monaten 2012 erreichten wir hier eine neuerliche Steigerung gegenüber dem 1. Quartal 2011 von 34%. Dennoch war und bleibt die Entwicklung des Begebungsgeschäfts weiterhin von den Handelsaktivitäten an den Börsen und der Volatilität von Märkten und einzelnen Produkten abhängig.

Im Bereich TradeCenter wurde mit der Aufnahme der Quotierung aller Xetra-ETF's in 2011 auch die originäre Produktpalette gegenüber dem Vorjahr deutlich ausgebaut. Zudem wurde das Angebot an quotierten Anleihen deutlich erhöht. Die Basis der quotierten Produkte hat sich damit auf den Jahresultimo 2011 auf ca. 12.000 Gattungen erhöht. Mit diesem Ausbau der angebotenen Produktpalette glauben wir ein attraktives Dienstleistungsangebot zu bieten.

Trotz Vorverlegung der Handelszeiten an den Regionalbörsen ist Lang & Schwarz aufgrund der Öffnung des Handelsplatzes um 7:30 Uhr immer noch der erste Handelsplatz der in Deutschland öffnet und der Handelsplatz an dem am längsten auf Bewegungen an internationalen Finanzmärkten und auf wichtige Nachrichten reagiert werden kann. Unser Bestreben ist es diesen Status beizubehalten.

Die Aktienmärkte konnten mit einem Bilderbuchstart ins Rennen für 2012 starten. Dabei waren die Umsätze an den Märkten eher durchschnittlich. Dem Bereich Financial Services steht voraussichtlich abermals ein schwieriges Geschäftsjahr bevor, in dem es gilt Stärken herauszuarbeiten und überzeugendes zu leisten. Mit einer breit aufgestellten Kundenbasis im Bereich Orderexecution und Sales muss es gelingen, auch bei einer bislang vorherrschenden Zurückhaltung der institutionellen Kunden Ordervolumen zu akquirieren. Ein verstärkter Fokus auf die Betreuung und individuelle Unterrichtung der Kunden zu Bewegungen in Zielmärkten bzw. Zielsegmenten wurde daher Anfang 2012 bereits umgesetzt. Mit dem Designated Sponsoring werden Dienstleistungen im Liquidityproviding angeboten, denen Handelsrisiken immanent sind. Aus einer vertrauensvollen und kundenorientierten Leistung im Interesse der Mandanten entstehen aus diesem Geschäftsfeld jedoch immer wieder interessante Projekte für den angrenzenden Bereich going- und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung, wie sich auch in 2011 bereits gezeigt hat. Dies wiederum verstärkt Chancen auf eine breitere Wahrnehmung des gesamten kompetenten Dienstleistungsspektrums von Lang & Schwarz am Markt. So konnten Anfang 2012 bereits fünf Kapitalmaßnahmen erfolgreich betreut werden. An dieser erfolgreichen Entwicklung wollen wir in den kommenden Jahren weiter arbeiten.

Der sich weiter verschärfenden Druck der europäischen Aufsicht auf die Kreditwirtschaft und die damit einhergehenden höheren Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken, kann zu einer Reduzierung der gewerblichen Kreditvergaben in der Kreditwirtschaft führen. Wir sehen daher die Entwicklung der Mittelstandsinitiativen für Bondemissionen der mittelständischen Wirtschaft als Alternative zur klassischen Kreditrefinanzierung positiv. Mit unseren Geschäftsbereichen IPO und Corporate-Finance sehen wir Chancen, interessierte Unternehmen hinsichtlich der Refinanzierung über Bonds beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

Wir sind und bleiben offen für neue Entwicklungen und Produkte im Umfeld unserer Geschäftsfelder. Als Geschäftspartner sind wir innovativ und kompetent, wodurch wir Raum für Neuerungen schaffen und an der Umsetzung von Ideen mitwirken.

Düsseldorf, den 15. April 2012

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva

	31.12.2011		Vorjahr		Passiva	
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten	1.168.587,10		1.283.065,60	I. Gezeichnetes Kapital rechnerischer Wert erworbener eigener Anteile ausgegebenes Kapital	9.438.000,00 0,00	9.438.000,00 -406.896,00
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	283.410,16		310.693,66	II. Kapitalrücklage	9.327.813,37	9.031.104,00 9.038.129,91
		1.451.997,26	1.593.759,26	III. Gewinnrücklagen andere Gewinnrücklagen		
				IV. Bilanzgewinn	111.105,07 7.136.213,03	0,00 2.133.799,63
					26.013.131,47	20.203.033,54
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277.120,07		309.138,25	B. Rückstellungen		
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.034.762,09		3.483.729,43	1. Steuerrückstellungen	3.330.574,00 5.267.018,47	1.553.335,00 2.463.363,49
		1.311.882,16	3.792.867,68	2. sonstige Rückstellungen		8.597.592,47
II. Wertpapiere sonstige Wertpapiere	18.166.982,64		53.820.922,48			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	26.109.866,52		3.868.189,01			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	105.333,25		64.682,22	C. Verbindlichkeiten		
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.122.687,57	18.273.582,91
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	971.153,36	619.380,09
				3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 102.165,95 (Vorjahr: EUR 75.200,81) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 5.710,97 (Vorjahr: EUR 3.425,50)	9.337.122,89	19.926.058,47
					12.430.963,82	38.819.021,47
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		
					104.374,08	101.667,15
					47.146.061,83	63.140.420,65

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	01.01. - 31.12.2011		Vorjahr EUR
	EUR	EUR	
1. Umsatzerlöse		578.489.664,90	416.618.421,14
2. sonstige betriebliche Erträge		361.931,60	170.807,93
3. Materialaufwand		-552.147.161,75	-396.276.871,60
		26.704.434,75	20.512.357,47
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-8.029.328,23		-4.941.161,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 90.847,43 (Vorjahr: EUR 89.106,76)	-601.308,89		-581.467,20
		-8.630.637,12	-5.522.628,65
5. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-308.743,19		-379.270,30
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.844.570,92	-5.307.489,12
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		190.572,77	118.512,72
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-2.468.443,36	-2.488.225,55
9. sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-603.057,61	-414.365,16
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		10.039.555,32	6.518.891,41
11. außerordentliche Erträge	0,00		11.340.000,00
12. außerordentliche Aufwendungen	0,00		-1.830.449,71
13. außerordentliches Ergebnis		0,00	9.509.550,29
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.329.442,05		-1.560.125,12
15. sonstige Steuern	-3.592,48		-2.626,73
		-3.333.034,53	-1.562.751,85
16. Konzernüberschuss		6.706.520,79	14.465.689,85
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (Vorjahr: Verlustvortrag aus dem Vorjahr)		323.893,80	-12.226.091,78
18. Unterschiedsbetrag aus der Veräußerung eigener Anteile (Vorjahr: aus dem Erwerb eigener Anteile)		105.798,44	-105.798,44
19. Bilanzgewinn		7.136.213,03	2.133.799,63

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2011

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden entsprechend angewendet.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt 1 bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter von nicht mehr als EUR 150 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt. Darüber hinaus wird die Vereinfachungsregel nach § 6 Abs. 2a EStG in Anspruch genommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen, Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises zum Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 306 werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften, eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Lang & Schwarz Broker GmbH trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaften zu. Zur sachgerechten Darstellung der

Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Die auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf.

Sämtliche Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.11	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.11	
		in nom. TEUR	in %
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	500	100,0	500
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	5.000	99,99	5.000

Mit der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, besteht zum 31. Dezember 2011 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten

Bilanzposten	31.12.11 bis 1 Jahr TEUR	31.12.11 > 1 Jahr TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr > 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277	0	309	0
Sonstige Vermögensgegenstände	920	115	3.362	122
	1.197	115	3.671	122
Bilanzposten	31.12.11 bis 1 Jahr TEUR	31.12.11 >5 Jahre TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.123	0	18.274	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	971	0	619	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.389	4.889	19.926	0
	7.483	4.889	38.819	0

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten werden TEUR 1.206 gegenüber einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 1.346 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden. Bei dieser Bank unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

4.2 Sonstige Wertpapiere

Unter den sonstigen Wertpapieren sind zum Bilanzstichtag Anteile an inländischen Investmentvermögen von mehr als 10% ausgewiesen. Anlageschwerpunkte sind europäische Aktien mit signifikanten Unterbewertungen, auffälligen Bewertungsanomalien und attraktiven Chance- / Risikoverhältnissen. Die Anlagestrategien basieren auf aktiven Entscheidungen hinsichtlich der eingesetzten Anlageinstrumente, wobei ein opportunistischer, sehr flexibler und mehrstufiger Investmentprozess verfolgt wird. Der Wert der Anteile bezogen auf den Bilanzstichtag nach § 36 Investmentgesetz beträgt TEUR 1.889 und liegt

damit um TEUR 5 über dem Buchwert zum 31. Dezember 2011. Ausschüttungen hieraus wurden im Geschäftsjahr nicht erhalten. Die Anteile sind börslich gelistet, rechtliche oder sachliche Einschränkungen der Möglichkeiten einer täglichen Rückgabe sind nicht bekannt.

4.3 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

4.4 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2011 werden keine eigene Aktien im Bestand geführt. Die Entwicklung in 2011 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Anteil am Grundkapital in EUR	in %
135.632 Stücke zum 31. Dezember 2010	406.896	4,31
Käufe 22.169 Stk zum Kurs von 6,93 EUR/Stk	66.507	0,70
Verkäufe 157.801 Stk zum Kurs von 6,76 EUR/Stk	-473.403	5,01
0 Stücke zum 31. Dezember 2011	0	0,00

Die Aktienerwerbe erfolgten zum Zweck des Handelns.

4.5 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr unverändert TEUR 9.438 und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 wurden keine eigenen Anteile gehalten.

4.6 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage betrug im Vorjahr TEUR 9.034. Durch den Handel in eigenen Anteilen haben sich diese um TEUR 290 auf TEUR 9.328 erhöht.

4.7 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen wurden aufgrund der Veräußerung der eigenen Anteile nach § 272 Abs. 1b HGB dotiert. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag wurde im Rahmen des Unterschiedsbetrags berücksichtigt und darüber hinausgehend in die Kapitalrücklagen eingestellt.

(vgl. unter „6. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2011“).

4.8 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2011 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2016 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I),

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

4.9 Wesentliche Beträge bestimmter Konzernbilanzposten

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Bonifikationen, Rechtskosten, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Rechtsform.

5. Sonstige Angaben

5.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 2.290.

Darüber hinaus können sich aufgrund des zum 31. Dezember 2011 bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH finanzielle Verpflichtungen aus Verlustübernahmen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben. Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen vor dem Hintergrund der geschäftlichen Entwicklungen der Tochtergesellschaften nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben unter „5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 4.780 unter den sonstigen Wertpapieren sowie in Höhe von TEUR 7.659 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 7.696 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 4.046 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 478 (Gold, Silber, Platin, Palladium und dem Brent-Crude-Oil-Future), dem Bund-Future (TEUR 125) und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 94. Für diese jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Sämtliche Bewertungseinheiten werden in Form des Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert: (vgl. nachstehende Übersicht)

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere TEUR	Sonstige Vermögens-gegenstände TEUR	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten TEUR	Sonstige Verbindlichkeiten TEUR	Schwebende Geschäfte ²⁾ TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	7.848	666	143	1.579	-8.998
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	4.209	124	10	-	-
Rohwaren ¹⁾	-	-	-	-	916
Bund-Future ¹⁾	-	-	-	-	-8.064
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	2.380

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, den das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Markt-Shift-Methode. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente soweit möglich Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden, soweit möglich, aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

5.3 Aufgliederung nach Tätigkeitsbereichen oder geographischen Märkten

Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, liegen nicht vor.

5.4 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2011 waren:

Herr André Bütow, Diplom-Kaufmann, Neuss

Herr Peter Zahn, Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2011 wie folgt zusammen:

Herr Jochen von Ciriacy-Wantrup aus Friedberg, Bankier i.R., Vorsitzender

Herr Aribert Lieske aus Düsseldorf, Steuerberater, stellvertretender Vorsitzender

Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2011 auf TEUR 149.

5.5 Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorare betragen TEUR 95 für Abschlussprüfungen sowie TEUR 24 für andere Bestätigungen.

5.6 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft – mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehören.

5.7 Mitarbeiter

In 2011 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 48 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 48 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2011	
	männlich	weiblich
Vorstand	2	0
Angestellte	38	8

5.8 Offenlegung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 nebst Konzernlagebericht 2011 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 3 HGB für das Geschäftsjahr 2011 werden dem elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2011

	EUR	EUR
Konzernüberschuss 2011		6.706.520,79
Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2011	2.133.799,63	
Ausschüttungen in 2011	-1.809.905,83	
Gewinnvortrag		323.893,80
Unterschiedsbetrag aus der Veräußerung eigener Anteile		105.798,44
Konzernbilanzgewinn zum 31. Dezember 2011		7.136.213,03

Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft am 29. August 2012 in Düsseldorf die Zahlung einer Dividende je gewinnberechtigter Aktie aus dem Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2011 in Höhe von EUR 1,20 vorzuschlagen.

Düsseldorf, den 15. April 2012

Der Vorstand

André Bütow

Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	Historische Anschaffungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte			
	1.1.2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2011 EUR	1.1.2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2011 EUR	31.12.2011 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Anlagewerte										
1. Software	2.627.201,66	81.003,79	0,00	2.708.205,45	1.344.136,06	221.721,79	0,00	1.565.857,85	1.142.347,60	1.283.065,60
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	26.239,50	0,00	26.239,50	0,00	0,00	0,00	0,00	26.239,50	0,00
	2.627.201,66	107.243,29	0,00	2.734.444,95	1.344.136,06	221.721,79	0,00	1.565.857,85	1.168.587,10	1.283.065,60
II. Sachanlagen										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.034.680,97	56.770,94	0,00	3.091.451,91	2.821.718,31	64.595,44	0,00	2.886.313,75	205.138,16	212.962,66
2. Einbauten	118.593,50	0,00	0,00	118.593,50	41.873,50	11.957,00	0,00	53.830,50	64.763,00	76.720,00
3. GWG/GWG Sammelkonto	37.417,92	2.966,96	2.966,96	37.417,92	16.406,92	10.468,96	2.966,96	23.908,92	13.509,00	21.011,00
	3.190.692,39	59.737,90	2.966,96	3.247.463,33	2.879.998,73	87.021,40	2.966,96	2.964.053,17	283.410,16	310.693,66
	5.817.894,05	166.981,19	2.966,96	5.981.908,28	4.224.134,79	308.743,19	2.966,96	4.529.911,02	1.451.997,26	1.593.759,26

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	1.1. - 31.12.2011	Vorjahr
	TEUR	TEUR
Konzernüberschuss vor Ertragsteuern	10.036	16.026
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	309	379
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	2.804	82
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	2.382	-8.890
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/- Sonstige Anpassungen	-54.470	-25.268
Zwischensumme	-38.939	-17.671
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	-24	-6
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12	-403
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere	34.110	-16.891
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva	1.240	6.229
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-513	-17.033
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	352	-301
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva	-10.248	1.547
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	55.093	25.851
- Gezahlte Zinsen	-603	-414
+ Erstattete Ertragsteuern	0	13
- Gezahlte Ertragsteuern	-1.550	833
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	38.930	-18.246
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	-57	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3	-141
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-107	-211
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-167	-352
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
-/+ Nettoveränderung aus Käufen und Verkäufen eigener Anteile	913	-620
- Ausschüttungen	-1.810	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-897	-620
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	37.866	-19.218
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-13.886	5.332
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	23.980	-13.886
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand	2	3
Täglich fällige Guthaben bei Kreditinstitute abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.978	-13.889
23.980	-13.886	

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Angaben in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Kapital-rücklage	Erwirtschaftetes Konzern-eigenkapital	Eigenkapital gemäß Konzernbilanz	Eigene Aktien die nicht zur Einziehung bestimmt sind	Konzern-eigenkapital
Stand am 1.1.2010	9.438.000,00	0,00	9.033.942,97	-12.114.986,71	6.356.956,26	-111.105,07	6.245.851,19
Effekte aus der BilMoG-Umstellung	-83.121,00	83.121,00	0,00	0,00	0,00	111.105,07	111.105,07
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	-323.775,00	-83.121,00	4.186,94	-216.903,51	-619.612,57	0,00	-619.612,57
Konzernüberschuss	0,00	0,00	0,00	14.465.689,85	14.465.689,85	0,00	14.465.689,85
Stand 31.12.2010	9.031.104,00	0,00	9.038.129,91	2.133.799,63	20.203.033,54	0,00	20.203.033,54
Stand am 1.1.2011	9.031.104,00	0,00	9.038.129,91	2.133.799,63	20.203.033,54	0,00	20.203.033,54
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	406.896,00	111.105,07	289.683,46	105.798,44	913.482,97	0,00	913.482,97
Gezahlte Dividenden	0,00	0,00	0,00	-1.809.905,83	-1.809.905,83	0,00	-1.809.905,83
Konzernüberschuss	0,00	0,00	0,00	6.706.520,79	6.706.520,79	0,00	6.706.520,79
Stand 31.12.2011	9.438.000,00	111.105,07	9.327.813,37	7.136.213,03	26.013.131,47	0,00	26.013.131,47

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 07. Mai 2012

Dohm ■ Schmidt ■ Janka
Revision und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wolfgang Janka
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

**Lang & Schwarz
Wertpapierhandelsbank AG,
Düsseldorf**

Konzernlagebericht und Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2010

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010

1. Geschäftliche Aktivitäten

Das Geschäftsjahr 2010 war für den Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG geprägt durch den Umbau der Konzernstruktur und den hiermit einhergehenden Ausgliederungen von Geschäftsbereichen im Konzern.

Im Zuge dessen nahm die Lang & Schwarz Broker GmbH am 1. Januar 2010 ihre geschäftliche Tätigkeit auf. Hierzu übernahm diese Gesellschaft den Geschäftsbereich Financial Services mit Kauf- und Übertragungsvertrag von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG. Zuvor hatte die Lang & Schwarz Broker GmbH mit Erlaubnisschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20. Oktober 2009 die Erlaubnisse zur Erbringung von verschiedenen Bank- und Finanzdienstleistungen erhalten. Sie ist damit Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Am 23. August 2010 wurde zudem durch die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG gegründet. Auch diese Gesellschaft hat einen Erlaubnisantrag zur Erbringung von Finanzdienstleistungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestellt. Die Erlaubnisse wurden unter dem 17. November 2010 erteilt. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes. Zum 1. Dezember 2010 hat diese Gesellschaft den Geschäftsbereich TradeCenter Aktien mit Kauf- und Übertragungsvertrag von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG übernommen und erbringt hierbei auch das Market Making für von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG begebene derivative Produkte.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 hat die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG sämtliche Erlaubnisse zum Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zurückgegeben. Seit Dezember 2010 ist die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG damit als operative Holdinggesellschaft tätig. Einhergehend mit der Rückgabe der Erlaubnisse zum Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften unterliegt die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG nicht weiter den Sondervorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute des Handelsgesetzbuches (§§ 340 ff. HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV). Diese Änderung der maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften wurde erstmals zum 31. Dezember 2010 angewandt.

Schwerpunkt der künftigen geschäftlichen Tätigkeit der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG bleibt die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukten. Insgesamt hat die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG im Geschäftsjahr 2010 ca. 15.000 eigene Produkte emittiert. Die eigenen Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel unter anderem über TradeLink, auf scoach oder an der EUWAX angeboten. Zum Ultimo Dezember 2010 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nahezu 4.300 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung.

2. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Rahmenbedingungen

Die deutlichen Erholungstendenzen im Jahre 2009 für die Weltwirtschaft konnten sich in 2010 fortsetzen. Die Weltwirtschaft legte im Jahresdurchschnitt um etwa 4,5% zu. Sehr positiv haben sich hier wieder die Schwellenländer in Asien und Lateinamerika entwickelt, die maßgeblich zum Weltwirtschaftswachstum beigetragen haben. Die größte Volkswirtschaft der Welt, die USA, hatte dagegen weiterhin mit den Folgen der Immobilienkrise zu kämpfen. Trotz massiver Unterstützung durch die Geldpolitik der Notenbank und der expansiven Fiskalpolitik konnte nur ein durchschnittliches Wachstum des BIP erzielt werden.

Der Euroraum litt unter der Schuldenkrise der Peripherieländer. Mit Griechenland konnte sich zum ersten Mal ein Land aus dem europäischen Währungsgebiet nicht mehr selbst über den Kapitalmarkt finanzieren. Die Eurogruppe und der IWF haben einen Rettungsschirm aufgestellt, unter den sich nach Griechenland Ende des Jahres auch Irland stellte. Auch bei weiteren Staaten, wie Portugal und Spanien, herrschte Zweifel an der Finanzierungsfähigkeit. Dies führte zu einer hohen Volatilität und steigenden Renditen in den betroffenen Eurostaatsanleihen. Die Peripherieländer sind aufgrund der Krisen zu starken Einschnitten in ihren Haushalten gezwungen, die negative Auswirkungen auf das Wachstum hatten und voraussichtlich noch haben werden. Trotzdem konnte die Wirtschaft im Euroraum etwa um 1,8% wachsen. Der Hauptgrund hierfür ist die sehr erfreuliche Entwicklung in Deutschland. Hier konnte mit 3,6% das stärkste Wirtschaftswachstum seit der Wiedervereinigung beobachtet werden. Deutschland profitierte von den Reformanstrengungen der Vergangenheit, dem starken Export in die Schwellenländer und dem niedrigen Zins im Euroraum.

Die EZB hielt den Leitzins unverändert bei einem Prozent. Der Euro hat seinen Aufwertungstrend gegenüber dem Dollar unterbrochen und lag nach starken Schwankungen Ende des Jahres mit 1,34 Euro/USD etwa sieben Prozent unter dem Schluss des Jahres 2009.

An den Aktienmärkten setzte sich die Erholung aus dem Vorjahr fort. Der Dow Jones konnte um 11% auf 11.577 Punkte zulegen. Noch besser lief es am deutschen Markt, so konnte der DAX um 16% auf 6.914 Punkte und der MDAX um fast 35% auf 10.128 Punkte zulegen. Durch die Einschränkung der Förderung der erneuerbaren Energien und das darauf folgende schlechte Abschneiden, vor allem der Solarwerte, konnte der TecDax nur um 4% zulegen.

3. Geschäftsentwicklung 2010

Der Geschäftsbereich TradeCenter (zuvor TradeCenter Aktien) ist in der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG angesiedelt und umfasst die Market Maker Funktion für Aktien, ETF's, Fonds, Rententitel sowie für von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG begebene Produkte. Auch in 2010 konnte der Bereich die Anzahl der quotierten Werte weiter ausbauen. Zwischenzeitlich werden über 3.600 ausgesuchte Werte fremder Emittenten wöchentlich über 15 Stunden sowie samstags und sonntags quotiert. Daneben werden nahezu 4.300 Produkte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG zum Handel angeboten.

Insgesamt konnte der Bereich TradeCenter (ehemals: TradeCenter Aktien) ein Ergebnis aus der Handelstätigkeit von TEUR 3.326 erzielen, was leicht unter dem Ergebnis des Vorjahrs von TEUR 3.687 liegt.

Schwerpunkt der operativen Geschäftstätigkeit im Bereich Issuing (ehemals: TradeCenter Eigene Produkte) bleibt die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukten. Insgesamt hat der Geschäftsbereich im Geschäftsjahr 2010 ca. 15.000 eigene Produkte mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung emittiert. Damit konnte die Emissionstätigkeit in 2010 erneut gegenüber dem Vorjahr (13.000 Neuemissionen) ausgeweitet werden. Seit dem 1. Dezember 2010 werden die Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG durch die

Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel unter anderem über TradeLink, auf scoach oder an der EUWAX angeboten.

Der Bereich erzielte ein Rekordergebnis aus der Handelstätigkeit von TEUR 11.895. Dies entspricht einer Steigerung von TEUR 3.631 gegenüber dem Vorjahreswert von TEUR 8.264 (ohne Zinsergebnis).

Der Geschäftsbereich Financial Services wurde zum 1. Januar 2010 in die Lang & Schwarz Broker GmbH ausgeliert und neu ausgerichtet. Durch die Einstellung eines erfahrenen und eingespielten Orderakquisitions- und Exekutions-Teams konnten zugleich neue Kundenverbindungen und neue Businessaktivitäten für diesen Bereich gewonnen werden. Aufgrund der verstärkten Ausrichtung hin zur kundenorientierten Dienstleistung wurde Ende 2009 ein Handelsbüro in Frankfurt am Main eröffnet, da ein Großteil der bestehenden Kunden und auch des Kundenpotentials für diesen Bereich am größten deutschen Finanzplatz angesiedelt sind. Mit dem Datum der Ausgliederung nahm die Lang & Schwarz Broker GmbH ihre geschäftliche Tätigkeit auf.

Bereits im ersten eigenständigen Jahr konnte ein Ergebnis aus der Handelstätigkeit von TEUR 2.206 erwirtschaftet werden, was einer Erhöhung des Vorjahresergebnisses von TEUR 1.696 um TEUR 510 oder 30% entspricht.

3.1. Ertragslage

Überaus erfolgreich gestaltete sich das abgelaufene Geschäftsjahr für den Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG. Am Ende steht nicht nur ein Konzernüberschuss von TEUR 14.466. Bedeutender für alle Aktionäre ist die Wiederherstellung der Dividendenfähigkeit von Lang & Schwarz.

Signifikant konnte der Rohertrag von TEUR 14.141 um TEUR 6.200 bzw. 44% auf TEUR 20.341 gesteigert werden. Dabei stiegen die Umsatzerlöse und der Materialaufwand mit 63% bzw. 64% gegenüber dem Vorjahr prozentual nahezu gleich an. Unter Einbeziehung der aus den Handelsbeständen resultierenden Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens von TEUR 2.488 (Vorjahr TEUR 559) beträgt die Steigerung des Ergebnisses aus der Handelstätigkeit TEUR 4.271 bzw. 31%. Dagegen konnten die Personalaufwendungen mit TEUR 5.523 (Vorjahr TEUR 5.659) auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen legten um 9% bzw. TEUR 453 auf TEUR 5.307 zu. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stieg um 68% auf TEUR 6.519.

Unter den außerordentlichen Aufwendungen wird der Aufwand aus der erstmaligen Anwendung der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geänderten Vorschriften in Höhe von TEUR 1.830 ausgewiesen, der im Wesentlichen den Risikoabschlag nach § 340e Abs. 3 HGB betrifft. Unter den außerordentlichen Erträgen wird die Auflösung des in Vorjahren nach § 340g HGB gebildeten und offen ausgewiesenen Reservepostens „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ in Höhe von TEUR 11.340 gezeigt.

Im Konzernabschluss sind Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 1.560 berücksichtigt. Gegenüber dem Vorjahr (TEUR 625), in dem letztmalig steuerliche Verlustvorträge genutzt werden konnten, ist dies eine Erhöhung um TEUR 935 bzw. 149%.

Der Konzernüberschuss wurde zum Ausgleich des Verlustvortrags in Höhe von TEUR 12.226 verwendet. Ohne Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zum 31. Dezember 2010 in Höhe von TEUR 11.340 ergibt sich ein Ergebnis für das Geschäftsjahr von TEUR 3.126. Bezogen auf 3.146.000 zum Jahresultimo ausgegebene Aktien entspricht dies einem Ergebnis je Aktie von EUR 0,99 und damit nahezu dem Wert des Vorjahrs.

3.2. Finanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristigen Forderungen, sonstigen Wertpapieren und liquiden Mitteln von TEUR 61.359 (Vorjahr: TEUR 52.340) kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 42.836 (Vorjahr: TEUR 36.780) gegenüber. Dies entspricht einem bilanziellen Liquiditätsüberschuss von TEUR 18.524 (Vorjahr: TEUR 15.560).

3.3. Vermögenslage

Die Konzernbilanzsumme erhöht sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 54.534 um TEUR 8.606 auf TEUR 63.140. Dies resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen, aktivisch ausgewiesenen sonstigen Wertpapieren, die um TEUR 16.463 auf TEUR 53.821 zunahmen. Dem stand eine Verringerung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen um TEUR 5.744 gegenüber. Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten nahm um TEUR 1.980 auf TEUR 3.868 ab.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um TEUR 4.795 auf TEUR 38.819 und machen 61% der Konzernbilanzsumme aus. Dabei stiegen insbesondere die in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Verpflichtungen aus selbst begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten von TEUR 13.741 um TEUR 5.170 auf TEUR 18.911 an. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden in Höhe von TEUR 18.274 ausgewiesen, was 29 % der Konzernbilanzsumme ausmacht.

Das Konzerneigenkapital von TEUR 20.203 entspricht 32% der Konzernbilanzsumme. Unter Berücksichtigung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB im Vorjahr haben sich die Eigenmittel damit um TEUR 2.506 bzw. 14% erhöht.

Insgesamt weist die wirtschaftliche Lage des Konzerns der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG geordnete Verhältnisse auf.

4. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Lang & Schwarz Gruppe haben könnten und über die zu berichten gewesen wäre, liegen nicht vor.

5. Risikobericht

5.1. Risikomanagement

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG tätigen in ihren Geschäftsfeldern insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahe Risikomanagement als Risikofrühherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar

durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

5.2. Arten von Risiken

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als maßgebliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

5.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Klumpenrisiken durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden quantifiziert. Für den Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG wurde auf den 31. Dezember 2010 ein Betrag von TEUR -359 ermittelt.

5.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktentge“ Wertpapiere).

- Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen

Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahe Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

- Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen.

- Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

- Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung wird darüber hinaus täglich über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstages unterrichtet. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen. Auf den Bestand zum Jahresultimo wurde für den Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG ein Stress-Szenario-Ergebnis von TEUR -1.845 berechnet.

5.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden. Für dieses Risiko wurden zum Jahresultimo konzernweit TEUR -397 berücksichtigt.

5.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

- Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

- EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich Lang & Schwarz gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

- Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

- Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

- Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der jährlichen Risikoanalyse des Konzerns.

- Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Market-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

- Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen, gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix wurde der EdW ein Darlehen von der KfW in Höhe von ca. Mio. EUR 130 gewährt. Die Rückführung sollte ab dem Jahr 2010 in jährlichen Tranchen von etwa Mio. EUR 25 erfolgen. Diese Tranchen sind aus dem Vermögen der EdW zu leisten. Sollte dieses nicht ausreichen, müsste die EdW versuchen, die notwendigen Finanzmittel über Sonderbeiträge von den angeschlossenen Instituten - in dem Rahmen in dem es der EdW als auch den Unternehmen möglich ist - zu beschaffen. Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG ist zum Jahresultimo 2010 kein Mitglied der EdW mehr. Dennoch kann die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG in 2011 oder auch darüber hinaus die der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder Lang & Schwarz Broker GmbH durch Forderungen der EdW beeinflusst werden. Mögliche Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht bestimmt werden.

- Sonstige Risiken

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen, bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung im Konzern in ausreichendem Umfang in Anlehnung an die Solvabilitätsverordnung (§§ 269 ff. SolV) durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt. Danach ergeben sich operationelle Risiken zum Jahresende 2010 in Höhe von TEUR -2.174 für den Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG.

5.3. Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit des Konzerns ist dann nachhaltig sichergestellt, wenn die eingegangenen Konzernrisiken ein vorgegebenes Verhältnis (33 %) zwischen diesen Konzernrisiken und der Konzernriskodeckungsmasse (TEUR 20.203) nicht überschreiten. Zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit wird die Risikomasse (Summe der Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken) der Riskodeckungsmasse gegenübergestellt. Am 31. Dezember 2010 war die Risikotragfähigkeit nach den internen Vorgaben des Konzerns gegeben.

6. Ausblick

Belastbare Prognosen für künftige Geschäftsjahre sind angesichts der Verfassung der nationalen und internationalen Finanzmärkte kaum möglich. Die allgemeine Unsicherheit betrifft Konjunkturprognosen im Allgemeinen als auch die Auswirkungen der Entwicklung der weltweiten Krisen (u.a. Japan, Euro) im Speziellen. Dennoch geht Lang & Schwarz davon aus, dass sich die Ertragslage des Konzerns in den kommenden Jahren nicht bemerkenswert verschlechtern wird, soweit sich das künftige wirtschaftliche Umfeld für die geschäftliche Tätigkeit des Konzerns nicht nachhaltig verschlechtert, sich die Verfassung der nationalen und internationalen Finanzmärkte nicht negativ entwickelt und interessierte Anleger in Produkten der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG ihre Handelstätigkeiten auch in den folgenden Jahren in zumindest gleichbleibendem Umfang tätigen.

Der auch im Geschäftsjahr 2010 weiter vorangetriebenen Erweiterung der Produktpalette der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG wird auch in 2011 wieder ein Großteil des Augenmerks gehören. Chancen sieht der Konzern insbesondere bei einer sich nicht verschlechternden Lage im Corporate Finance Bereich bzw. IPO Geschäft sowie in der Akquisition von Neukunden. Aus beiden erwartet der Konzern auch nach 2011 nachhaltig Erträge erzielen zu können. Bezugnehmend auf die bereits im Risikobericht dargelegten Chancen und Risiken für die geschäftlichen Tätigkeiten der Konzerngesellschaften ist gerade die Entwicklung der Märkte und Börsen maßgeblich für den Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG. Die Entwicklung des Begebungsgeschäfts Issuing der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG war und ist auch weiterhin von den Handelsaktivitäten an den Börsen und der Volatilität von Märkten und einzelnen Produkten abhängig. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Vorziehen der Handelszeiten an den Regionalbörsen Einfluss auf das Handelsverhalten der Anleger und die Umsätze in den gehandelten Produkten haben wird.

Düsseldorf, den 15. April 2011

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva

	31. 12. 2010		Vorjahr		31. 12. 2010		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten	1.283.065,60		1.292.203,81				
II. Sachanlagen							
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>310.693,66</u>		<u>328.768,00</u>				
		1.593.759,26		1.620.971,81			
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	309.138,25		74.399,89				
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.483.729,43</u>		<u>9.461.996,44</u>				
		3.792.867,68		9.536.396,33			
II. Wertpapiere							
1. eigene Anteile	0,00		111.105,07				
2. sonstige Wertpapiere	<u>53.820.922,48</u>		<u>37.357.437,88</u>				
		53.820.922,48		37.468.542,95			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten							
	3.868.189,01		5.847.703,37				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
	64.682,22		60.435,61				
	<u>63.140.420,65</u>		<u>54.534.050,07</u>				
A. Eigenkapital							
I. Gezeichnetes Kapital							
rechnerischer Wert erworbener eigener Anteile	9.438.000,00		9.438.000,00				
ausgegebenes Kapital	<u>-406.896,00</u>		<u>0,00</u>				
II. Kapitalrücklage							
III. Gewinnrücklagen							
Rücklagen für eigene Anteile							
IV. Konzernbilanzgewinn (Vorjahr: Konzernbilanzverlust)							
	0,00		111.105,07				
	<u>2.133.799,63</u>		<u>-12.226.091,78</u>				
	20.203.033,54		6.356.956,26				
B. Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB							
						0,00	11.340.000,00
						<u>20.203.033,54</u>	<u>17.696.956,26</u>
C. Rückstellungen							
I. Steuerrückstellungen							
2. sonstige Rückstellungen							
	1.553.335,00		373.913,00				
	<u>2.463.363,49</u>		<u>2.381.307,00</u>				
	4.016.698,49		2.755.220,00				
D. Verbindlichkeiten							
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
3. sonstige Verbindlichkeiten							
davon aus Steuern							
EUR 102.165,95 (Vorjahr: EUR 75.200,81)							
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit							
EUR 5.710,97 (Vorjahr: EUR 3.425,50)							
	18.273.582,91		18.065.225,07				
	619.380,09		920.734,09				
	19.926.058,47		15.038.418,95				
D. Rechnungsabgrenzungsposten							
	101.667,15		57.495,70				
	<u>63.140.420,65</u>		<u>54.534.050,07</u>				

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	2010	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	416.618.421,14	256.332.643,65
2. sonstige betriebliche Erträge	170.807,93	916.726,50
3. Materialaufwand	<u>-396.276.871,60</u>	<u>-242.191.386,99</u>
	<u>20.512.357,47</u>	<u>15.057.983,16</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.941.161,45	-5.101.118,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter für Altersversorgung:	-581.467,20	-557.665,88
EUR 89.106,76 (Vorjahr: EUR 89.054,13)		
	<u>-5.522.628,65</u>	<u>-5.658.784,42</u>
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-379.270,30	-262.511,10
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.307.489,12	-4.854.865,44
7. Zinsen und ähnliche Erträge	118.512,72	510.232,71
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-2.488.225,55	-559.075,48
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-414.365,16</u>	<u>-362.129,58</u>
	<u>6.518.891,41</u>	<u>3.870.849,85</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
11. außerordentliche Erträge	11.340.000,00	0,00
12. außerordentliche Aufwendungen	<u>-1.830.449,71</u>	<u>-3.275.000,00</u>
außerordentliches Ergebnis		
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9.509.550,29	-3.275.000,00
14. sonstige Steuern	<u>-1.560.125,12</u>	<u>-625.358,05</u>
	<u>-2.626,73</u>	<u>-1.723,35</u>
	<u>-1.562.751,85</u>	<u>-627.081,40</u>
15. Konzernüberschuss	14.465.689,85	-31.231,55
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-12.226.091,78</u>	<u>-12.124.006,49</u>
18. Einstellung in die Rücklagen für eigene Anteile	0,00	-70.853,74
21. Unterschiedsbetrag aus dem Erwerb eigener Anteile	<u>-105.798,44</u>	<u>0,00</u>
22. Konzernbilanzgewinn	2.133.799,63	-12.226.091,78

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2010

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG hat im Dezember 2010 ihre Erlaubnisse zum Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zurückgegeben und ist damit zum 31. Dezember 2010 kein Institut mehr im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Damit einhergehend sind die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) und die Sondervorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach § 340 ff. HGB auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 nicht weiter anwendbar. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde daher nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) erstmalig vollständig angewendet. Von einer vorzeitigen, vollständigen Anwendung der neuen Regelungen des HGB nach BilMoG vor dem 1. Januar 2010 wurde abgesehen. Von dem Wahlrecht nach Artikel 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB wurde Gebrauch gemacht.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden entsprechend angewendet.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt 1 bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter von nicht mehr als EUR 150 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt. Darüber hinaus wird die Vereinfachungsregel nach § 6 Abs. 2a EStG in Anspruch genommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen, Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises auf den Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 306 werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die aus der erstmaligen Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes entstehenden Aufwendungen und Erträge sind grundsätzlich in den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen ausgewiesen. Für nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz erstmals erforderliche Angaben werden keine Vorjahreswerte berichtet.

In Anwendung der ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute wurden in den Vorjahren Beträge in den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB eingestellt. Zum 31. Dezember 2010 ist ein entsprechender Ausweis in der Bilanz der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG nicht weiter möglich. Die Einstellung erfolgte jeweils aus versteuerten Ergebnissen der Gesellschaft. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Zuführung des Geschäftsjahrs 2009 in Höhe von TEUR 3.275 unter den außerordentlichen Aufwendungen ausgewiesen. Der Ausweis der Auflösung des vollständigen Postens zum 31. Dezember 2010 in Höhe von TEUR 11.340 erfolgt dementsprechend unter den außerordentlichen Erträgen. Darüber hinaus wird das Bilanzschema nach § 266 HGB auf der Passivseite um einen zusätzlichen Posten „Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB“ ergänzt, der unterhalb des Postens Eigenkapital ausgewiesen wird.

Aufgrund der Änderung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zum 31. Dezember 2010 wurden die Vorjahreswerte an das Gliederungsschema nach §§ 266 und 275 HGB angepasst.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten und den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften, eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Lang & Schwarz Broker GmbH trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaften zu. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen dargestellt.

Weitere auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf, ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf. Darüber hinaus wurde mit Datum 23. August 2010 die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, gegründet, an der die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG mit 99,99% am Haftkapital beteiligt ist. Weitere 0,01% des Haftkapitals der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG werden treuhändisch durch die Lang & Schwarz Gate GmbH gehalten.

Sämtliche Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.2010 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG zum 31.12.2010	
		in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	500	100,0	500
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	2.500	99,99	2.500

Mit der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, besteht zum 31. Dezember 2010 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten

Bilanzposten	31.12.2010	31.12.2010	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr TEUR	> 1 Jahr TEUR	> 1 Jahr TEUR	bis 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	309	0	74	0
Sonstige Vermögensgegenstände	3.362	122	9.322	140
	3.671	122	9.396	140
	31.12.2010	31.12.2010	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr TEUR	>5 Jahr TEUR	bis 1 Jahr TEUR	bis 1 Jahr TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.274	0	18.065	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	619	0	921	0
Sonstige Verbindlichkeiten	19.926	0	15.038	0
	38.819	0	34.024	0

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 17.640 Salden auf laufenden Bankkonten die bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden. Bei dieser Bank unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten werden TEUR 2.267 gegenüber einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

4.2. Sonstige Wertpapiere

Unter den sonstigen Wertpapieren sind auf den Bilanzstichtag Anteile an inländischen Investmentvermögen von mehr als 10% ausgewiesen. Anlageschwerpunkte sind europäische Aktien mit signifikanten Unterbewertungen, auffälligen Bewertungsanomalien und attraktiven Chance- / Risikoverhältnissen. Die Anlagestrategien basieren auf aktiven Entscheidungen hinsichtlich der eingesetzten Anlageinstrumente, wobei ein opportunistischer, sehr flexibler und mehrstufiger Investmentprozess verfolgt wird. Der Wert der Anteile bezogen auf den Bilanzstichtag nach § 36 Investmentgesetz beträgt TEUR 2.106 und liegt damit um TEUR 106 über dem Buchwert zum 31. Dezember 2010. Ausschüttungen hieraus wurden im Geschäftsjahr nicht erhalten. Die Anteile sind börslich gelistet, rechtliche oder sachliche Einschränkungen der Möglichkeiten einer täglichen Rückgabe sind nicht bekannt.

4.3. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

4.4. Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2010 werden 135.632 Stück eigene Aktien im Bestand ausgewiesen. Die Entwicklung in 2010 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Anteil am Grundkapital in EUR	Anteil am Grundkapital in %
27.707 Stücke zum 31. Dezember 2009	83.121	0,88
Käufe 362.045 Stück zum Kurs von 4,54 EUR/Stück	1.086.135	11,51
Verkäufe 254.120 Stück zum Kurs von 4,47 EUR/Stück	-762.360	8,08
135.632 Stücke zum 31. Dezember 2010	406.896	4,31

Die Aktienerwerbe erfolgten zum Zweck des Handelns.

4.5. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr unverändert TEUR 9.438 und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Hieron wurde zum 31. Dezember 2010 ein rechnerischer Wert der im Bestand gehaltenen eigenen Anteile in Höhe von TEUR 407 offen abgesetzt (vgl. unter „4.4 Eigene Anteile“).

4.6. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage im Vorjahr betrug TEUR 9.034. Durch den Handel in eigenen Anteilen hat sich diese um TEUR 4 auf TEUR 9.038 erhöht.

4.7. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen (Rücklagen für eigene Anteile) des Vorjahres in Höhe von TEUR 111 wurden zum 1. Januar 2010 aufgelöst und der Betrag in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Aufgrund des Handels in eigenen Anteilen sowie des sich zum Bilanzstichtag ergebenen Bestandes wurden diese nach § 272 Abs. 1a HGB verrechnet. Ein verbleibender Betrag aus dem Handel in eigenen Anteilen wurde im Rahmen eines Unterschiedbetrags berücksichtigt (vgl. unter „6. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2010“).

4.8. Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. August 2006 wurde der Vorstand ermächtigt,

- das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2011 durch Ausgabe von bis zu 400.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 1.200.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I),
- das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2011 durch Ausgabe von bis zu 1.170.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 3.510.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital II).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

4.9. Wesentliche Beträge bestimmter Konzernbilanzposten

In den nachfolgend genannten Bilanzposten sind wesentliche Beträge in folgendem Umfang enthalten:

	TEUR
Sonstige Wertpapiere	
Aktienwerte	46.812
Investmentanteile	3.442
Sonstige Vermögensgegenstände	
Gezahlte Optionsprämien	3.274
Sonstige Rückstellungen	
Bonifikationen	1.556
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften	569
Sonstige Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten aus selbst begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten	18.911
Erhaltene Optionsprämien	907

4.10. Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliches Ergebnis

Nach den für die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG in den Vorjahren geltenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB) war die Bildung eines Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB geboten. Aufgrund dessen wurden diesem im Geschäftsjahr 2009 insgesamt TEUR 3.275 zugeführt. Zum 31. Dezember 2009 waren in diesem offen ausgewiesenen Reserveposten TEUR 11.340 enthalten. Aufgrund der Änderung der für die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften wurde diese Zuführung abweichend zum Vorjahresabschluss unter den außerordentlichen Aufwendungen ausgewiesen. Die durch die Änderung der maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften vorzunehmende Auflösung des Postens von TEUR 11.340 erfolgte im Geschäftsjahr 2010 gegen die außerordentlichen Erträge. Da die Bildung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in den Vorjahren aus versteuerten Mitteln erfolgte, ist die Auflösung in 2010 nicht mit Ertragsteuern belastet.

Unter den außerordentlichen Aufwendungen wird ein Aufwand aus der Umstellung auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Höhe von TEUR 1.830 ausgewiesen, der im Wesentlichen den Risikoabschlag nach § 340e Abs. 3 HGB betrifft.

5. Sonstige Angaben

5.1. Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 3.301.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben unter „5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

Darüber hinaus können sich aufgrund des zum 31. Dezember 2010 bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH finanzielle Verpflichtungen aus Verlustübernahmen für die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG ergeben. Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, unterhält zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen vor dem Hintergrund der geschäftlichen Entwicklungen der Tochtergesellschaften nicht vor.

5.2. Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 3.186 unter den sonstigen Wertpapieren, in Höhe von TEUR 18.911 unter den sonstigen Verbindlichkeiten bzw. in Höhe von TEUR 497 unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 11.728 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen

Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 8.547 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 2.159 (Gold, Silber, Platin, Palladium und dem Brent-Crude-Oil-Future), dem Bund-Future (TEUR 95) und der Wechselkursrelation USD/EUR (TEUR 65). Für diese jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Sämtliche Bewertungseinheiten werden in Form des Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte oder/und im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere TEUR	Sonstige Vermögens- gegenstände TEUR	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten TEUR	Sonstige Verbindlich- keiten TEUR	Schwebende Geschäfte ²⁾ TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	28.280	3.151	46	907	5.363
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	16.551	123	-	-	-
Rohwaren ¹⁾	-	-	-	-	6.076
Bund-Future ¹⁾	-	-	-	-	-5.138
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	-249

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der variagin Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, den das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Markt-Shift-Methode. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente soweit möglich Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

5.3. Aufgliederung nach Tätigkeitsbereichen oder geographischen Märkten

Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, liegen nicht vor.

5.4. Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG im Geschäftsjahr 2010 waren:

Herr André Bülow, Diplom-Kaufmann, Neuss

Herr Peter Zahn, Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf

Herr Bülow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M.

Der Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG setzte sich im Geschäftsjahr 2010 wie folgt zusammen:

Herr Jochen von Ciriacy-Wantrup aus Friedberg, Bankier i.R., Vorsitzender

Herr Aribert Lieske aus Düsseldorf, Steuerberater, stellvertretender Vorsitzender

Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg

Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2010 auf TEUR 150.

5.5. Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorare betragen TEUR 162 für Abschlussprüfungen sowie TEUR 4 für sonstige Leistungen. Gesamthonorare für Abschlussprüfung in Höhe von TEUR 25 bzw. für Steuerberatungsleistungen in Höhe von TEUR 5 wurden im Vorjahr im Anhang angegeben.

5.6. Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG

Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft – mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG gehören.

5.7. Mitarbeiter

In 2010 waren im Konzern der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 49 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 48 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2010	
	Männlich	Weiblich
Vorstand	2	0
Angestellte	37	9

5.8. Offenlegung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 nebst Konzernlagebericht 2010 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 3 HGB für das Geschäftsjahr 2010 werden dem elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2010

	EUR
Konzernüberschuss 2010	14.465.689,85
Verlustvortrag zum 31. Dezember 2009	-12.226.091,78
Unterschiedbetrag aus dem Erwerb eigener Anteile	-105.798,44
Konzernbilanzgewinn zum 31. Dezember 2010	<u>2.133.799,63</u>

Der Vorstand beabsichtigt der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG am 31. August 2011 in Düsseldorf die Zahlung einer Dividende je gewinnberechtigter Aktie aus dem Bilanzgewinn vorzuschlagen.

Düsseldorf, den 15. April 2011

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	Historische Anschaffungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte			
	1.1.2010 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2010 EUR	1.1.2010 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Anlagewerte										
Software	2.416.342,74	210.858,92	0,00	2.627.201,66	1.124.138,93	219.997,13	0,00	1.344.136,06	1.283.065,60	1.292.203,81
	2.416.342,74	210.858,92	0,00	2.627.201,66	1.124.138,93	219.997,13	0,00	1.344.136,06	1.283.065,60	1.292.203,81
II. Sachanlagen										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.236.122,31	127.887,68	329.329,02	3.034.680,97	3.024.545,81	126.445,68	329.273,18	2.821.718,31	212.962,66	211.576,50
2. Einbauten	167.046,56	0,00	48.453,06	118.593,50	78.368,06	11.958,00	48.452,56	41.873,50	76.720,00	88.678,50
3. GWG/GWG Sammelkonto	37.417,92	13.367,49	13.367,49	37.417,92	8.904,92	20.869,49	13.367,49	16.406,92	21.011,00	28.513,00
	3.440.586,79	141.255,17	391.149,57	3.190.692,39	3.111.818,79	159.273,17	391.093,23	2.879.998,73	310.693,66	328.768,00
	5.856.929,53	352.114,09	391.149,57	5.817.894,05	4.235.957,72	379.270,30	391.093,23	4.224.134,79	1.593.759,26	1.620.971,81

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	1.1. - 30.12.2010	Vorjahr TEUR
Konzernüberschuß vor Ertragsteuern	16.026	594
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer		
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	379	263
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	82	-1.310
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-8.890	3.834
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Analgevermögens	0	1.716
+/- Sonstige Anpassungen	-25.268	-19.519
Zwischensumme	-17.671	-14.422
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	-6	10
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-403	26
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere	-16.891	44.982
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva	6.229	-4.473
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-17.033	-36.545
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-301	0
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva	1.547	-11.612
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	25.851	19.893
- Gezahlte Zinsen	-414	-362
+ Erstattete Ertragsteuern	13	0
- Gezahlte Ertragsteuern	833	-644
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-18.246	-3.147
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-141	-503
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-211	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	440
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-352	-63
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
-/+ Nettoveränderung aus Käufen und Verkäufen eigener Anteile	-620	-26
- Ausschüttungen	0	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-620	-26
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.332	8.568
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-18.246	-3.147
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-352	-63
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-620	-26
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises		
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-19.218	-3.236
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.332	8.568
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-13.886	5.332
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Barreserve	3	4
Täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-13.889	5.328
-13.886	5.332	

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf

Eigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Angaben in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Kapital-rücklage	Erwirtschaftetes Konzern-eigenkapital	Eigenkapital gemäß Konzernbilanz	Eigene Aktien die nicht zur Einziehung bestimmt sind	Konzern-eigenkapital
Stand am 1.1.2009	9.438.000,00	0,00	9.033.942,97	-12.083.755,16	6.388.187,81	-40.251,33	6.347.936,48
Erwerb eigener Anteile					0,00	-25.768,20	-25.768,20
Bewertung eigener Anteile					0,00	-45.085,54	-45.085,54
Konzernfehlbetrag				-31.231,55	-31.231,55		-31.231,55
Stand am 31.12.2009	9.438.000,00	0,00	9.033.942,97	-12.114.986,71	6.356.956,26	-111.105,07	6.245.851,19
Stand am 1.1.2010	9.438.000,00	0,00	9.033.942,97	-12.114.986,71	6.356.956,26	-111.105,07	6.245.851,19
Effekte aus der BilMoG-Umstellung	-83.121,00	83.121,00	0,00	0,00	0,00	111.105,07	111.105,07
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	-323.775,00	-83.121,00	4.186,94	-216.903,51	-619.612,57		-619.612,57
Konzernüberschuss				14.465.689,85	14.465.689,85		14.465.689,85
Stand am 31.12.2010	9.031.104,00	0,00	9.038.129,91	2.133.799,63	20.203.033,54	0,00	20.203.033,54

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 27. Mai 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dr. Braun) (ppa. Scheller)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Düsseldorf, 19. Juni 2012

gez. André Bütow
Vorstand
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft